



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.07.1995  
KOM(95)354 endg

**Verfahren der Mitgliedstaaten zur Erhebung und Kontrolle  
der Mehrwertsteuer**

**Zweiter Bericht nach Artikel 12**



# **Verfahren der Mitgliedstaaten zur Erhebung und Kontrolle der Mehrwertsteuer**

## **Zweiter Bericht nach Artikel 12**

### **EINLEITUNG**

- 1. Das Eigenmittelsystem der Union**
  - 1.A. Traditionelle Eigenmittel: Angaben über die Erhebungs- und Kontrollverfahren und Ergebnisse*
  - 1.B. MwSt.-Eigenmittel: Angaben über die Verfahren zur Erhebung und Kontrolle der MwSt. und Ergebnisse*
  - 1.C. BSP-Eigenmittel*
- 2. MwSt.-Eigenmittel**
  - 2.A Die MwSt.-Eigenmittel und die MwSt. der Mitgliedstaaten.*
  - 2.B. Effizienz der MwSt.-Verfahren und Gemeinschaftsfinanzen*
- 3. Gliederung und Inhalt des Berichts**

### **KAPITEL 1: MASSNAHMEN IM ANSCHLUSS AN DEN ERSTEN BERICHT**

- 1.1. Zusammenfassung des Arbeitsprogramms der Kommission**
- 1.2. Zusammenfassung der in dem ersten Bericht enthaltenen Empfehlungen**
- 1.3. Durchführung des Arbeitsprogramms**
- 1.4. Überblick über die Entwicklung in den Mitgliedstaaten seit dem ersten Bericht**
- 1.5. Beispiele für bedeutsame Initiativen oder Praktiken**

### **KAPITEL 2: ÄNDERUNGEN DER MWST.-VERWALTUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN SEIT DEM ERSTEN BERICHT**

- 2.1. Die MwSt. in den Finanzsystemen der Mitgliedstaaten**
- 2.2. Die Steuerpflichtigen**
- 2.3. Funktionale Struktur**
- 2.4. Die jeweiligen Zuständigkeiten der zentralen und lokalen Stellen**
  - 2.4.1. Zuständigkeiten der Zentralstellen*
  - 2.4.2. Zuständigkeiten der lokalen Stellen*
- 2.5. Personal, Ausbildung und Automatisierung**
- 2.6. Kostenwirksamkeit und Gleichbehandlung**

### **KAPITEL 3: PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MWST.-KONTROLLE**

- 3.1. Einleitung**
- 3.2. Informationsbeschaffung**
- 3.3. Analyse der Unternehmenspopulation im Hinblick auf die Auswahl der Kontrollen**
- 3.4. Kriterien und Entscheidungsgrundsätze**
- 3.5. Risikokriterien**
  - 3.5.1. Finanzielle Risikokriterien*
  - 3.5.2. Kriterien zur Erfassung der steuerlichen Pflichterfüllung*
- 3.6. Durchführung der MwSt.-Kontrolle - einige ausgewählte Beispiele**
- 3.7. MwSt.-Kontrolle in einem Risikobereich**
- 3.8. MwSt.-Prüfung in Großbetrieben**
- 3.9. Kontrolle spezifischer MwSt.-Risiken**
- 3.10. Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten bei der Planung und Durchführung der Kontrolle**
- 3.11. Verbesserung der Rechte der Steuerpflichtigen im Rahmen der Informationsbeschaffung**

### **KAPITEL 4: EINZIEHUNG VON MWST.-FORDERUNGEN**

- 4.1. Ziele**
- 4.2. Förderung prompter Zahlung**
- 4.3. Beitreibung von Steuerrückständen und Verhinderung des Auflaufens neu entstehender Rückstände**
  - 4.3.1. Einnahmenmaximierung und Gleichbehandlung*
  - 4.3.2. Einholung von Informationen über die finanzielle Lage des Steuerschuldners*
- 4.4. Beitreibung von MwSt.-Forderungen**
- 4.5. Zahlungsaufschub/Stundung**
- 4.6. Nichteinziehbare Steuerforderungen**

### **KAPITEL 5: ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DER VERFAHREN ZUR KONTROLLE UND EINZIEHUNG VON MWST.-FORDERUNGEN**

- 5.1. Einleitung**
- 5.2. Beurteilung und Überwachung der allgemeinen Erfüllung der MwSt.-Pflicht und der anfallenden Kosten**
- 5.3. Spezifische Leistungsindikatoren und -ziele**
- 5.4. Erfassung und Überwachung der mehrwertsteuerrelevanten Kontrolltätigkeit und der Einziehung der Forderungen**
- 5.5. Bestimmung der Auswirkungen von Verfahrensänderungen auf die Erfüllung der Steuerpflicht und die Kosten**

### **KAPITEL 6: SCHLUSSFOLGERUNGEN**

## MwSt.-BERICHT

### EINLEITUNG

#### 1. DAS EIGENMITTELSYSTEM DER UNION

Gemäß dem Beschluß über die Eigenmittel der Gemeinschaft<sup>1</sup> handelt es sich bei den Eigenmitteln um Einnahmen aus

- i) Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben;
- ii) Zöllen;
- iii) "der Anwendung eines [...] einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte einheitliche **MwSt.-Bemessungsgrundlage** eines jeden Mitgliedstaats; [die Bemessungsgrundlage des jeweiligen Mitgliedstaats darf jedoch 55 % seines BSP nicht übersteigen]";
- iv) "der Anwendung eines [...] Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller Mitgliedstaaten (Richtlinie 89/130<sup>2</sup>).

Der relative Anteil jeder Einnahmequelle an den Gemeinschaftsfinanzen ist aus Tabelle 1 ersichtlich.

Die MwSt.-Eigenmittel waren in dem durch diesen Bericht abgedeckten Dreijahreszeitraum weiterhin die Haupteinnahmequelle der Gemeinschaft. Der Tabelle 2 sind die von den Mitgliedstaaten an den Gemeinschaftshaushalt abgeführten MwSt.-Eigenmittel zu entnehmen.

---

<sup>1</sup> Beschluß des Rates (88/376/EWG, Euratom) ABl. L 185/24 vom 15. Juli 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften. Gemäß dem neuen Eigenmittelbeschluß vom 31. Oktober 1994 (Beschluß des Rates 94/728/EG, Euratom) wird die Obergrenze der einheitlichen Bemessungsgrundlage zwischen 1995 und 1999 schrittweise von 1,4% auf 1% herabgesetzt. Ferner wird bei Ländern mit einem pro-Kopf- BSP von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts die MwSt.-Bemessungsgrundlage ab 1995 auf 50% ihres BSP, anstatt wie bisher 55% begrenzt. Im Falle der übrigen Mitgliedstaaten erfolgt diese Veränderung schrittweise während des Zeitraums 1995 bis 1999.

<sup>2</sup> Richtlinie des Rates (89/130/EWG, Euratom, ABl. L 49/26 vom 21. Februar 1989) vom 13. Februar 1989.

### **1.A. Traditionelle Eigenmittel: Angaben über die Erhebungs- und Kontrollverfahren und Ergebnisse**

Die traditionellen Eigenmittel (siehe i und ii) werden von den Mitgliedstaaten im Namen der Gemeinschaft erhoben. Die Vorschriften zur Festlegung der Gemeinschaftsansprüche auf diese Eigenmittel sind in der Ratsverordnung 1552/89 festgelegt<sup>3</sup>. In dieser Verordnung ist auch geregelt, welche Berichte und Informationen die Mitgliedstaaten der Kommission zu übermitteln haben, damit die Kommission ihre Befugnisse und Aufgaben bei der Verwaltung des Eigenmittelsystems wahrnehmen kann.

### **1.B. MwSt.-Eigenmittel: Angaben über die Verfahren zur Erhebung und Kontrolle der MwSt. und Ergebnisse**

Gemäß der Verordnung 1553/89 des Rates vom 29.5.1989 wird die MwSt.-Bemessungsgrundlage berechnet, indem die *von einem Mitgliedstaat in diesem Jahr getätigten MwSt.-Nettoeinnahmen* durch den [gewogenen mittleren] Satz geteilt werden, zu dem die MwSt. in dem betreffenden Jahr erhoben wird<sup>4</sup>.

Die Verordnung Nr. 1553/89 bestimmt in Artikel 12 ferner folgendes:

- "(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über ihre Verfahren für die Erfassung der Steuerpflichtigen, die Ermittlung und Einziehung der Mehrwertsteuer sowie die Einzelheiten und Ergebnisse ihrer Kontrollsysteme auf dem Gebiet dieser Steuer.
- (2) Die Kommission prüft in Zusammenarbeit mit jedem Mitgliedstaat, ob gegebenenfalls Verbesserungen der Verfahren in Aussicht genommen werden können, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen.
- (3) Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen Bericht über die in den Mitgliedstaaten angewandten

---

<sup>3</sup> Verordnung Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl., Nr. L 155/9 vom 7. Juni 1989).

<sup>4</sup> Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel (ABl. Nr. L 155 vom 7.6.89, S. 9-13).

Verfahren sowie gegebenenfalls über die in Aussicht genommenen Verbesserungen.<sup>5</sup>

Der Rat hat bei der Annahme dieser Verordnung folgende Erklärung abgegeben:

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, mit dem vorgeschlagenen Verfahren zur Bewältigung der praktischen Schwierigkeiten bei der MwSt.-Erhebung beizutragen und die einzelstaatlichen Behörden durch einen besseren Informationsfluß bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Unregelmäßigkeiten im MwSt.-Bereich zu unterstützen. Der Rat vertritt die Auffassung, daß dies einen konstruktiven Schritt zur Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung darstellt."

Ein erster Bericht wurde im Februar 1992 erstellt<sup>6</sup>.

### **1.C. BSP-Eigenmittel**

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/130 (BSP-Richtlinie) ermitteln die Mitgliedstaaten jährlich ihr BSP nach den in den Artikeln 1 und 2 dieser Richtlinie festgelegten gemeinsamen Definitionen und Vorschriften. Sie übermitteln der Kommission ferner die notwendigen Informationen, um aufzuzeigen, wie das BSP und seine Bestandteile errechnet worden sind (Art. 3 Absatz 2, Art. 4 und 5).

Die Kommission überprüft die Berechnungen des nationalen BSP mit Unterstützung eines Verwaltungsausschusses, in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuß prüft die Fragen betreffend die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie, die statistischen Quellen, die Verfahren zur Berechnung des BSP und die Maßnahmen zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit.

## **2. MWST.-EIGENMITTEL**

### **2.A. Die MwSt.-Eigenmittel und die MwSt. der Mitgliedstaaten**

Nach der in Artikel 1 der Verordnung 1553/89 vorgesehenen und in den Artikeln 3 bis 6 näher ausgeführten Berechnungsmethode erfolgt die

---

<sup>5</sup> Ibid. Art. 12.

<sup>6</sup> SEK(92) 280 endg.

Berechnung der Gemeinschaftseinnahmen aus der MwSt. durch Anwendung eines einheitlichen Satzes auf die MwSt.-Grundlage, die im Einklang mit dieser Verordnung festgelegt wird.

Außer im Falle der aus der Begrenzung resultierenden Abweichungen, bestimmter Ausnahmeregelungen nach Artikel 28 der 6. Richtlinie und der Sonderregelungen für Kleinunternehmen steht die MwSt.-Grundlage in einem proportionalen Verhältnis zu den MwSt.-Einnahmen, wobei der relative Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten sich nach dem umgekehrten GMS richtet<sup>7</sup>.

## **2.B. Wirksamkeit der MwSt.-Verfahren und Gemeinschaftsfinanzen**

Die Mitgliedstaaten haben einen eindeutigen Anreiz, die Wirksamkeit ihrer Erfassungs-, Erhebungs- und Kontrollverfahren zu steigern, da derartige Initiativen einen höheren Grad der steuerlichen Pflichterfüllung, höhere Einnahmen sowie geringere Verwaltungskosten zur Folge haben. Eine größere Wirksamkeit wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar sowohl direkt durch das kurzfristige Aufkommen als auch längerfristig durch die abschreckende Wirkung, die effiziente Verwaltungen in Hinblick auf potentielle Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten haben.

Wie in dem ersten Bericht der Kommission angegeben, können Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der einzelstaatlichen Verwaltungen bei der Steuererhebung und Verhütung von Steuerhinterziehung die Lastenverteilung bei der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts in vieler Hinsicht verzerren.

- Beispielsweise könnte eine geringe Effizienz bei den Erfassungs-, Erhebungs- und Kontrollverfahren Mindereinnahmen und ein Minderaufkommen an MwSt.-Eigenmitteln zur Folge haben. Diese Mindereinnahmen müssen durch eine verstärkte Abrufung von BSP-Eigenmitteln ausgeglichen werden, wodurch sich **die relativen Anteile der MwSt.- und BSP-Eigenmittel** verändern. Die zusätzliche Abrufung von BSP-Eigenmitteln wird von allen Mitgliedstaaten finanziert. **Die Auswirkungen geringer Effizienz in einem Mitgliedstaat werden daher teilweise in Form erhöhter MwSt.- und BSP-Zahlungen auf die anderen Mitgliedstaaten verlagert.** Der Umfang der Verlagerung richtet sich nach dem Anteil jedes Mitgliedstaats an der MwSt.-Bemessungsgrundlage und dem BSP.
- Die Effizienz der MwSt.-Erhebung und -Kontrolle bei den Einfuhren steht auch **in einer Wechselbeziehung zu der Effizienz bei der Erhebung der traditionellen Eigenmittel.** Eine Verringerung der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten bei der auf die Einfuhren erhobenen MwSt. bewirkt

---

<sup>7</sup> Gewogener mittlerer Satz, siehe Artikel 4 der Verordnung 1553/89.

aller Wahrscheinlichkeit nach ein höheres Aufkommen an Zöllen und Agrarabschöpfungen.

- Erfolgt die Schätzung des BSP anhand der Steuerstatistiken, so wirkt sich eine ineffiziente MwSt.-Erhebung und -Kontrolle unter Umständen auf die Berechnung der BSP-Grundlage aus.
- Wie vorstehend angegeben, werden die MwSt.-Bemessungsgrundlagen gekappt, wenn sie 55 % des BSP eines Mitgliedstaats überschreiten. Ist das BSP eines Mitgliedstaats zu niedrig veranschlagt, weil die Schattenwirtschaft ungenügend berücksichtigt wird, dann wird seine MwSt.-Bemessungsgrundlage unter Umständen zu Unrecht gekappt. Diese möglichen **Kappungsverzerrungen** können auch Verlagerungen der relativen Belastung der Mitgliedstaaten bewirken.

Verzögerungen bei der Erhebung sowie ein übermäßiger Gebrauch der Vorschriften zur Stundung von MwSt.-Schulden können ebenfalls zu Verzerrungen führen. Wird eine in einem bestimmten Jahr entstandene MwSt.-Forderung ein oder mehrere Jahre später eingezogen, so kann es zu unvorhersehbaren Veränderungen der MwSt.-Bemessungsgrundlagen kommen. Soweit die MwSt.-Bemessungsgrundlagen nahe an die Kappungsschwelle heranreichen, kann eine verspätete Erhebung auch zu einer ungerechtfertigten Kappung und somit zu einem geringeren MwSt.-Eigenmittelaufkommen führen.

Die Kommission, die die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in einzelstaatliches Recht zu überwachen hat, muß daher dafür Sorge tragen, daß ein gleichwertiges, hohes Maß an Verwaltungseffizienz in allen Mitgliedstaaten erzielt wird, so daß die Verzerrungen bei der Lastenverteilung aufgrund unterschiedlicher Leistungsfähigkeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

### 3. GLIEDERUNG UND INHALT DES BERICHTS

Dieser Bericht ist wie folgt gegliedert. Nachdem die MwSt.-Eigenmittel-Verfahren auf ihre Wirksamkeit überprüft wurden, gibt **Kapitel 1** einen Überblick über die Schlußfolgerungen und den Arbeitsplan des ersten Berichts und vergleicht die Entwicklung der MwSt.-Verfahren in den Mitgliedstaaten mit ihnen.

In dem ersten Bericht wurde anerkannt, wie wichtig das wirtschaftliche und institutionelle Umfeld für die Struktur und die Abwicklung der verschiedenen MwSt.-Verfahren ist.

In **Kapitel 2** wird die Entwicklung einiger wesentlicher Indikatoren der Mehrwertsteuer-Population in den Mitgliedstaaten und ihrer Verwaltungsstrukturen im Zeitraum 1992-1994 untersucht. Wenngleich die Wichtigkeit aller MwSt.-Verfahren anerkannt wird, stehen in diesem Bericht die Planung und Durchführung

zweier Verfahren im Vordergrund: Kontrolle (**Kapitel 3**) und Einziehung der MwSt.-Forderungen (**Kapitel 4**); bei diesen Tätigkeiten, die den Kern der MwSt.-Verwaltung bilden, sind in den vergangenen Jahren bedeutende Fortschritte erzielt worden.

Um sicherzustellen, daß die Änderungen der Verwaltungsverfahren tatsächlich die erwarteten Effizienzsteigerungen bewirken, werden in den Mitgliedstaaten in zunehmendem Maße Bewertungs- und Überwachungssysteme errichtet. **Kapitel 5** gibt einen Überblick über diese Systeme, wie sie auf die Kontrolle und die Einziehung der Forderungen im Bereich der MwSt. Anwendung finden.

**Kapitel 6** schließt mit einem kurzen Ausblick auf die mögliche Entwicklung des rechtlichen und institutionellen Rahmens; außerdem enthält es eine Reihe von Empfehlungen und einen Arbeitsplan für die kommenden drei Jahre.

## KAPITEL I

### MASSNAHMEN IM ANSCHLUSS AN DEN ERSTEN BERICHT

#### 1.1. ZUSAMMENFASSUNG DES ARBEITSPROGRAMMS DER KOMMISSION

In dem ersten Bericht hatte die Kommission einen Fünf-Punkte-Arbeitsplan vorgeschlagen. Darin war folgendes vorgesehen:

- i) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission regelmäßig über die Änderungen und Ergebnisse ihrer Erhebungs- und Kontrollverfahren (einschließlich spezifischer Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung) unterrichten;
- ii) in Anlehnung an Punkt i) sollte die Kommission den Mitgliedstaaten regelmäßig Bericht erstatten;
- iii) die Kommission sollte mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten einschlägige Unterlagen und Informationen verteilen, die sie erhalten hat und die ihrer Ansicht nach zu Verbesserungen in anderen Mitgliedstaaten beitragen könnten;
- iv) die Kommission sollte regelmäßig Sitzungen mit den Mitgliedstaaten abhalten, um gemeinsam über die gemäß Punkt (iii) getroffenen Maßnahmen zu beraten;
- v) die Kommission sollte in allen für geeignet erachteten Bereichen Seminare veranstalten, um zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten beizutragen und die Kenntnis und das Verständnis ihrer jeweiligen Verfahren und Praktiken zu verbessern.

#### 1.2. ZUSAMMENFASSUNG DER IN DEM ERSTEN BERICHT ENTHALTENEN EMPFEHLUNGEN

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen, die wie folgt zusammengefaßt wurden:

Eine Zielsetzung: Förderung der freiwilligen steuerlichen Pflichterfüllung

- Vier Wege:
- Reduzierung der Erfüllungskosten (insbesondere durch Vereinfachung)
  - Verbesserung der Informationen und Dienstleistungen für die Steuerpflichtigen
  - Streuung der Betriebsprüfungsprogramme mit risikoorientierten und breit angelegten Plänen für Betriebsprüfungen vor Ort

- weitere Entwicklung flexibler, rasch greifender Verfahren zur Einziehung von Forderungen

Drei Regeln:

- umfassende, ausgewogene Automatisierungspläne
- verstärkte Personalausbildungsprogramme
- geographische und funktionelle Koordinierung der Steuerbehörden innerhalb eines jeden Mitgliedstaats und zwischen den Mitgliedstaaten.

In den folgenden fünf Hauptbereichen wurden detaillierte Vorschläge formuliert:

- a) Es sollten Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Erfüllung der Steuerpflicht durch Reduzierung der Kosten für die Steuerpflichtigen und Pflege des Image einer Behörde getroffen werden, deren Hauptanliegen ein fairer und effizienter Dienst am Steuerzahler ist;
- b) die verschiedenen Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung von Steuerpflichten sollten auf die Wiederherstellung der freiwilligen Pflichterfüllung ausgerichtet sein;
- c) alle Verfahren - von der Erfassung bis hin zur Erhebung - sollten schrittweise auf EDV umgestellt werden;
- d) die Verfahren zur Erfassung der Steuerpflichtigen und die Betriebsprüfungsverfahren sollten durch Koordinierung mit anderen Steuerbehörden, Regierungsstellen und öffentlichen Unternehmen umstrukturiert und rationalisiert werden;
- e) die Ausbildungsprogramme sollten darauf abzielen, daß das Personal in der Lage ist, mit den Änderungen des rechtlichen und betrieblichen Umfelds Schritt zu halten.

### 1.3. DURCHFÜHRUNG DES ARBEITSPROGRAMMS

Die Kommission hat das Arbeitsprogramm im Rahmen von Seminaren, bilateralen Sitzungen und Videokonferenzen durchgeführt. Sie hat außerdem einen Fragebogen erstellt, um die Erfassung der für die Ausarbeitung dieses Berichts benötigten Informationen zu erleichtern.

Die Kommission hat vier MwSt.-Eigenmittel-Seminare veranstaltet. Das erste fand in Brüssel zum Thema Einziehung und Beitreibung von MwSt.-Forderungen (April 1993) und das zweite in Bonn zum Thema Planung, Durchführung und Bewertung der MwSt.-Kontrolle (November 1993) statt. Das dritte Seminar in Brüssel gab einen Überblick über die Auswirkungen des ersten MwSt.-Berichts (Juli 1994), und das vierte Seminar, das in London stattfand (Oktober 1994), befaßte sich hauptsächlich mit den Stundungsregelungen und der Bewertung der Verfahren in bezug auf die Verwaltungs- und Erfüllungskosten.

Nach Ansicht der Kommission und der Mitgliedstaaten bildeten diese Seminare ein nützliches Forum für eine engere Zusammenarbeit und gaben allen Parteien Gelegenheit, Ideen und Initiativen für eine gute Mehrwertsteuerpraxis zu erörtern und auszutauschen. Die Kenntnis der Praktiken und Verfahren hat zu weitreichenden Verbesserungen bei der Erhebung und Kontrolle der MwSt. beigetragen und eine verstärkte Bekämpfung der Steuerhinterziehung ermöglicht.

Neben diesen Seminaren haben noch andere Initiativen zur Erreichung der in dem Bericht gesetzten Ziele beigetragen: das Steuerseminar Matthaëus im Bereich der Mehrwertsteuer, die ordentlichen Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel und des Ständigen Ausschusses für die Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen sowie ein Experiment zur Kontrolle multinationaler Unternehmen seien als Beispiele genannt.

#### **1.4. ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN SEIT DEM ERSTEN BERICHT**

Die Entwicklung in den Mitgliedstaaten stand in der Regel im Einklang mit den im ersten Bericht aufgezeigten Orientierungen; in einigen Mitgliedstaaten (F, VK) war sogar völlige Übereinstimmung zu verzeichnen.

Ein gutes Beispiel ist der dynamische Bereich der Computerisierung, wo viele Großnetze mit moderner Prüfsoftware und komplizierten Kontrollprogrammen installiert worden sind. In den letzten beiden Jahren sind erheblich mehr PCs benutzt worden, da mehrere Mitgliedstaaten (D, DK, E, F, I, VK) in großer Zahl Steuerprüfer und entsprechendes Kontrollpersonal mit PC ausgestattet haben. Luxemburg plant gezielt ihre Einführung für 1995.

Bei den Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen steuerlichen Pflichterfüllung (siehe Punkt 1.2.a), insbesondere im Hinblick auf die Vereinfachung der Verfahren, sind weniger Verbesserungen erzielt worden. Zwei Mitgliedstaaten (D, E) wiesen darauf hin, daß es schwierig ist, die Zahl der Rechtsänderungen gering zu halten, da Anpassungen an die Änderungen des Gemeinschaftsrechts vorgenommen werden müssen. Aus demselben Grund erklärte Portugal, es halte eine Bündelung der Änderungen für schwierig. Das Vereinigte Königreich und Irland äußerten Zurückhaltung gegenüber der Einführung von Kooperationsvereinbarungen mit Berufsverbänden betreffend die MwSt.-Registrierungsformalitäten. Sie wollten nicht das Recht, die Erfassung zu verweigern, einer fremden Behörde übertragen. Eine solche Befugnisübertragung ist auch in P nicht vorgesehen. Deutschland erklärte, daß Mehrzweckformulare, wenn sie brauchbar sein sollen, so eindeutig sein müßten, daß für die Steuerpflichtigen keine Unklarheiten bestehen.

Portugal berichtete, daß die Einziehung der Einnahmen über Finanzinstitute oder Postämter nach seinen derzeitigen Rechtsvorschriften nicht möglich ist. Luxemburg teilte mit, diesen Einrichtungen seien keine Befugnisse übertragen worden.

Die Vorschläge für die Methoden der zwangsweisen Durchsetzung von Steuerpflichten (siehe Punkt 1.2.b) entsprachen nach Auffassung der Mitgliedstaaten in der Regel ihren derzeitigen Praktiken. Die Einschaltung privater Erhebungsfirmen bei geringfügigen Rückständen wurde von verschiedenen Mitgliedstaaten (E, DK, F, GR, P) als unangemessen erachtet. Spanien berichtete, es habe dies zwar in der Vergangenheit so gehandhabt, doch habe es unlängst veranlaßt, daß Privatfirmen mit der Erhebung nicht mehr beauftragt werden. Im Gegensatz dazu halten die Mitgliedstaaten, die diesen Vorschlag aufgegriffen haben, die Regelung für zufriedenstellend (I, IRL).

Im Bereich der Computerisierung (siehe 1.2.(c)) entsprachen die Orientierungen der Kommission völlig den Entwicklungen oder Plänen in den Mitgliedstaaten. Das Vereinigte Königreich erklärte, es habe zwar keine spezifischen Pläne für einen einzigen Identifikationskode für alle Steuerpflichtigen, es sei aber dabei, eine einzige Nummer für alle in die Zuständigkeit der Zollverwaltung (Customs & Excise) fallenden Steuern einzuführen.

Die Mitgliedstaaten berichteten, daß ihre Praktiken mit den Orientierungen im Bereich der Umstrukturierung und Rationalisierung der Verfahren sowie der Personalausbildung in Einklang stehen.

#### **1.5. BEISPIELE FÜR BEDEUTSAME INITIATIVEN ODER PRAKTIKEN**

Mehrere Mitgliedstaaten berichteten über Initiativen und Praktiken, die es wert sind, festgehalten zu werden; auf einige von ihnen wird in den folgenden Kapiteln näher eingegangen.

##### **Juristische Datenbanken**

Es wurden juristische Datenbanken mit Abonnementzugriff eingerichtet, die eine Vielzahl von Orientierungshilfen und rechtlichen Präzedenzfällen enthalten. Sie werden in großem Umfang von Praktikern benutzt, die tendenziell die Hauptansprechstelle zwischen den Steuerpflichtigen und der Verwaltung sind (D, F).

##### **Kontrolle mehrerer Steuern**

Anerkanntermaßen haben in einem Steuerbereich aufgetretene Probleme oftmals Auswirkungen auf einen anderen Steuerbereich. Gemeinsame Steuerkontrollen vermitteln den Prüfern einen Gesamtüberblick bei der Prüfung von Unternehmen; dadurch ist, wie mitgeteilt wurde, der Einsatz des Kontrollpersonals verbessert worden (DK, D, F, IRL, NL). Ein gemeinsames Steuerkonzept hat sich ebenfalls als nützlich erwiesen bei der Verrechnung von in einem Steuerbereich angefallenen Forderungen mit Erstattungen in einem anderen. Belgien plant zur Zeit, die Verwaltung von MwSt. und direkten Steuern zusammenzufassen, wodurch die Kontrolle mehrerer Steuern erleichtert werden dürfte.

### **Beitreibung**

Es wurde über zwei überaus wirksame Kontrollpraktiken berichtet:

- i) Das Verwaltungspersonal setzt sich häufig telefonisch mit den Unternehmen in Verbindung, wenn eine Steuerzahlung nicht fristgerecht eingeht. Überzeugt die Begründung nicht, so wird unverzüglich mit der Beitreibung begonnen (DK, VK).
- ii) Bei bestimmten Arten von Unternehmen, bei denen die Beitreibung laufend problematisch ist, kann die Steuerverwaltung erwägen, die zuständigen Stellen anzuweisen, den Unternehmen ihre Sondergenehmigungen zu entziehen, ohne die sie nicht tätig werden können (D, DK). (Siehe Kapitel 4).

### **Vereinfachte Erhebungsverfahren**

In mehreren Mitgliedstaaten wird ein System angewandt, bei dem die Steuerzahlungen entweder direkt (F) oder über Finanzinstitute (E, IRL, I, L) an die Zentralbank geleistet werden; dadurch sollen die Erhebungsverfahren vereinfacht und eine raschere Verbuchung der Steuern gewährleistet werden. (Siehe Kapitel 5).

### **Zahlung mit Kreditkarte**

Italien prüft zur Zeit im Interesse einer umgehenden Entrichtung der MwSt. die Akzeptanz von Kreditkarten bei der Begleichung von Steuerschulden.

### **Umstellung auf EDV**

Frankreich verfügt über ein staatliches Echtzeit-System (MEDOC) für die Kontrolle und Verwaltung der Steuer; damit wird gewährleistet, daß möglichst aktuelle Informationen über die Unternehmen dem Personal auf lokaler Ebene zur Verfügung stehen.

Mehrere Mitgliedstaaten (E, P, VK) benutzen Software; mit der die Kosten der Kontrollen ermittelt und somit der Einsatz des Personals in effizientester Weise beeinflußt werden kann. In den meisten Fällen wird von einer Reihe von Leistungsmeßgrößen und Indikatoren Gebrauch gemacht. (Siehe Kapitel 5).

## KAPITEL 2

### ÄNDERUNGEN DER MWST.-VERWALTUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN SEIT DEM ERSTEN BERICHT

#### 2.1. DIE MWST. IN DEN FINANZSYSTEMEN DER MITGLIEDSTAATEN

Ein Überblick über den relativen Anteil der MwSt. an den einzelstaatlichen Steuereinnahmen zeigt, daß dieser Anteil 1992<sup>8</sup> in Griechenland (26 %), Irland und dem Vereinigten Königreich (über 20 %) am höchsten und in Italien (unter 15 %) am niedrigsten war. Da der Grad der Steuerbelastung (Steuern und Sozialabgaben als Prozentsatz des BSP) von 34 % im Vereinigten Königreich bis 48 % in Dänemark und Luxemburg reichte, war das MwSt.-Aufkommen als Prozentsatz des BIP in Griechenland und Dänemark mit 10,7 % bzw. 9,3 % am höchsten, während es in allen anderen Mitgliedstaaten unter 8 % lag [Tabelle 3].

#### 2.2. DIE STEUERPFLICHTIGEN

In dem ersten Bericht wurde festgestellt, daß die Struktur und Leistungsfähigkeit der MwSt.-Behörden in hohem Maße von der Struktur der Steuerpflichtigen beeinflusst werden. Daher wird hier nochmals auf die Hauptmerkmale eingegangen, durch die eine leistungsfähige Steuerverwaltung erleichtert oder erschwert wird; dazu gehören insbesondere die Zahl der Steuerpflichtigen, die Betriebsgröße, ihre Geschäftstätigkeit und ihre geographische Verteilung.

Die **Zahl der als mehrwertsteuerpflichtig erfaßten Unternehmen** ist seit dem ersten Bericht in allen Mitgliedstaaten gestiegen (Tabelle 16). Infolgedessen müssen die Steuerbehörden laufend Anpassungen vornehmen, um einen optimalen Einsatz ihres Personals zu gewährleisten.

Im Vergleich zu dem ersten Bericht hat sich die größenmäßige Verteilung der Unternehmen am deutlichsten in Belgien, Italien und dem Vereinigten Königreich sowie seit der Wiedervereinigung auch in Deutschland geändert. In Belgien hat sich der relative Anteil der Kleinstbetriebe und der Großunternehmen erhöht. In Italien war eine Verringerung der Zahl der Kleinunternehmen zu verzeichnen. In Italien hat sich auch die Zahl der Kleinstbetriebe verringert, wodurch die Verwaltung der MwSt. etwas erleichtert wird. Im Vereinigten Königreich ist der relative Anteil der Kleinstbetriebe deutlich gestiegen; die Zahl der Steuerpflichtigen ist niedrig (siehe Tabelle 4).

---

<sup>8</sup> 1991 für DK, GR, IRL, L, P.

Der Anteil der Unternehmen in hinterziehungsverdächtigen<sup>9</sup> Wirtschaftszweigen, die schwer zu verwalten sind, wenngleich ihre Zahl in den meisten Mitgliedstaaten zurückgeht (am stärksten in NL, aber auch deutlich in D und L), ist im Vereinigten Königreich leicht gestiegen. Der Prozentsatz der hinterziehungsverdächtigen Unternehmen ist nach wie vor in Italien (82 %) am höchsten, während er in Belgien, Spanien, Luxemburg, Portugal und dem Vereinigten Königreich bei 75 % liegt. Im Gegensatz dazu ist in den Niederlanden (60 %) und Deutschland (66 %) eine verhältnismäßig hohe Zahl von nichthinterziehungsverdächtigen Steuerpflichtigen zu verzeichnen (siehe Tabelle 5). Die Aufschlüsselung der Umsätze auf hinterziehungsverdächtige und nichthinterziehungsverdächtige Wirtschaftszweige dürfte noch aussagefähiger sein. Unter den Mitgliedstaaten, für die Daten vorliegen (B, DK, D, F, I, P), weist Dänemark die höchste Konzentration von Umsätzen in hinterziehungsverdächtigen Bereichen (64 %) auf, gefolgt von Belgien und Italien, während diese Umsätze in den übrigen drei Ländern 50 % oder weniger ausmachen.

### 2.3. FUNKTIONALE STRUKTUR

Wie bereits in dem ersten Bericht betont wurde, bestehen noch Unterschiede in der funktionalen Struktur der Steuerbehörden. Offenbar tendieren die Mitgliedstaaten jedoch dazu, die Aufgaben auf dem Gebiet der direkten Steuern und der MwSt. in einer Behörde zusammenzufassen (D, DK, E, IRL, I, NL, in B geplant).

Was die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Umsätze nach ihrem Ursprung (inländische, innergemeinschaftliche oder Umsätze mit Drittländern) anbelangt, so sind dieselben Behörden und Dienststellen für die Erfassung der Steuerpflichtigen, die Steuerveranlagung und die Kontrolle zuständig. Einige Mitgliedstaaten schalten jedoch besondere Dienststellen und Einrichtungen für die auf Einfuhren erhobene MwSt. ein (E, F, IRL, I, NL, P). Die Niederlande haben ferner eine Zentralstelle für die Kontrolle der innergemeinschaftlichen Umsätze eingerichtet.

Für die Einziehung und Beitreibung wird in den Mitgliedstaaten in verstärktem Umfang auf spezialisierte Dienststellen und Einrichtungen zurückgegriffen. In Italien wird die Beitreibung von Rückständen nun Factoring-Unternehmen ("cessionarii") übertragen.

### 2.4. DIE JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN DER ZENTRALEN UND LOKALEN STELLEN

Tabelle 6 zeigt, daß tendenziell mehr Verantwortung von den Zentralstellen auf die lokalen MwSt.-Behörden verlagert wird, da diese den Unternehmen und ihrem sozio-ökonomischen Tätigkeitsfeld am nächsten sind.

---

<sup>9</sup> Die NACE-Kategorien 5, 6, 7 und 9 gelten als hinterziehungsverdächtige Wirtschaftszweige. Dazu gehören: Baugewerbe, Handel, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Reparaturen, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, sonstige Dienstleistungen. Siehe Tabellen 4 und 5.

Die meisten Mitgliedstaaten erstellen zentral ihre jährlichen Prioritätenlisten, legen nationale Zielvorgaben fest, geben den lokalen Stellen technische Leitlinien an die Hand und statten sie mit EDV-Systemen aus. Die Entscheidungen über die Beitreibung, die Wahl der zu kontrollierenden Steuerpflichtigen sowie die Dauer und Intensität der Kontrolle werden jedoch in zunehmenden Maße den regionalen oder lokalen Stellen überlassen.

#### **2.4.1. Zuständigkeiten der Zentralstellen**

Eine Reihe wichtiger Aufgaben werden in den meisten Mitgliedstaaten zentral wahrgenommen. Dazu gehören

- die Ermittlung des verfügbaren nationalen Kontrollpersonals (z.B. Beurteilung der verfügbaren Arbeitskapazität) und die Bestimmung der Art und Weise, wie es den verschiedenen Regionen zugewiesen wird (z.B. Zahl der Steuerpflichtigen je Region);
- die Bereitstellung allgemeiner methodischer Leitlinien, z.B. Signalisierung der Entwicklungen wie der Öffnung der Steuergrenzen am 1.1.1993 (F) und anderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Entwicklungen;
- die Überwachung der Qualität und Wirksamkeit der Steuererhebungs- und Kontrollverfahren auf regionaler Ebene (siehe Kapitel 5);
- die Bestimmung der Hauptwirtschaftszweige und -tätigkeiten, auf die sich die Kontrollen konzentrieren sollten (E, I). Ermittelt werden die Wirtschaftszweige, die besonders anfällig sind für Steuerhinterziehung oder eine strategische wirtschaftliche Bedeutung haben (z.B. Banken in D). Diese Wirtschaftszweige werden in bezug auf die Einziehung von Forderungen genau überwacht (siehe Kapitel 4);
- die landesweite Planung des Einsatzes eines Teils des Kontrollpersonals zur Prüfung von Steuerpflichtigen, die innergemeinschaftliche Umsätze tätigen (B, I), oder zur zentralen Beratung bei öffentlichen Kontrollen (F);
- die Einsetzung von fachkundigen Teams in Bereichen wie Überwachung und Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Diese Aufgabe könnte folgende Maßnahmen erforderlich machen:
  - Zusammentragen aller beweiskräftigen Unterlagen über Steuerhinterziehung;
  - Koordinierung der Maßnahmen zur Untersuchung und Weiterverfolgung der Fälle von Steuerhinterziehung;
  - Ergreifung direkter Maßnahmen in schwerwiegenden Fällen von anhaltender Steuerhinterziehung;
  - Koordinierung und Festlegung von Kriterien, die bei Kontrollmaßnahmen auf regionaler oder lokaler Ebene zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung zugrunde gelegt werden könnten.

Frankreich erstellt jährlich eine umfassende Übersicht über die verschiedenen Fälle der Steuerhinterziehung, die den für die Kontrolle zuständigen Dienststellen bekannt werden. Jedes Jahr werden rund 100 Meldungen über Steuerhinterziehungsverfahren - zumeist im Zusammenhang mit der MwSt. - erfaßt. In Griechenland werden vornehmlich die Steuerpflichtigen ermittelt, die falsche Rechnungen ausgestellt haben. Sie werden sodann zentral erfaßt und allen regionalen Kontrollstellen gemeldet.

#### **2.4.2. Zuständigkeiten der lokalen Stellen**

Den von den Zentralstellen in den Mitgliedstaaten wahrgenommenen wichtigsten Aufgaben stehen jedoch in zunehmenden Maße die Aufgaben auf regionaler und lokaler Ebene gegenüber. Es ist zu einer verstärkten Übertragung von Zuständigkeiten gekommen, da die Mitgliedstaaten einsehen, wie wichtig die Planung und Durchführung der Kontrollen sowie die Beitreibung im engeren Umfeld des Steuerpflichtigen sind. Dabei haben sie sich die Gelegenheiten zunutze gemacht, die die vielen in jüngster Zeit erzielten technischen Fortschritte auf dem Gebiet der Automatisierung bieten; durch sie wird auch die Koordinierung erleichtert.

Selbst in den Mitgliedstaaten mit dem höchsten Grad an zentralisierter Planung kommt den regionalen Stellen stets eine wichtige Funktion zu, z.B.:

- Die Auswahl der lokalen Programme oder der Steuerpflichtigen erfolgt auf regionaler oder lokaler Ebene auf der Grundlage der lokalen Nachforschungen und der Kenntnisse der lokalen Stellen. Diese Programme sollen die spezifischen Merkmale der Steuerpflichtigen in den jeweiligen Bereichen widerspiegeln. Lokale und regionale Programme für die Auswahl der zu kontrollierenden Steuerpflichtigen werden häufig mit zentralen Programmen gekoppelt, bevor ein "nationaler Plan" beschlossen wird (E).
- Soweit den lokalen Stellen ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Kontrolle (entweder auf der Grundlage statistischer/wirtschaftlicher Überprüfungen oder einer Prüfung der Steuererklärungen) oder die Beitreibung vorgelegt wird, bewahren die meisten lokalen Stellen ein hohes Maß an Eigenständigkeit bei der Bestimmung der Fälle, in denen ermittelt werden soll (B, GR).
- Die Entscheidungen über die Stundungsregelungen in begrenztem Umfang (siehe Kapitel 4).
- In einigen Mitgliedstaaten (D, DK, F, NL, VK) besteht auf lokaler Ebene eine größere Verantwortung für die Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen und die Überwachung der Einziehung von MwSt.-Forderungen auf der Grundlage lokal festgesetzter Kriterien. Im Vereinigten Königreich gibt es hierfür zentral festgelegte Mittel- und

Personalzuweisungen. Darüber hinaus setzen Dänemark und das Vereinigte Königreich für jede regionale/lokale Stelle Einnahmen- und Leistungsziele fest.

## 2.5. PERSONAL, AUSBILDUNG UND COMPUTERISIERUNG

Organisatorische Unterschiede und insbesondere der Trend zu gleichzeitig für mehrere Steuern zuständigen Steuerverwaltungen in den Mitgliedstaaten erschweren die Beurteilung und den Vergleich des für die Aufgaben der MwSt.-Verwaltung zugewiesenen Personals; sie behindern ferner den Vergleich des Personalaufwands in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten (siehe Tabelle 7). Bei einem Vergleich der Entwicklung des Personalbestands seit dem ersten Bericht kann folgendes festgehalten werden:

- Die Zahl der Prüfer hat sich in Irland und Luxemburg erhöht;
- der Gesamtpersonalbestand hat sich in Griechenland, Frankreich (DGI), Italien und dem Vereinigten Königreich nicht verändert.

Der Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen und die MwSt.-Übergangsregelung haben nicht zu nennenswerten Änderungen des Personalbestands geführt.

Angesichts der Zunahme der Zahl der erfaßten Steuerpflichtigen und der komplexeren Aufgaben der MwSt.-Verwaltung, einschließlich der Anwendung der MwSt.-Übergangsregelung, sowie der begrenzten Personalaufstockungen messen alle Mitgliedstaaten einer Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Ausbildung und Computerisierung immer größere Bedeutung bei.

Was die Ausbildung anbelangt, so führen alle Mitgliedstaaten Ausbildungsprogramme für neue Mitarbeiter und Fortbildungsmaßnahmen zu den neuen Rechtsvorschriften und sonstigen sachdienlichen Fragen für das erfahrenere Personal durch. Dauer und Inhalt dieser Programme sowie die Kombination von Lehrgängen und Ausbildungsmaßnahmen am Arbeitsplatz fallen in den einzelnen Mitgliedstaaten weiterhin höchst unterschiedlich aus (siehe Tabellen 8 und 9). Allgemeine und spezifische MwSt.-Ausbildungsmaßnahmen werden von den Verwaltungen auf zentraler und/oder lokaler Ebene durchgeführt.

In zunehmendem Maße wird anerkannt, wie wichtig die Ausbildung in gemeinschaftsspezifischen Fragen und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung ist (F, NL); dies findet in besonderen Ausbildungsprogrammen seinen Niederschlag.

In allen Mitgliedstaaten ist die Computerisierung ausgebaut worden (siehe Tabelle 10). Die Verfahren zur Erfassung und Kontrolle der Fälle fehlender Steuererklärungen sind auf EDV umgestellt worden; die übrigen Verfahren sind in den meisten Mitgliedstaaten voll automatisiert.

In den meisten Mitgliedstaaten werden Expertensysteme für die Kontrolle und Auswahl der zu kontrollierenden Steuerpflichtigen eingesetzt bzw. deren Einsatz erwogen (Anhang 7).

## 2.6. KOSTENWIRKSAMKEIT UND GLEICHBEHANDLUNG

Alle Mitgliedstaaten verfolgen als allgemeine Ziele der MwSt.-Verwaltung die Maximierung der Erhebung der (kurz- und längerfristigen) MwSt.-Einnahmen. Alle zielen auf die Erreichung eines höchstmöglichen Grads der freiwilligen steuerlichen Pflichterfüllung sowie die Reduzierung und Abschreckung der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung, insbesondere durch Aufdeckung und Strafverfolgung der komplexesten Betrugsfälle ab.

**Einnahmenmaximierung** oder Effizienz wird am ehesten dadurch erreicht, daß Personal für die Ermittlung und Korrektur der Gruppen von Unternehmen zugewiesen wird, bei denen das erwartete Mehrergebnis bei der Steuerschuld am höchsten ist. Risikoanalyseverfahren werden in zunehmendem Maße von allen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels angewandt. Einnahmenmaximierung kann der Verwaltung auch zu einem von Effizienz geprägten Image verhelfen, wodurch eine abschreckende Wirkung gegenüber Steuerumgehung erzielt und die freiwillige steuerliche Pflichterfüllung gefördert wird.

Die Verwaltungen, die besonderen Wert auf das Effizienz-Ziel legen, neigen dazu, hohe Schwellenbeträge für die Erfassung der Steuerpflichtigen festzulegen und zielgerichtete, risikoorientierte Pläne für die Kontrolle und Einziehung der Forderungen zu erstellen.

**Breite Erfassung** bedeutet die Gewähr, daß bei allen Steuerpflichtigen ungeachtet ihrer Betriebsgröße, ihrer Tätigkeit oder ihres Standorts mit gleicher Wahrscheinlichkeit Kontrollen durchgeführt und die Erfüllung ihrer Steuerpflichten von der Verwaltung durchgesetzt werden. Niedrige Schwellenbeträge für die Erfassung der Steuerpflichtigen, breit angelegte Kontrollprogramme auf der Grundlage des "Prüfungsturnus" (durchschnittliche Häufigkeit der Kontrollen bei einem typischen Unternehmen) und systematische Verfolgung aller Forderungen sollen die Erreichung dieses Ziels fördern und dazu beitragen, künftige Steuersünder abzuschrecken.

Die Pläne der Mitgliedstaaten zur Erfassung, Festsetzung, Erhebung und Kontrolle der MwSt. werden durch ein Abwägen zwischen diesen beiden wichtigsten, ganz spezifischen Zielsetzungen beeinflußt. Zwar wird beiden Zielen von allen Mitgliedstaaten Beachtung geschenkt, doch legen Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich den Schwerpunkt auf die Ergebnismaximierung, während Belgien eine möglichst vollständige Erfassung aller Steuerpflichtigen in den Vordergrund stellt.

## KAPITEL 3

### PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MWST.-KONTROLLE

#### 3.1. EINLEITUNG

Die MwSt.-Schuld wird von den Steuerpflichtigen im Wege der Selbstveranlagung in ihren Steuererklärungen festgesetzt. Die Kontrollverfahren zielen darauf ab, den Grad der freiwilligen steuerlichen Pflichterfüllung festzustellen, d.h. zu prüfen, ob die Angaben über die Steuerschuld vollständig und richtig sind. Dieser Vorgang umfaßt:

1. eine Analyse der von den Steuerpflichtigen in der Steuererklärung mitgeteilten Angaben und den Vergleich dieser Angaben mit anderen einschlägigen Informationen, die der MwSt.-Verwaltung aus verschiedenen Quellen zur Verfügung stehen;
2. die Auswahl der Steuerpflichtigen, bei denen eine Kontrolle durchgeführt werden soll;
3. im Falle der zu kontrollierenden Steuerpflichtigen einen Vergleich der mitgeteilten Angaben mit bestimmten unternehmensspezifischen Indikatoren oder allgemeinen Daten, die die Steuerverwaltung der Buchführung entnehmen kann, oder mit anderen Informationen, die über das kontrollierte Unternehmen vorliegen.

Die allgemeinen Ziele der Kontrolle sind die gleichen wie im Falle der übrigen in Kapitel 2 behandelten MwSt.-Funktionen: maximale Erhebung der (kurz- und längerfristigen) MwSt.-Einnahmen durch kosteneffektiven Einsatz der Mittel, und zwar durch Erreichung eines höchstmöglichen Grades der freiwilligen steuerlichen Pflichterfüllung sowie Reduzierung und Abschreckung der Steuerhinterziehung und -umgehung, insbesondere durch Aufdeckung und Bestrafung der komplexesten Betrugsfälle.

Das Spektrum der in den Mitgliedstaaten üblichen Leistungsindikatoren und Zielvorgaben sowie die Verfahren zur Leistungsüberwachung und -bewertung wird in Kapitel 5 behandelt.

In diesem Kapitel wird dargelegt, welche Probleme die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer Kontrollen bewältigen müssen, und welche Planungs- und operationellen Methoden sie eingeführt haben, um ihre jeweiligen Kontrollziele zu erreichen.

### 3.2. INFORMATIONSBESCHAFFUNG

Die Informationen, anhand deren die Mitgliedstaaten die Vollständigkeit und Richtigkeit der Steuererklärungen überprüfen können, befinden sich weitgehend im Besitz der Steuerpflichtigen. Die Mitgliedstaaten erstellen daher nicht nur ihre Kontrollplanung, sondern ermitteln auch systematisch Daten über die Geschäftstätigkeit der Steuerpflichtigen.

Diese Informationsbeschaffung in Verbindung mit einer Analyse der Unternehmenspopulation mit dem Ziel, diejenigen Unternehmen zu ermitteln, bei denen die Wahrscheinlichkeit am größten ist, daß sie Steuern hinterziehen oder ihre Steuerschuld zu niedrig veranlagten werden, trägt dazu bei, daß mehr Steuerschulden kosteneffizient ermittelt werden können und möglichst viele nicht kontrollierte Steuerpflichtige abgeschreckt werden.

Die den Mitgliedstaaten vorliegenden Daten über die einzelnen Steuerpflichtigen und ihre steuerbaren Umsätze sind unterschiedlicher Art. Alle Mitgliedstaaten haben Zugang zu den Buchführungsunterlagen der Unternehmen, während der Zugang zu Bankangaben unter Umständen nur auf bestimmte Auskunftsersuchen beschränkt sein kann. Die meisten MwSt.-Verwaltungen haben ferner Zugang zu den Unterlagen und Akten anderer Steuerbehörden (besonders wenn die MwSt. zusammen mit direkten Steuern kontrolliert wird) und mitunter auch zu den einschlägigen Sozialversicherungsunterlagen.

Zusätzlich zu den Übersichten über die innergemeinschaftlichen Transaktionen nach anderen Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe (b) der Sechsten MwSt.-Richtlinie können einige Mitgliedstaaten (E, P) außerdem von den Steuerpflichtigen die Erstellung von Listen verlangen, in denen alle Unternehmen, auch wenn nur inländische Lieferungen erfolgt sind, aufgeführt sind. In Dänemark, Italien und Spanien ist auch die Überwachung anderer wichtiger Transaktionen der Steuerpflichtigen, wie der im Rahmen globaler Datennetze der Steuerverwaltungen erfaßte Erwerb von Grundstücken oder Fahrzeugen, möglich.

Einige Mitgliedstaaten (D, DK, I, IRL, NL) sehen einen besonderen Nutzen darin, Informationen über die Geschäftstätigkeit bestimmter Gewerbebezüge zu ermitteln, um ihre Kontrollen so gestalten zu können, daß sie über eine möglichst umfassende Kenntnis bestimmter Gewerbebezüge oder Unternehmenskategorien verfügen.

Dänemark und Irland legen besonderen Wert darauf, die Unternehmen frühzeitig zu prüfen. Dieses Vorgehen bewirkt nicht nur, daß die Steuerpflichtigen ihre steuerliche Pflicht besser erfüllen können, es ermöglicht auch eine effiziente Erfassungskontrolle, die die Gefahr der künftigen Steuerhinterziehung mindert.

In den meisten Mitgliedstaaten werden anhand der Erfahrungen bei den Steuerkontrollen in den Vorjahren und unter Zugrundelegung anderer externer Informationen Forschungsarbeiten und empirische Untersuchungen durchgeführt, um noch mehr Daten zusammenzutragen.

### **3.3. ANALYSE DER UNTERNEHMENSPOPULATION IM HINBLICK AUF DIE AUSWAHL DER ZU KONTROLLIERENDEN STEUERPFLLICHTIGEN**

Bei der Auswahl der Steuerpflichtigen, die im Rahmen der Kontrollprogramme geprüft werden sollen, setzen die Mitgliedstaaten die verfügbaren Mittel in der Regel so ein, daß solche Steuerpflichtigen geprüft werden, bei denen die Gefahr der Steuerhinterziehung oder -umgehung am größten ist, oder bei denen der Steuerbetrag, der voraussichtlich eingezogen werden kann, im Verhältnis zum Kostenaufwand am höchsten ist.

Außerdem organisieren die meisten Mitgliedstaaten ihre Kontrollen so, daß sie erreichen, daß die Unternehmen insgesamt ihre Steuerpflicht besser erfüllen.

Angesichts der hohen Zahl von Steuerpflichtigen in den Mitgliedstaaten und des Umfangs der verfügbaren Statistiken und Informationen war es notwendig, immer kompliziertere EDV-Systeme einzuführen, um die Auswahl der zu kontrollierenden Steuerpflichtigen zu erleichtern. Dadurch wurden Qualität und Effizienz der Schreibtischkontrollen verbessert. Diese Entwicklung hat es einigen Mitgliedstaaten ermöglicht, selektiver vorzugehen oder sogar die Zahl der durchgeführten Kontrollen zu verringern. Frankreich, wo es rund 2,5 Millionen Steuerpflichtige gibt, kann dank dieser Verfahren jährlich mehr als eine halbe Million Belegkontrollen durchführen. Auf der Grundlage der Ergebnisse können etwa 37.000 Kontrollbesuche stattfinden. Demgegenüber führt das Vereinigte Königreich bei 1,6 Millionen Steuerpflichtigen anstelle von Schreibtischkontrollen Bedarfskontrollen auf der Grundlage von zweimal jährlich stattfindenden automatischen Risikoanalysen durch. Jedes Jahr werden rund 378.000 Unternehmen geprüft (siehe Tabelle 16).

### **3.4. KRITERIEN UND ENTSCHEIDUNGSGRUNDSÄTZE**

Die meisten Mitgliedstaaten gehen bei der Auswahl der Kategorien von Steuerpflichtigen, der Gewerbebezüge, der Tätigkeitsbereiche und der steuerpflichtigen Personen, die voraussichtlich geprüft werden, nach den nachstehenden Kriterien vor, deren Anwendung zusammen mit entsprechenden Entscheidungsgrundsätzen ihnen eine Reihe von Informationen an die Hand gibt:

- a) Art der Prüfung, d.h. Kontrolle der MwSt.-Erstattung, Prüfung einer innergemeinschaftlichen Transaktion, einer Großtransaktion oder eines Risikounternehmens;
- b) Umfang und Tiefe der durchzuführenden Kontrolle, d.h. umfassende Prüfung aller Steuern für alle Steuerzeiträume oder Kurzzeitprüfung, die sich nur auf den laufenden Steuerzeitraum erstreckt, oder aber Prüfung der Übereinstimmung mit dem Erfordernis des Vorsteuerabzugs oder anderen MwSt.-relevanten Erfordernissen (z.B. Sofortkontrollen im Falle unregelmäßiger Steuererklärungen in Griechenland);

- c) Kompetenz und Erfahrung des einzusetzenden Kontrollpersonals, damit die Fälle jeweils von den am besten geeigneten Prüfern bearbeitet werden.

In einigen Fällen wird überprüft, ob die Steuererklärungen entweder mit den früheren Steuererklärungen desselben Steuerpflichtigen oder mit den Referenzniveaus und Durchschnittswerten im Falle der Steuererklärungen von Unternehmen in vergleichbaren Gewerbebezügen oder geographischen Bereichen übereinstimmen. Diese Referenzniveaus werden regelmäßig aktualisiert und berichtigt.

Im Falle der Steuerpflichtigen, bei denen die Risikobewertung keine sofortige Kontrolle rechtfertigt, legen einige Mitgliedstaaten Zielvorgaben fest, die sicherstellen, daß innerhalb eines bestimmten Zeitraums (normalerweise 5 Jahre), in dem bei zu niedriger Selbstveranlagung der Steuerschuld die Einziehung des entsprechenden Betrags gesetzlich zulässig ist, möglichst viele Unternehmen kontrolliert werden. Andere Mitgliedstaaten geben allerdings zu, daß es angesichts der großen Zahl von KMU kaum möglich ist, mit Hilfe der verfügbaren begrenzten Mittel alle Fälle in diesem Zeitraum zu erfassen. Ein Mitgliedstaat gibt an, daß sehr kleine Unternehmen nur einmal alle 57 Jahre kontrolliert werden. Andere Mitgliedstaaten streben für die meisten Unternehmen zwar keine Periodizität der Kontrollen an, würden es jedoch begrüßen, daß im Falle sehr großer Unternehmen regelmäßig Kontrollen stattfinden, damit bestimmte Risikobereiche erfaßt werden können (DK, GR, IRL, NL, VK usw.).

Die praktischen Auswirkungen der entsprechenden Entscheidungen in den Mitgliedstaaten sind aus den Tabellen 13 und 14 sowie Anhang 6 ersichtlich. Die Tabellen enthalten, aufgeschlüsselt nach großen, mittleren und kleinen Unternehmen, Angaben über Durchschnittsdauer der Kontrollen, Zahl der eingesetzten Prüfer und Häufigkeit der Kontrollen bei den jeweiligen Unternehmen.

### **3.5 RISIKOKRITERIEN**

Die Mitgliedstaaten wenden bei der Auswahl der Unternehmen oder Unternehmensgruppen überwiegend folgende Kriterien an:

#### **3.5.1 Finanzielle Risikokriterien**

- Größe und Aufbau des Unternehmens
  - Umsatz und Anzahl der Beschäftigten
  - Bei Konzernen die Anzahl der Filialen und ihre nationale und internationale Verbreitung
  
- Einnahmentätigkeiten
  - Umsatz
  - Steuerniveau (Vorsteuer- + Mehrwertsteuerniveau)
  - Umsatz / Gesamtvorsteuersatz
  - Umsatz / Anzahl der Beschäftigten (u.U. verglichen mit den Sozialversicherungsunterlagen)

- Prozentsatz der Gewinnspanne
- Höhe der Teilbefreiungen
  
- Zusammensetzung der Buchhaltung der Unternehmen
  - Anzahl der verarbeiteten Buchhaltungsunterlagen und Erfassungssysteme
  
- Qualität der internen Betriebskontrollen der Steuerpflichtigen
  - Überprüfung der Arbeit und Qualität der Beschäftigten des Unternehmers, interne und externe Prüfer
  
- Bereiche, deren Kunden Endverbraucher sind
  - Bargeldverkehr
  
- Bereiche, bei denen die Vorlage von Belegen von Käufen z.B. von Einzelpersonen mit Schwierigkeiten verbunden ist;
  
- MwSt.-erstattungs- oder ausgleichsberechtigte Unternehmen
  
- Unternehmen, die innergemeinschaftliche Transaktionen ausführen;
  - Abweichungen zwischen den angemeldeten und den mit Hilfe des MwSt.-Informationsaustauschsystems ermittelten Vorsteuerabzügen
  - Verwendung von nicht existenten oder nicht korrekten MwSt.-Kennnummern
  
- Neu-eingetragene Unternehmen.

### **3.5.2 Kriterien zur Erfassung der steuerliche Pflichterfüllung**

- Fehlen der vorgeschriebenen Unterlagen
- Fehlen der MwSt.-Erklärungen
- verspätete, teilweise oder unterlassene Zahlung
- früher ermittelte oder freiwillig aufgedeckte zu niedrige Steuererklärungen
- Ansehen der Besitzer/Leiter (z.B. frühere Verwicklung in Konkursfälle oder nicht zahlungsfähige Unternehmen mit MwSt.-Schulden)

Ergänzend zu dem Einsatz dieser Vorgaben verlassen sich die meisten Mitgliedstaaten auf regionaler oder kommunaler Ebene auf die berufliche Erfahrung der Prüfer bei der endgültigen Kontrollauswahl.

Einige Mitgliedstaaten (DK, NL, VK) setzen zusätzlich zu den finanziellen Risikoindikatoren Indikatoren zur Erfassung der steuerlichen Pflichterfüllung ein, um die Art, Breite und Tiefe der geplanten Prüfung zu bestimmen. In anderen Mitgliedstaaten (E, I, P) werden diese Kriterien sowohl von der Zentralverwaltung verwendet, um die Unternehmensprofile im Hinblick auf die Prüfung festzusetzen, als auch von den lokalen Beamten, um einzelne

Steuerpflichtige zu bestimmen, die den ausgewählten Prüfprofilen entsprechen.

Andere Mitgliedstaaten (I, IRL, VK), die Unternehmen nach diesen Kriterien für die Kontrollen aussuchen, führen auch Informationsbesuche durch, um die bestehenden Kontrollstatistiken zu ergänzen und um die künftigen Auswahlaktionen zu verbessern.

### **3.6 DURCHFÜHRUNG DER MWST.-KONTROLLE - EINIGE AUSGEWÄHLTE BEISPIELE**

Da die meisten Mitgliedstaaten (B, DK, E, F, IRL, VK) erkannt haben, daß die Risiken der MwSt.-Hinterziehung und -Umgehung mit den spezifischen Praktiken der einzelnen Unternehmenskategorien zusammenhängen, haben sie eine Reihe von extrem hinterziehungsanfälligen Bereichen bestimmt, wie Hotels, Restaurants, Bars; bestimmte Berufe wie z.B. Rechtsanwälte, Zahnärzte, Friseure; Kfz.-Reparaturwerkstätten; Goldschmiede und Juweliere; Baugewerbe, Reinigungen und dazugehörige Betriebe (Anhang 18).

Da die Mitgliedstaaten ihre Möglichkeiten verbessert haben, solche Sektoren zu bestimmen, können sie sich auf bestimmte Bereiche konzentrieren, um ihre Kenntnisse über die damit verbundenen Vorgänge zu erweitern.

In den Niederlanden wurden die Steuerämter in "Teams" gegliedert, wobei jedes einzelne Team für die Kontrolle einzelner Steuereinheiten zuständig ist, die aufgrund ihrer finanziellen oder fiskalischen Interessen und Beziehungen festgelegt wurden (z.B. Landwirte, Baugewerbe, Gaststättengewerbe, neue Firmen usw.).

Auch Irland hat seine Kontrollbehörden nach einem ähnlichen Prinzip in zehn Sektoren unterteilt, wie Investmentgesellschaften und Verleihfirmen, Konzerngesellschaften und Aktiengesellschaften. Jeder Sektor befaßt sich mit den Erfordernissen der Unternehmenskategorien, die den Hauptwirtschaftsbereichen zugeordnet wurden.

In beiden Mitgliedstaaten wurden zusätzlich dazu Team-Prüfungen (für gemeinsame Steuerprüfungen) durchgeführt, gestützt auf umfangreiche Handbücher zu den Unternehmensprofilen. Die Handbücher enthalten Anleitungen für die Kontrollarbeit sowie bei den Prüfungen gewonnene Hintergrunderfahrungen, Fallnotizen, vorbereitende Arbeiten für die Prüfungen und sektorspezifische einheitliche Prüfprogramme. Derartige einheitliche Leitlinien werden auch in D, I und VK verwendet.

Die Methoden der Mitgliedstaaten zur MwSt.-Kontrolle erfordern die systematische Durchführung einer Reihe von MwSt.-Kontrollverfahren, die - bei zufriedenstellender Durchführung- garantieren, daß die Kontrollen einem hohen Standard entsprechen. Die Tabellen 11 und 12 geben Aufschluß darüber, welche Kontrollverfahren die Mitgliedstaaten in den einzelnen Kontrollphasen - von den Vorprüfungen bis zu den eigentlichen Kontrollverfahren - anwenden.

### 3.7 MWST.-KONTROLLE IN EINEM RISIKOBEREICH

Die Kontrollen in hinterziehungsanfälligen Bereichen, in denen die Verbraucher barzahlende Endverbraucher sind, z.B. in Restaurants, können alle folgenden Prüfungen oder einige davon umfassen.

Bei der Ermittlung und Auswahl der Unternehmen wird zunächst festgestellt, ob ein Unternehmen vorsätzlich seiner Verpflichtung zur Eintragung in das MwSt.-Register nicht nachgekommen ist. Das Vereinigte Königreich, das eine Überwachung an der Unternehmensbasis vornehmen läßt, führt umfangreiche Erhebungen durch, die die Durchsicht der Branchenverzeichnisse einschließen. Wo andererseits die Unternehmen bekannt sind, werden - beispielsweise in Italien - Steuerpflichtige ausgewählt, deren angemeldeter Gewinn nicht angemessen ist oder deren Verbrauch und Ausgaben für Einkäufe oder Dienstleistungen im Vergleich zu ihrem Einkommen hoch sind.

Die Kontrolle bei solchen Unternehmen umfaßt unter Umständen eine Prüfung der Register und eine Überprüfung der Erfüllung der formalen Verpflichtungen sowie eine zusätzliche Überprüfung der Übereinstimmung des MwSt.-Aufkommens mit der Geschäftstätigkeit. Mögliche Grundlagen sind dabei spezifische Hintergrundkenntnisse der Behörden, Tendenzen in der Bilanz, der Ort der Aufbewahrung der Buchungsunterlagen, der Standort sonstiger Betriebs- oder Lagerstätten, die Aufwendungen des Unternehmens, die keinen Vorsteuer-Abzug zur Folge haben, wie Lohnkosten.

Bei Restaurants z.B. ermöglichen eine sorgfältige Einzelprüfung und die Kontrolle der in den vorgeschriebenen Registern erfaßten Arbeitskräfte die Aufdeckung nicht gemeldeter Arbeitskräfte. Durch regelmäßige Besuche zur Ermittlung der durchschnittlichen Kundenzahl läßt sich anhand der Speisekarte der durchschnittliche Rechnungsbetrag ermitteln und sodann mit den herausgegebenen Steuerquittungsbelegen und den elektronischen Kassensstreifen vergleichen.

Dank der Verwendung von Kassenabfragetechniken im Falle der modernen elektronischen Kassen können in einigen Mitgliedstaaten (VK, F) die Bargeldtransaktionen eines Unternehmens auf Buchungsbelegen analysiert werden. Um die Versuche der Unternehmen, diese Aufzeichnungen zu entfernen oder zu fälschen, zu vereiteln, wurden vermehrt Überraschkontrollen durchgeführt.

Unterschlägt ein Steuerpflichtiger in Hinblick auf nichtangemeldete Verkäufe (für die die Vorsteuer meist null beträgt bzw. die sehr arbeitsintensiv sind) Einkäufe, um ein annehmbares Gewinnniveau zu erhalten, indem er, so müssen die Verkaufsbelege mit den Kaufbelegen der Kunden verglichen werden. In einigen Mitgliedstaaten (E und P) sind alle Unternehmen gehalten, Listen ihrer inländischen Lieferfirmen vorzulegen. Belgien erstellt ähnliche Listen anhand der Erklärungen der Steuerpflichtigen. Dank dieser Listen können solche Unternehmen erfaßt werden, die Falschangaben über ihre MwSt.-Verbindlichkeiten machen, und betrügerische Praktiken anhand gefälschter Rechnungen lassen sich wirksam unterbinden. Das

Vereinigtes Königreich erarbeitet derzeit ein EDV-Programm zwecks Analyse der angemeldeten Einhäufe eines Betriebs, damit diese mit dem geschätzten derzeitigen Kaufbedarf sowohl der Kunden als auch der Produkt- bzw. Dienstleistungssparte verglichen werden können.

### 3.8 MWST.-PRÜFUNG IN GROSSBETRIEBEN

Im Hinblick auf die Betriebsgröße hat die Analyse in den Mitgliedstaaten gezeigt, daß etwa 4 bis 10% der größten steuerpflichtigen Betriebe etwa 70 bis 80% des Steueraufkommens erbringen, während etwa 70% der Steuerpflichtigen, normalerweise die Kleinstbetriebe, nur einen sehr geringen Anteil der Einnahmen beitragen.

Die Kontrolle der Großbetriebe hat sich mehr und mehr zu einem Unterfangen entwickelt, das sorgfältig geplant und getrennt von der Prüfung der Klein- und Mittelunternehmen durchgeführt wird. Die relative Größe dieser Unternehmen, ihr erheblicher Beitrag zu den Steuereinnahmen, die Komplexität ihrer Buchführungssysteme und ihre Transaktionen mit nationalen oder internationalen Filialen wurden als spezifisch erkannt. Diese Kontrollen zielen darauf, alle Steuerzeiträume zu erfassen (z.B. D). Sie erfordern eine spezielle Ausbildung der Prüfer, die sehr weitreichende Prüf- und Steuerkenntnisse besitzen müssen, und den Einsatz komplexerer Prüfprogramme.

Die Prüfung von Großbetrieben erfordert, was den erfaßten Zeitraum, die Dauer und den Umfang der Kontrolle und den Ausbildungsstand der jeweiligen Bediensteten betrifft, normalerweise andere Verfahren als die der übrigen Betriebe.

Die Mitgliedstaaten sind sich dessen bewußt und verfolgen spezifische Kontrollstrategien für Großbetriebe, wobei sie vielfach einen systemorientierten Ansatz wählen (F, NL, VK). Damit soll gewährleistet werden, daß alle Aspekte des Unternehmens systematisch im Hinblick auf erkannte Risiken untersucht werden. Dieser Ansatz macht es erforderlich, die Struktur, die Organisation und die Buchführungssysteme des Unternehmens zu erfassen und ihre Bedeutung für das Steueraufkommen abzuschätzen. Die geographische Streuung und die unterschiedliche Geschäftsstruktur der Filialen kann in einigen Mitgliedstaaten die koordinierte Mitarbeit regionaler oder lokaler Teams erfordern.

Bei regelmäßigen Kontrollen wird ein Großbetrieb anhand spezifischer Kriterien geprüft, z.B. des Kreditorenbuchs. Zur Bestimmung der Schlüsselkontrollen werden dabei die spezifischen Risikobereiche ermittelt und mit Datenflußdiagrammen, Beschreibungen und Antworten auf Fragebögen dokumentiert.

Einige Mitgliedstaaten (F, VK) nehmen Verbindung zu dem organisatorisch zuständigen Dienst der internen Buchprüfung der Unternehmen auf, in dessen Rahmen unter Umständen bereits ein Teil dieser Arbeiten durchgeführt wurde. Sodann werden die Schlüsselbereiche für die Kontrollen bewertet, um zu ermitteln, ob das Unternehmen rechtzeitig genaue Informationen vorlegen kann, um seiner

Steuerpflicht nachzukommen. Zur Bewertung erfolgen verschiedene Erfüllungstests (die bestätigen sollen, daß die Kontrolle schlüssig und korrekt durchgeführt wurde) sowie Kontrollen zur Ermittlung des Wertes und der Korrektheit der Transaktionen. Wieviele der statistisch aufbereiteten Transaktionen tatsächlich geprüft werden müssen, hängt davon ab, wie erfolgreich die internen Prüfungen waren.

Bei den Kontrollen insbesondere von Großbetrieben setzen die Behörden der Mitgliedstaaten (D, DK, E, F, NL, VK) weitestgehend computergestützte Prüfetechniken zur Auswahl und Analyse der in die PCs der Kontrollbeauftragten eingegebenen Unternehmensdaten ein. Derartige Software-Programme werden in den Mitgliedstaaten in großem Maße genutzt, da sie die flexible Datenanalyse und -auswahl anhand der Geschäftsbücher des Unternehmens ermöglichen, beispielsweise Inventarliste, Gehaltsliste, Hauptbuch und Debitorenbuch. Die zahlreichen durch die Software gebotenen Möglichkeiten erlauben den Vergleich zwischen Dateien, die Prüfung der Übereinstimmung, die Stichprobennahme (Zufallsauswahl, mathematisches Verfahren, usw.), die Klassifizierung der Aufzeichnungen sowie flexible Formate und graphische Darstellungen. Nach Ansicht der Mitgliedstaaten (B, DK, F, NL, VK) sind derartige Softwareprogramme zur Datenabfrage eine kostenwirksame Methode, die die Analyse zweckmäßiger Finanzdateien der Unternehmen auf ihren eigenen PCs erleichtert. Diese Techniken werden bei der Prüfung von Großbetrieben mit innergemeinschaftlichen Transaktionen laufend eingesetzt. Der im ersten Bericht bereits hervorgehobene Einsatz von Expertensystemen ist ebenfalls erheblich ausgebaut worden (siehe Anhang 7).

### **3.9 KONTROLLE SPEZIFISCHER MWST.-RISIKEN**

Für risikoanfällige Steuerpflichtige (z.B. bei neu-eingetragenen Unternehmen, Vorsteuer-Erstattungen) haben die Mitgliedstaaten spezifische Kriterien und Parameter anhand von Zielvorgaben entwickelt, die die Auswahl zur Prüfung bestimmen. In Anhang 8 werden die Verfahren beschrieben, die die Mitgliedstaaten bei den Vorsteuer-Erstattungen anwenden.

### **3.10 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN MITGLIEDSTAATEN BEI DER PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLE**

Die meisten Mitgliedstaaten (siehe Anhang 10) haben für die Planung der Kontrollen, vor allem auf bilateraler Ebene, Formen der Zusammenarbeit entwickelt.

Am engsten ist die Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland. In einer Vereinbarung ist die praktische Zusammenarbeit im Bereich der risikobehafteten Steuereinnahmen im Handel zwischen der Republik Irland und Nordirland vorgesehen. Alljährlich wird ein Prüf- und Kontrollprogramm vereinbart, wobei Unternehmen, die grenzüberschreitende Geschäfte durchführen, für die Kontrollen ausgewählt werden. Die Kontrollergebnisse werden ausgetauscht. Für die Kontrollen werden in der Regel Bereiche ausgewählt, die besonders risikoanfällig sind, insbesondere Markt-/Hausierhandel, Cash-and-Carry-Handel.

Einige Mitgliedstaaten nehmen zur Zeit an einem von der Kommission durchgeführten Experiment zur Kontrolle multinationaler Unternehmen teil<sup>10</sup>. Dieses Experiment wird 1995 abgeschlossen. Anhang 5 enthält einen Überblick über die Leitlinien, nach denen Dänemark derzeit bei gleichzeitigen Kontrollen mit Schweden, Finnland und Norwegen vorgeht.

### **3.11 VERBESSERUNG DER RECHTE DER STEUERPF LICHTIGEN IM RAHMEN DER INFORMATIONSBESCHAFFUNG**

Außer bei Betrugsverdacht werden die Steuerpflichtigen in den meisten Mitgliedstaaten im voraus über den Zeitpunkt einer Kontrolle und in einigen Mitgliedstaaten (DK, D, E, F, NL) unter Umständen sogar über die zu prüfenden Tätigkeitsbereiche benachrichtigt. Ähnlich können in den meisten Mitgliedstaaten die Kontrollergebnisse vor Erstellung des Kontrollberichts mit dem Unternehmen erörtert werden. Ferner werden Unternehmen gegebenenfalls im voraus unterrichtet, wenn sie mit einer hohen Geldbuße zu rechnen haben, und erhalten Gelegenheit, den Sachverhalt darzustellen. In allen Mitgliedstaaten kann der Steuerpflichtige gegen die Ergebnisse einer Kontrolle Einspruch erheben (siehe Tabelle 15).

---

<sup>10</sup> Schlußfolgerungen des Rates vom 11. Juli 1994 betreffend die Betrugsbekämpfung 94/C 292/01 (ABl. C 292/1 vom 20.10.94).

## KAPITEL 4

### EINZIEHUNG VON MWST.-FORDERUNGEN

#### 4.1. Ziele

Die allgemeinen Ziele jeder MwSt.-Verwaltung, d.h. Einnahmenmaximierung, Erhöhung der freiwilligen Steuerentrichtung, Verringerung und Verhinderung von Steuerumgehung und -hinterziehung, werden im Bereich der Einziehung von MwSt.-Forderungen spezifischer formuliert. So gilt es,

- a) die umgehende Entrichtung von Steuern zu fördern;
- b) Steuerrückstände beizutreiben und neu entstehende Rückstände nicht auflaufen zu lassen.

#### 4.2. FÖRDERUNG PROMPTER ZAHLUNG

Um MwSt.-Rückstände zu vermeiden, fördern alle Mitgliedstaaten die freiwillige und umgehende Erfüllung der Steuerpflicht. Dies geschieht durch Verringerung der Erfüllungskosten (siehe Kapitel 5), genauere Überwachung der Unternehmen (Risikoanalyse) und gegebenenfalls durch Präventivmaßnahmen (z.B. Verpflichtung zur Sicherheitsleistung).

Zur genauen Überwachung der Unternehmen, ihres Zahlungsstandes und ihrer Zahlungsfähigkeit sind bestimmte Informationen erforderlich, wie sie auch für die Planung und Durchführung von Kontrollen benötigt werden. Zudem erfordert die Überwachung Informationen über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen.

Diese Informationen liefert entweder eine Datenbank, in der die globale Steuersituation der Steuerpflichtigen erfaßt ist (B, D, E, F, I, L, P), ein allgemeines Schuldnerregister (DK) oder auch Register, die von staatlichen Stellen (z.B. über Hypotheken, Kraftfahrzeuge) oder Handelskammern geführt werden (siehe Anlage 11). Anderen Mitgliedstaaten wiederum erscheint es zweckmäßig, die Unternehmen durch regelmäßige Kontakte zwischen diesen und der Behörde zu begleiten (NL).

Anhand dieser Informationen wird eine Risikoanalyse des Unternehmens vorgenommen und das Insolvenzrisiko abgeschätzt. Als Kriterien dienen der Umfang der Steuerschuld (DK, D, GR, E, F, IRL, L, P, VK), das Alter der Forderungen (B, D, GR, F, IRL, I, L, VK), das bisherige Zahlungsverhalten (D, L, NL, VK), die Geschäftslage des Unternehmens (B, D, E, F, IRL, I, VK) sowie die vollstreckbaren Vermögenswerte.

Auf der Grundlage der Risikoanalyse werden für bestimmte Kategorien von Unternehmen besondere Präventivmaßnahmen ergriffen. So werden sie beispielsweise schriftlich (zunehmend durch Computerausdrucke) oder telefonisch vor Eintreten der Fälligkeit an die Zahlung erinnert (DK, VK); neue Unternehmen werden von Vertretern der Finanzbehörde aufgesucht, die sie vorab auf ihre Zahlungspflichten und die Folgen der Nichterfüllung der Steuerpflicht hinweisen (IRL). Je nach den Ergebnissen dieser Kontakte wird entweder das Unternehmen zu Sicherheitsleistungen oder zu Vorauszahlungen aufgefordert (z.B. Aufstellung eines monatlichen Vorauszahlungsplans), oder es werden im Vorgriff Einziehungsmaßnahmen vorbereitet (VK).

#### **4.3. BEITREIBUNG VON STEUERRÜCKSTÄNDEN UND VERHINDERUNG DES AUFLAUENS NEU ENTSTEHENDER RÜCKSTÄNDE**

##### **4.3.1. Einnahmenmaximierung und Gleichbehandlung**

"Alte" Steuerschulden sind "schlechte" Steuerschulden: je älter sie sind, desto schwieriger ist ihre Einziehung. Daher sind alle Mitgliedstaaten bestrebt, MwSt.-Rückstände möglichst rasch festzustellen. Dies geschieht zunehmend unter Einsatz der Datenverarbeitung.

Das Konzept der innerstaatlichen Behörden für die Beitreibung von MwSt.-Rückständen orientiert sich - wie auch bei den Kontrollen - an der relativen Bedeutung, die sie zum einen der Einnahmenmaximierung, zum anderen der erschöpfenden Behandlung aller Fälle beimessen.

In Belgien und Deutschland sind die Behörden gesetzlich dazu verpflichtet, alle Rückstände, unabhängig von ihrem Umfang, mit der gleichen Priorität zu behandeln. In der Regel ist es jedoch so, daß die örtliche Finanzbehörde bei hohem Ausfallrisiko und umfangreicher Steuerschuld (z.B. Hinterziehung oder Forderungen mit unmittelbar bevorstehender Fälligkeit) unverzüglich handeln. Auch ist für bestimmte Wirtschaftssektoren (beispielsweise Baugewerbe, Kleingewerbetreibende) eine genaue Überwachung vorgesehen.

Andere Mitgliedstaaten wiederum, die die wachsenden MwSt.-Rückstände auf die jüngste Wirtschaftsrezession zurückführen und nur über begrenzte Mittel verfügen, wählen nach Kriterien der Risikoanalyse bestimmte Kategorien aus, in denen sie vorrangig handeln. Die Mitgliedstaaten arbeiten außerdem in zunehmendem Maße mit Leistungsindikatoren und Zielvorgaben (beispielsweise NL, VK und künftig IRL), die in Kapitel 5 erläutert werden.

Da dieser Bereich Ähnlichkeiten mit den Verfahren der Risikoanalyse und der Kategorisierung von Steuerpflichtigen aufweist und zwischen Kontrolle einerseits und Einziehung von MwSt.-Forderungen andererseits Wechselwirkungen bestehen, haben einige Mitgliedstaaten für bestimmte Kategorien von Forderungen oder Unternehmen spezialisierte Stellen eingerichtet, die sowohl für die Kontrollen als auch für die Erhebung

zuständig sind. Diese Stellen befassen sich beispielsweise ausschließlich mit Großunternehmen (E, NL), umfangreichen Forderungen (IRL), besonderen Kategorien von Unternehmen (NL) oder besonderen Zahlungssystemen (VK).

Die meisten Mitgliedstaaten, die über ausgereifte Techniken der Risikoanalyse verfügen, behandeln in der Regel umfangreiche Forderungen vorrangig (DK, E, F, GR, IRL, P, VK); einige behandeln auch "schwierige" Forderungen vorrangig (z.B. B, D, GR, F, IRL). Die Auswahl der Forderungen erfolgt zentral (z.B. IRL) oder auf örtlicher Ebene. In letzterem Fall wird der zuständige Bedienstete von einer zentralen Stelle unterstützt (z.B. VK).

Um sowohl dem Grundsatz der Kostenwirksamkeit als auch dem Prinzip der Gleichbehandlung gerecht werden zu können, haben einige Mitgliedstaaten versucht, die Kosten für die Erhebung geringer Forderungen zu senken. So hat Spanien mit bestimmten Banken vereinfachte Verfahren zur Pfändung von Bankguthaben eingeführt, bei denen die Steuerbehörde den Banken die Angaben zu denjenigen geringen MwSt.-Forderungen elektronisch übermittelt, die vom Girokonto der Bankkunden abzubuchen sind.

Außerdem werden auch externe Einrichtungen mit der Erhebung beauftragt, um ein kostengünstiges und gerechtes Steuererhebungssystem zu gewährleisten (I, IRL).

#### **4.3.2. Einholung von Informationen über die finanzielle Lage des Steuerschuldners**

Maßnahmen zur Beitreibung einer MwSt.-Forderung sind, wie auch Maßnahmen, mit denen der Nichtentrichtung der Steuern vorgebeugt werden soll (siehe weiter oben), nur dann erfolgreich, wenn Informationen über die finanzielle Lage des Steuerschuldners vorliegen. Im Gegensatz allerdings zur Präventionsphase, in der die Informationen in der Regel von Standardquellen geliefert werden, sind in der Beitreibungsphase unter Umständen gezieltere Auskünfte erforderlich, die nur durch aufwendigere Ad-hoc-Untersuchungen eingeholt werden können.

Die innerstaatlichen Steuerbehörden sind in allen Mitgliedstaaten befugt, bei einem Steuerpflichtigen Auskünfte einzuholen, Räumlichkeiten zu durchsuchen und Unterlagen einzusehen. Sind diese Informationsquellen nicht ergiebig genug, so können die Steuerbehörden mit Dritten (beispielsweise Banken, Versicherungsgesellschaften, Steuerberatern oder Kunden des Unternehmens) Verbindung aufnehmen.

Allerdings erlauben die Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten keine unbegrenzten Nachforschungen. In einigen Mitgliedstaaten können Dritte nur

dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die erforderliche Auskunft nicht beim Steuerpflichtigen selbst eingeholt werden kann (u.a. D).

Das Bankgeheimnis ist in einigen Mitgliedstaaten (L) ein unüberwindbares Hindernis; nur in Ausnahmefällen, beispielsweise bei Steuerhinterziehung (D, E) und aufgrund einer gerichtlichen Vollmacht (IRL, P), wird die Geheimhaltungspflicht der Kreditinstitute aufgehoben. Hingegen haben die Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten (DK, E, F, GR, I, NL) einen leichteren Zugang zu Informationen, die im Besitz von Kreditinstituten sind. Hinzu kommt, daß Steuerberater oder Kunden die Auskunft verweigern können, wenn sie dabei berufliche oder sonstige Geheimnisse preisgeben müssen (D, E).

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus den Vorschriften über die Reihenfolge der Pfändungsmaßnahmen. Manche Steuerbehörden (E, P) sind gehalten, die Pfändung von Vermögenswerten in einer bestimmten Reihenfolge vorzunehmen, was bedeutet, daß sie die Vermögensverhältnisse des Steuerschuldners eingehend untersuchen müssen. Z.B. müssen in Portugal bewegliche Vermögenswerte gepfändet werden, bevor eine Pfändung des unbeweglichen Vermögens erfolgen kann.

Anhand der ausgewerteten Informationen können die Steuerbehörden die MwSt.-Forderungen in drei Kategorien gliedern:

- a) Forderungen, die unmittelbar beizutreibbar sind;
- b) Forderungen, die weder vollständig noch teilweise unmittelbar beizutreibbar sind, die jedoch im Falle der Gewährung eines Zahlungsaufschubs beigetrieben werden können;
- c) Nichtbeizutreibbare Forderungen.

#### 4.4. BEITREIBUNG VON MWST.-FORDERUNGEN

In den Mitgliedstaaten kann zur Deckung der beizutreibenden MwSt.-Beträge die Vollstreckung in alle Vermögenswerte des Steuerschuldners, ungeachtet ihrer Art (bewegliches Vermögen, Forderungen gegenüber Drittschuldnern, Sachen, die in Gewahrsam Dritter sind, unbewegliches Vermögen) erfolgen. In einem Mitgliedstaat (NL) können sogar Vermögensgegenstände Dritter, die zur Einrichtung oder Ausstattung der Räumlichkeiten des Steuerschuldners gehören, gepfändet werden.

In einigen Mitgliedstaaten sind jedoch gesetzliche oder faktische Beschränkungen vorgesehen (L bei unbeweglichem Vermögen, E bei Vermögenswerten, über die der Steuerschuldner nicht ausschließlich verfügt, z.B. gemeinsames Bankkonto von Eheleuten).

Gesetzliche Beschränkungen gelten auch für Sachen, die der Steuerschuldner für seine Grundbedürfnisse (alle Mitgliedstaaten) oder für seine berufliche Tätigkeit (B, DK, VK) benötigt. Einschränkend ist ferner der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der besagt, daß der Wert des gepfändeten Vermögens der Höhe der Forderung angemessen sein muß (I, P).

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß die Steuerverwaltung als eine der Gläubiger des Steuerpflichtigen gilt, und daß dessen Vermögen von all seinen Gläubigern gepfändet werden kann. Dies bedeutet, daß die Steuerverwaltung rasch handeln muß, insbesondere wenn die Gläubiger nach der zeitlichen Reihenfolge der Pfändungen befriedigt werden. In einigen Mitgliedstaaten jedoch hat die Finanzbehörde ein Vorrecht bei beweglichem Vermögen (B, F, L, NL, P), oder kann das unbewegliche Vermögen durch eine sogenannte "gesetzliche Hypothek" belasten (B, F, L).

Die Mitgliedstaaten versuchen das Problem der Rangfolge dadurch zu lösen, daß sie ihre MwSt.-Forderungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt befriedigen, beispielsweise indem sie die Erstattungsansprüche des Steuerpflichtigen mit seiner MwSt.-Schuld verrechnen (u.a. B, DK, D, E, IRL), oder indem sie ein vereinfachtes Verfahren zur Pfändung von Bankguthaben anwenden. Belgien kann sich im Einzelfall über die Rangfolge hinwegsetzen, da es Abmachungen anfechten kann, die vom Schuldner zwecks Täuschung seiner Gläubiger getroffen wurden.

Die Mitgliedstaaten verstärken die abschreckende Wirkung ihrer Vollstreckungsvorschriften, indem sie bei schweren Verstößen gegen steuerliche Pflichten Sanktionen in Form von Geldbußen vorsehen (siehe Ausführungen im Ersten Bericht). Einige Mitgliedstaaten sehen als Sanktionen auch den Entzug von Genehmigungen und Berufszulassungen (DK, P) bei wiederholten schweren Verstößen oder sogar den Entzug des Rechts auf Verlassen des Landes (GR bei umfangreichen Forderungen) vor.

#### **4.5. ZAHLUNGS-AUFSCHUB / STUNDUNG**

Die unmittelbare Vollstreckung ist unter Umständen nicht angemessen und könnte sogar dazu führen, daß weitere Steuerzahlungen ausbleiben. Unter Berücksichtigung der Vorschrift über die umgehende Zahlung der MwSt. (Artikel 22 Absatz 5 der 6. MwSt.-Richtlinie) wird in Ausnahmefällen in den meisten Mitgliedstaaten (siehe Anhang 13) Zahlungsaufschub gewährt, wenn und solange das Unternehmen diesen Aufschub benötigt, um zeitweilige finanzielle Schwierigkeiten zu überwinden. In der Regel wird er also abgelehnt, es sei denn, die Verwaltung kann sich vergewissern, daß der Steuerpflichtige die Steuern bis zur neufestgelegten Fälligkeit entrichten kann.

Um zu verhindern, daß der Zahlungsaufschub für den Steuerpflichtigen zu einer interessanten Finanzierungsalternative wird, verlangen die Mitgliedstaaten (u.a. D) die Vorlage einer Erklärung über die Vermögensverhältnisse des Schuldners.

Damit der Zahlungsaufschub als Finanzierungsmöglichkeit keinen Anreiz bietet,

- wird von allen Mitgliedstaaten, ausgenommen VK und GR, eine Sicherheitsleistung verlangt;
- sehen alle Mitgliedstaaten, ausgenommen VK, eine Verzinsung der Steueransprüche vor, und zwar zu Zinssätzen, die über den marktüblichen Sätzen liegen (alle Mitgliedstaaten, ausgenommen D, E, I, NL);
- erfolgt die Maßnahme für einen möglichst kurzen Zeitraum, in der Regel längstens 6 bis 12 Monate;
- wird der Zahlungsaufschub wieder aufgehoben, wenn sich die finanzielle Lage des Schuldners gebessert hat.

Bevor ein Zahlungsaufschub gewährt wird, prüfen die innerstaatlichen Behörden, ob er erforderlich ist, welches die Gründe für die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens sind (externe oder dem Unternehmen selbst anzulastende Ursachen) sowie sein bisheriges Zahlungsverhalten.

Die Entscheidungen werden auf örtlicher (DK, F, VK) oder zentraler Ebene (u.a. GR, IRL, L) getroffen. In einigen Mitgliedstaaten bestimmt die Höhe des zu stundenden Betrags die Entscheidungsebene (u.a. D). In IRL ist der Steuerbeamte entscheidungsbefugt, während in I die Einziehungsbeauftragten keinen Aufschub bewilligen dürfen.

#### 4.6. NICHT EINZIEHBARE STEUERFORDERUNGEN

Nichteinziehbare Steuerforderungen werden in der Regel niedergeschlagen. Die Niederschlagung kann jedoch wieder aufgehoben werden, wenn sich die finanzielle Lage des Steuerpflichtigen innerhalb der Beitreibungsfristen ändert. Der Erlaß einer Steuerschuld ist nur bei geringfügigen Beträgen zulässig und in mehreren Mitgliedstaaten (B, GR, E, F, I, IRL, P) nicht vorgesehen bzw. wurde in den vergangenen Jahren nicht praktiziert (L). In einigen Mitgliedstaaten kann die Steuer in bestimmten Fällen erlassen werden: Wenn die MwSt.-Erhebung unangemessen wäre, in besonderen Härtefällen und wenn eine Zahlung in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten ist (DK, D, NL, VK).

Der Erlaß von Steuerschulden in den Mitgliedstaaten wirkt sich auf die nicht begrenzte MwSt.-Eigenmittelgrundlage aus.

In mehreren Mitgliedstaaten (u.a. B, D, IRL, L) wird die Niederschlagung einer Steuerschuld, die in einem Konkursverfahren nicht beigetrieben wird, wieder aufgehoben, wenn der Schuldner eine neue gewinnbringende Erwerbstätigkeit aufnimmt.

In Italien sind die Einziehungsbeauftragten für nicht eingezogene Steuerforderungen haftbar, wenn sie nicht den Beweis ihrer Sorgfalt erbringen. In einem anderen Mitgliedstaat (F) haften die Steuerbeamten für alle von ihnen bearbeiteten MwSt.-Forderungen.

## KAPITEL 5

# ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DER VERFAHREN ZUR KONTROLLE UND EINZIEHUNG VON MWST.-FORDERUNGEN

### 5.1 EINLEITUNG

Die Leistungsfähigkeit der MwSt.-Verfahren läßt sich anhand von Indikatoren beurteilen, die Aussagen darüber zulassen, inwieweit die Ziele erreicht werden und wie hoch die damit verbundenen Kosten sind.

Die allgemeinen Ziele der MwSt.-Verwaltungen wurden in Kapitel 2 aufgezeigt; zu ihnen gehören die Förderung einer größtmöglichen freiwilligen Entrichtung der Steuern, die zwangsweise Durchsetzung der steuerlichen Pflichten sowie Abschreckungsmaßnahmen zur Verhinderung von Steuerumgehung und -hinterziehung. Die in den Kapiteln 3 und 4 erläuterten spezifischeren Ziele, die bei der Kontrolle und Einziehung von MwSt.-Forderungen verfolgt werden, beziehen sich auf die größtmögliche Beitreibung zusätzlich festgestellter Steuerschulden, um eine umgehende Entrichtung der Steuern zu fördern und den Umfang der noch ausstehenden Forderungen zu reduzieren. Eine Zusammenfassung der Ziele und der wichtigsten Leistungsindikatoren der Mitgliedstaaten ist in Anhang 14 enthalten.

Die Kosten der Verfahren zur Einziehung der MwSt. werden von der Steuerverwaltung und dem Steuerpflichtigen getragen. Als Verwaltungskosten gelten die Kosten, die den Steuerverwaltungen bei der Erhebung, Einziehung und Beitreibung der MwSt. entstehen. Die Erfüllungskosten sind die Kosten, die dem Steuerpflichtigen bei der Anwendung der Vorschriften im Zusammenhang mit den MwSt.-relevanten Verfahren entstehen (z.B. Bankgebühren, Ausgaben für die Unterlagenführung und die Archivierung der MwSt.-Erklärungen). Zwischen Verwaltungskosten und Erfüllungskosten besteht häufig insofern ein Zusammenhang, als Dienstleistungen für den Steuerpflichtigen die Erfüllungskosten senken, jedoch die Kosten für die Steuerverwaltungen erhöhen. Desgleichen besteht ein Zusammenhang zwischen dem Umfang der Erfüllung der Steuerpflicht und den Kosten für die Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen.

Die Mitgliedstaaten sind sich dessen zunehmend bewußt und führen allgemein Maßnahmen ein, um die Verwaltungs- und Erfüllungskosten bei gleichzeitiger Steigerung der Erfüllungsraten zu senken.

## **5.2 BEURTEILUNG UND ÜBERWACHUNG DER ALLGEMEINEN ERFÜLLUNG DER MWST.-PFLICHT UND ANFALLENDE KOSTEN**

Die Erfüllung der Steuerpflicht, gemessen am Ausmaß der "Erfüllungslücken" (Steuerumgehung), wurde durch umfassende makro-ökonomische Kontrollen (E, I, GR) bzw. durch die Überprüfung der Ergebnisse von Steuerprüfungen und durch regelmäßigen Vergleich der Angaben in den Steuerbescheinigungen mit den erzielten Ergebnissen ermittelt. Das Vereinigte Königreich führt Statistiken über die Umgehung, die alljährlich in einer nationalen Übersicht zusammengefaßt werden. (siehe Anhang 17).

Die Verwendung von Steuerdaten zur Ermittlung des Umfangs des Steuerbetrugs in verschiedenen Sektoren erfolgt in Spanien und wird in Luxemburg in Betracht gezogen (siehe Anhang 17). Das Vereinigte Königreich entwickelt derzeit eine Reihe von Indikatoren für das Steueraufkommen, mit denen die Schwankungen des Steueraufkommens erklärt werden können.

Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten (B, D, GR, E, F, IRL, NL, VK) ermitteln - wenn auch nicht regelmäßig - die Gesamtkosten der Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der MwSt. Diese Kosten werden in der Regel prozentual zum jährlichen Steueraufkommen berechnet und schwanken zwischen 0,8 % und rund 2 % (siehe Anlage 15). Die Berechnungsweise und die entsprechenden Zeiträume sind in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich.

## **5.3 SPEZIFISCHE LEISTUNGSINDIKATOREN UND -ZIELE**

Im Zusammenhang mit den verfolgten spezifischeren Zielen haben die meisten Mitgliedstaaten eine Reihe von Leistungsindikatoren und -zielen festgelegt, die sowohl zentral als auch lokal zur Überwachung des operationellen und strategischen Erfolgs des Kontrollplans und der Einziehung der Steuerschuld verwendet werden können.

Die meisten Ziel- und Leistungsindikatoren, die gemeinhin von den Mitgliedstaaten benutzt werden, vergleichen die Zahl der durchgeführten Kontrollen, den Umfang der eingezogenen oder noch fälligen Steuerschuld und den dazu erforderlichen Personalaufwand.

Das Vereinigte Königreich wertet die Anzahl der Selbstanzeigen als positiven Indikator für den Erfolg seiner Kontrollpolitik zur Förderung einer verbesserten Erfüllung der Steuerpflicht. Die meisten dieser Maßnahmen gelten jedoch in allen Mitgliedstaaten der Analyse der Leistungsfähigkeit der Verwaltungen in bezug auf die entstandenen Kosten und die erreichten Ergebnissen und beziehen sich somit auf die zwangsweise Durchsetzung der Erfüllung der Steuerpflicht.

Damit können die nationalen Behörden beispielsweise folgendes bestimmen: zusätzlich festgestellte Zahlungsverpflichtungen, Zahlungsrückstände, die Zahl der von einem Kontrollbeamten durchgeführten Kontrollen und die Höhe der

beigetriebenen Schulden, den durchschnittlichen zusätzlichen Ertrag pro Kontrollbeamter oder pro Kontrolle, die Anzahl und den Wert der beigetriebenen Forderungen im Verhältnis zu den fälligen Forderungen bzw. Einnahmen, die jährliche Höhe der fälligen Forderungen im Verhältnis zu den Zahlungsverpflichtungen bzw. Einnahmen. Hinzu kommen eine Reihe von Einzelkosten wie die Kosten für die Beitreibung einer Forderung und die Kosten für die Kontrollbesuche.

Es gibt allerdings nur verhältnismäßig wenige Indikatoren, die systematisch die Kosten der Steuerpflichtigen bei der Erfüllung ihrer Steuerpflicht messen oder klare Aussagen über die Steigerung der freiwilligen Erfüllung der Steuerpflicht bezogen auf alle Steuerpflichtigen zulassen.

#### **5.4. ERFASSUNG UND ÜBERWACHUNG DER MEHRWERTSTEUERRELEVANTEN KONTROLLTÄTIGKEIT UND DER EINZIEHUNG DER FORDERUNGEN**

Die Effizienz der Leistungsindikatoren hängt von der Qualität und der Genauigkeit der verwendeten Daten ab.

In den meisten Mitgliedstaaten werden die grundlegenden Kontrollinformationen anhand der Besuche bei Unternehmen ermittelt. Die diesbezüglichen Berichte, deren Angaben vom Computer überprüft und analysiert werden, enthalten Statistiken über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die Kategorie der kontrollierten Unternehmen, die zusätzlich festgestellten Zahlungsverpflichtungen, die zur Durchführung der Kontrolle erforderliche Zeit sowie die Anzahl und den Dienststrang der beteiligten Kontrollbeamten.

Bei der Einziehung von Forderungen werden die Angaben über ausstehende Forderungen, Kenndaten, Maßnahmen und die Art des Unternehmens in der Regel individuell für jeden Fall erfaßt.

In Anbetracht der engen Beziehung zwischen Mehrwertsteuer-Kontrollen und Einziehung der Forderungen haben einige Mitgliedstaaten (E, F, DK) vollständig integrierte Computersysteme entwickelt, die es ermöglichen, die jeweiligen Fälle vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den Kontrollplan an in den einzelnen Phasen der Erfassung der Kontrollergebnisse sowie die Einziehung der Forderungen zu überwachen.

Die Basisinformationen über ein einzelnes Unternehmen oder eine bestimmte Kontrollphase werden in allen Mitgliedstaaten weitgehend ähnlich behandelt.

Zunächst wird die individuelle Datei über den Steuerpflichtigen anhand der Kontrollergebnisse aktualisiert und/oder während der Einziehung überwacht.

Sodann werden individuelle Tätigkeitsberichte auf lokaler oder zentraler Ebene analysiert, um grundlegende statistische Angaben zu ermitteln, zum Beispiel über die Zeit, die das Personal zur Erfüllung einer bestimmten Kontrollaufgabe aufgewendet

hat, und die Arbeitskosten im Verhältnis zu im voraus festgelegten oder erwarteten Durchschnittswerten.

Schließlich werden die Gesamtergebnisse der Kontrollen einer bestimmten Steuerbehörde oder einer bestimmten Region gesammelt, erfaßt und so analysiert, daß die Leistung sowohl lokal als auch zentral bestimmt werden kann. Dies geschieht durch eine Gesamtüberprüfung der Ergebnisse der Kontrollen und der Einziehung der Forderungen im Verhältnis zu den entsprechenden Indikatoren oder Zielen (siehe oben) sowie durch einen Vergleich der Ergebnisse auf regionaler und lokaler Ebene.

Wie in den Kapiteln 3 und 4 angegeben, wird die Zuständigkeit für die Kontrollen und die Einziehung von Forderungen zunehmend auf regionaler Ebene wahrgenommen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, ein einheitliches Erfassungs- und Überwachungssystem zu entwickeln, das die rasche und flexible Erstellung von aussagekräftigen Leistungsstatistiken für Verwaltungsbeamte auf allen Ebenen ermöglicht. Die weitere Verwendung der Angaben für zentrale oder lokale Trendanalysen, Haushaltszwecke oder Einnahmenprognosen hängt von der Effizienz und gleichbleibenden Qualität der Berichte der örtlichen Prüfer ab.

Mit Hilfe dieser Daten kann die Zentrale feststellen, ob die Steuerpflichtigen bei der Auswahl für die Kontrollen landesweit gleichbehandelt werden, und ob die Steuerschuld für alle Unternehmenskategorien übereinstimmend behandelt wird (B, D, DK, F, I, NL, VK).

Die meisten Verwaltungen stützen sich nicht ausschließlich auf diese Daten, sondern verfügen über Arbeitsteams, die die Arbeit auf regionaler Ebene überprüfen, um die Qualität und Effizienz der Arbeit des Verwaltungspersonals und die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten (B, D, DK, E, F, I, P, VK).

#### **5.5. ERMITTLUNG DER AUSWIRKUNGEN VON VERFAHRENSÄNDERUNGEN AUF DIE ERFÜLLUNG DER STEUERPFLICHT UND DIE KOSTEN**

Einige Mitgliedstaaten (E, VK) haben die Auswirkungen spezifischer Änderungen der Rechtsvorschriften und Verfahren auf die Erfüllung der Steuerpflicht und die damit verbundenen Kosten sowohl quantitativ als auch qualitativ veranschlagt. Die nachfolgenden Beispiele für Verfahren in den Mitgliedstaaten lassen die enge Verbindung zwischen Verwaltungs- und Erfüllungskosten und Erfüllungsebenen deutlich werden:

- 1) Mitgliedstaaten, die Erfassungsschwellen eingeführt oder angehoben haben (F, IRL, L, VK), verzeichneten positive Auswirkungen auf die Erfüllung der Steuerpflicht und die damit verbundenen Kosten (in F keine nennenswerten Auswirkungen auf die Erfüllung der Steuerpflicht).
- 2) Verringerung der Häufigkeit, mit der Steuererklärungen verlangt werden, Vereinfachung des Umfangs der in den Steuererklärungen mitzuteilenden und zu analysierenden Angaben, verbesserte Zahlungsmethoden (B, IRL, P). Einige

Mitgliedstaaten (F, IRL, L) verzeichneten günstige Auswirkungen auf die Verwaltungskosten, die Kosten für die Steuerpflichtigen und den Umfang der Erfüllung der Steuerpflicht. Belgien hat jedoch unlängst sein jährliches Steuererklärungsschema annulliert, da ein Anstieg der Betrugsfälle im Bereich der Mehrwertsteuer befürchtet wurde (Benutzung der Mehrwertsteurnummern von Unternehmen, die nach ihrer Aufnahme in das Mehrwertsteuerregister nicht weiterbestehen).

- 3) Maßnahmen, die es dem Steuerpflichtigen ermöglichen, sich regelmäßig über die mehrwertsteuerrelevanten Veränderungen und die eigenen Pflichten zu informieren. Dazu gehören regelmäßige Betriebsprüfungen (DK, VK), die Einrichtung gebührenfreier Rufnummern (E, F, I), der Einsatz von Minitel (F) sowie Kontakte zu Berufsverbänden usw. Die Mitgliedstaaten konnten feststellen, daß sich diese Initiativen auf die Erfüllung der Steuerpflicht überwiegend positiv ausgewirkt haben. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme örtlicher Beratungsmöglichkeiten in Frankreich. Die Mitgliedstaaten (IRL, L, VK) gehen davon aus, daß diese Maßnahmen die Erfüllungskosten senken.
- 4) Änderungen der Anzahl, Intensität und Dauer der Kontrollbesuche können nennenswerte Auswirkungen auf die Verwaltungskosten (F, VK) sowie auf den Umfang der Erfüllung der Steuerpflichten (F) haben.
- 5) Durch branchenorientierte Kontrollen und die Verwendung von Prüfvereinbarungen mit Firmen können die Verwaltungskosten ebenfalls gesenkt werden (DK, IRL, NL, VK). Frankreich und Luxemburg verzeichneten bei den Erfüllungskosten günstige Auswirkungen durch die vereinfachte Veranschlagung der Vorsteuern. Sie schätzen jedoch die Auswirkungen auf den Umfang der Erfüllung der Steuerpflicht unterschiedlich ein (F negativ, L positiv).
- 6) Beschleunigte Erstattung der Mehrwertsteuer (B, DK, IRL, I, VK) und Möglichkeit zur flexiblen Steuerzahlung anhand eines Finanzplans für Steuerpflichtige mit geringem Umsatz (F, I, L, VK). Die Mitgliedstaaten stellten eine Verringerung der Erfüllungskosten und geringfügige oder negative Auswirkungen auf die Verwaltungskosten fest. Frankreich und Luxemburg konnten keine positiven Auswirkungen auf den Umfang der Erfüllung der Steuerpflicht feststellen.
- 7) Die Erleichterung der Zahlungsvorgänge für die Steuerpflichtigen, beispielsweise im Wege des elektronischen Transfers (z.B. DK, F), wird in bezug auf die Kosten und die Erfüllung der Steuerpflicht als positiv angesehen (F).
- 8) Die Erhöhung der Anzahl der Zahlstellen, z.B. in Italien - durch Einführung des "conto fiscale", das Zahlungen an Einziehungsbeauftragte und bei Postämtern ermöglicht - und Mehrwertsteuerzahlungen auf elektronischem Wege durch Großunternehmen (F, in IRL in Betracht gezogen) wird von den betreffenden Ländern positiv beurteilt.

Obschon es als schwierig gilt, die anfallenden Erfüllungskosten, namentlich für kleine und mittlere Unternehmen, zu beziffern, haben die Niederlande errechnet, daß Steuerpflichtigen, die innergemeinschaftliche Transaktionen vornehmen, dadurch Erfüllungskosten entstehen, die 20 % höher sind als bei inländischen Transaktionen. Dänemark berichtete, daß es Kleinunternehmen Barbeträge zum Ausgleich der Buchhaltungskosten zur Verfügung stellt.

Die Erfüllungskosten der Steuerpflichtigen, die innergemeinschaftliche Transaktionen durchführen, sind vergleichbar mit den Erfüllungskosten vor Abschaffung der Steuerkontrollen an den Binnengrenzen. In den Niederlanden ergab eine - vom Wirtschaftsinstitut für Kleine und Mittlere Unternehmen durchgeführte - Untersuchung, daß die Einführung von MwSt.-Übergangsregelungen eine strukturelle Verringerung der Unternehmensbelastungen zur Folge hatte (siehe Ziffer 74 des Berichts der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über das Funktionieren der MwSt.-Übergangsregelung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr - KOM(94) 515 endg. vom 23.1.94).

Das Vereinigte Königreich sammelt bei Prüfungen und Befragungen eines repräsentativen Unternehmensquerschnitts kostenrelevante Daten, um die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderungen von Rechtsvorschriften und Verfahren auf den Umfang der Erfüllung der Steuerpflicht zu ermitteln.

## KAPITEL 6

### SCHLUSSFOLGERUNGEN

#### 6.1. WICHTIGSTE ERKENNTNISSE UND BEWERTUNG

Die Analyse der in jüngster Zeit von den Mitgliedstaaten getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen im Hinblick auf eine größere Effizienz ihrer MwSt.-Erhebungs- und -Kontrollverfahren hat zu folgenden Erkenntnissen geführt:

##### a) **Allgemeine Ziele**

Die in dem ersten Bericht aufgezeigten allgemeinen Ziele (Maximierung der freiwilligen Steuerentrichtung und der zwangsweisen Steuererhebung, wobei der Schwerpunkt auf der freiwilligen Erfüllung der Steuerpflicht liegt) sind nun offensichtlich auf breiter Ebene akzeptiert und von den Mitgliedstaaten allgemein umgesetzt worden.

Umfang und Art der Aufgaben, die sich den Steuerbehörden stellen, weisen noch andere Gemeinsamkeiten auf, namentlich eine wachsende Zahl von Steuerpflichtigen, für deren Verwaltung ein gleichbleibender oder rückläufiger Personalbestand zur Verfügung steht, und ein größeres Volumen an innergemeinschaftlichen Umsätzen.

##### b) **Organisation**

Die Steuerbehörden haben auf diese Herausforderung mit fortlaufenden, verbesserten Ausbildungsmaßnahmen für ihr Personal und mit dem Versuch reagiert, die Leistungsfähigkeit des Personals durch umfassende Automatisierung, Neuzuweisung der Ressourcen und Umgestaltung der Verfahren zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß einige Mitgliedstaaten von einer funktionellen Vorgehensweise (die eine einzige Steuer und ein einziges Verfahren abdeckt) zu einer kundenorientierten Vorgehensweise (die mehrere Steuern und mehrere Verfahren abdeckt) und zu einer auf Verhütung der Nichterfüllung der Steuerpflicht abgestellten Vorgehensweise übergegangen sind.

Auch in bezug auf die Organisation zeichnet sich ein eindeutiger Trend zur Dezentralisierung ab.

Insbesondere besteht ein Trend zu einer größeren Zuständigkeit der örtlichen Steuerbehörden bei der Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen und bei den Beschlüssen über die Einziehung von Forderungen. Der

Dezentralisierung kommt zugute, daß die örtlichen Steuerbehörden eine bessere Kenntnis der Merkmale der Steuerpflichtigen in ihren jeweiligen Bereichen haben und auch eine größere Erfahrung auf diesem Gebiet besitzen. Die Dezentralisierung erfordert eine bessere Koordinierung und Rückkopplung. Unterstützt wird sie durch die Automatisierung, durch die verschiedene Standorte und Ebenen Zugang zu den auf einer beliebigen Ebene bereitgestellten Informationen erhalten; dadurch wird auch die Koordinierung verbessert. Die Automatisierung ermöglicht ferner eine rasche Bewertung der Ergebnisse auf den verschiedenen Ebenen und die Erreichung gleichartiger Effizienzgrade sowie die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen an allen Standorten.

Die größere Datenverarbeitungskapazität hat dem Trend zur *Informationserfassung* und *Risikobewertung* den Weg bereitet. Dadurch werden nicht nur die Durchführung von Systemanalysen und der Einsatz der verfügbaren Informationen bei der Bearbeitung spezifischer Fälle, sondern auch eine bessere Ermittlung der gemeinsamen Risiken und die Einteilung der Unternehmen in Kategorien ermöglicht.

Dank der Risikobewertung und der Kategorisierung der Unternehmen können außerdem *auf die verschiedenen Arten von Unternehmen zugeschnittene*, stärker standardisierte und kostengünstigere *Programme zur Kontrolle und Einziehung der Forderungen* durchgeführt werden.

#### c) **Kontrolle**

Verschiedene Trends sind auch bei der Ausrichtung der Kontrolle zu verzeichnen. Aufgrund der erhöhten Kapazität zur Analyse der den MwSt.-Behörden vorliegenden Informationen besteht in den Mitgliedstaaten ein Trend zur *Verstärkung der Funktion der Schreibtischkontrolle*, um die mehr zielgerichteten Kontrollen effizienter zu gestalten und nach Möglichkeit personalaufwendige und kostenintensive Kontrollen durch standardisierte Schreibtischkontrollen mit geringerem Kostenaufwand zu ersetzen.

Eine zunehmende Zahl von Mitgliedstaaten haben die *Kontrollen aller Steuern gebündelt*; gleichwohl ist auch bei denjenigen, die sie weiterhin getrennt durchführen, die Koordinierung verbessert worden. Dieser Prozeß, der im Bereich der Einziehung der Forderungen bereits weiter fortgeschritten war, stimmt mit der kundenorientierten Vorgehensweise überein, ermöglicht einen optimalen Einsatz der zur Verfügung stehenden Informationen und vermeidet Doppelarbeit.

*Kontrolle und Einziehung werden von den Mitgliedstaaten zunehmend als zusammenhängendes Ganzes angesehen.* Im Interesse einer erfolgreichen Steuererhebung muß das Problem der Nichterfüllung der Steuerpflicht sowohl im Bereich der Steuerfestsetzung als auch im Bereich der Einziehung der Forderungen in Angriff genommen werden. Von den Kontrollstellen

ermittelte Steuerhinterziehungstechniken (z.B. Phoenix-Unternehmen) sind auch auf der Stufe der Einziehung festgestellter Forderungen zutage getreten. Darüber hinaus besteht eine Tendenz, das Spektrum der Arten von Kontrollbesuchen auszuweiten, damit die Mitgliedstaaten auf jedes Unternehmen die geeignetste Kombination von gründlichen Kontrollen (oftmals mehrerer Steuern) und kürzeren, flexibleren Kontrollen im Zusammenhang mit spezifischen Problemen (z.B. innergemeinschaftliche Umsätze) anwenden können.

**d) Einziehung der Forderungen**

Zu den gemeinsamen Merkmalen der Einziehung von MwSt.-Forderungen gehört, daß Zahl und Umfang der Rückstände sich ebenfalls erhöht haben.

Dieser Trend ist in erster Linie auf die Auswirkungen der Rezession zurückzuführen. Angesichts der schwierigen Einziehungsfälle haben die Mitgliedstaaten verstärkt von Zahlungsaufschubregelungen Gebrauch gemacht. Diese Regelungen können unter Umständen die Einziehung von Forderungen ermöglichen, die sonst uneinbringlich wären. Allerdings muß darauf geachtet werden, daß sie nicht Unternehmen eingeräumt werden, die nicht in der Lage sind, sie einzuhalten, oder solchen, die ihre Steuerschuld innerhalb angemessener Fristen aus anderen Quellen finanzieren können.

**e) Leistungsbewertung**

Die Leistungsbewertung findet in den Mitgliedstaaten zunehmende Beachtung. Gleichwohl sind in diesem Bereich noch Verbesserungen notwendig. Leistungsindikatoren werden zur Ermittlung des *Umfangs der steuerlichen Pflichterfüllung* und der *Verwaltungs- und Erfüllungskosten* entwickelt und überwacht.

Die Leistungsbewertung ist aufgrund der Dezentralisierung, des Erfordernisses der Kostenwirksamkeit und der Festlegung vorrangiger Ziele noch notwendiger und durch Automatisierung und Standardisierung kostengünstiger geworden. Die Palette der Leistungsindikatoren muß sorgfältig ausgewählt werden, damit nicht kurzfristigen Finanzziele, die zur Vernachlässigung schwierigerer oder finanziell weniger wichtiger Unternehmensgruppen führen und somit der Nichterfüllung der Steuerpflicht Vorschub leisten würden, ein übermäßiger Vorrang eingeräumt wird.

\*

\* \*

Diese gemeinsamen Trends im Umfeld und in den Arbeitsmethoden der MwSt.-Verwaltungen sind nicht im gleichen Umfang in allen Mitgliedstaaten zu verzeichnen. Die Kommission ist der Ansicht, daß durch die meisten dieser Trends ein gleichartiges höheres Maß an Effizienz erzielt werden dürfte; sie schlägt daher vor,

daß die Steuerbehörden diese Trends beachten und in den jeweiligen Bereichen folgende Orientierungen im Rahmen der nationalen Besonderheiten bewerten und berücksichtigen sollten:

## 6.2. VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

### 1. Allgemeine Ziele

- 1.1. Weitere Verbesserung der Dienstleistungen für Steuerpflichtige
  - Weiterentwicklung von Maßnahmen, damit die Steuerpflichtigen sich regelmäßig mit den Änderungen der MwSt.-Vorschriften oder ihrer Steuerpflichten vertraut machen können
  - Einrichtung von Kontaktstellen für Steuerpflichtige
  - Vereinfachung der Einreichung der Steuererklärungen und der Entrichtung der Steuer
- 1.2. Erstellung vorbeugender Analysen/Aktionspläne, um die Nichterfüllung der Steuerpflicht zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren
  - Anrufe, um Zahlungsverzug oder Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu verhindern, oder frühzeitige Besuche bei neuen Unternehmen
- 1.3. Fortführung und Weiterentwicklung der Automatisierung, Umgestaltung/Rationalisierung der Verfahren zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit
  - Sicherstellung, daß die Informationen in einem geeigneten Format dem in erster Linie zuständigen Beamten zur Verfügung gestellt werden, um die Beschlußfassung so effizient wie möglich zu gestalten
- 1.4. Verbesserung der Koordinierung und der Effizienz der Dienststellen, die für die ergänzenden Verfahren oder die sonstigen Steuern zuständig sind.
- 1.5. Weitere Verbesserung der Verwaltungskoordinierung und Zusammenarbeit bei der Kontrolle und Einziehung.
  - Förderung der Anwendung standardisierter Verfahren und Techniken

1.6 Fortlaufende Weiterentwicklung und Verbesserung der Ausbildungsprogramme in einer Anzahl von Bereichen:

- Verfahren, die bei der Kontrolle von Großunternehmen und Unternehmen mit innergemeinschaftlichen Umsätzen anzuwenden sind
- Gewährleistung eines möglichst kostengünstigen Einsatzes der Datenverarbeitung
- Maximierung des Nutzens und der Anwendung von Risikoanalyse-Verfahren

2. **Automatisierung**

2.1 Unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen der Ausweitung der Automatisierung auf Bereiche, in denen diese noch nicht eingeführt worden ist, d.h. insbesondere auf

- a) Personalzuweisung und -überwachung
- b) Netze zur Verbindung der zentralen mit den lokalen Steuerbehörden
- c) Instrumente für Schreibtischkontrollen (Überprüfung der Informationen, Auswahl der Unternehmen)
- d) Instrumente für Betriebsprüfungen (Expertensysteme, Datenabfragesysteme)

3. **Dezentralisierung**

3.1 Angemessene Weiterleitung der verfügbaren Informationen an das für die Beschlußfassung zuständige Personal

3.2 Herausgabe von Handbüchern zur Kontrolle/Einziehung von MwSt.-Forderungen sowie spezifischer Prüfprogramme (Expertensysteme) zur Gewährleistung einer übereinstimmenden Vorgehensweise, eines gleichen Grads an Arbeitseffizienz und einer gerechten Behandlung der Steuerpflichtigen

3.3 Sicherstellung einer angemessenen Rückmeldung der Ergebnisse, um die Überwachung und Bewertung zu erleichtern

#### **4. Informationserfassung, Risikobewertung**

- 4.1 Sicherstellung einer gründlichen systematischen Erfassung von Informationen über die Umsätze der Unternehmen und die Risiken bestimmter Unternehmenskategorien (z.B. Branchen)
- 4.2 Analyse der Informationen über spezifische Unternehmenskategorien im Hinblick auf:
- die Bereitstellung umfassender Informationen über jede Gruppe
  - die Sensibilisierung für das operationelle Umfeld und die spezifischen Kontrollrisiken
  - die Erstellung von Handbüchern und Prüfprogrammen, anhand deren das Personal allgemeinere Kontrollprogramme den spezifischen Erfordernissen anpassen kann
- 4.3 Gewährleistung, daß die Risikokriterien breitgestreut sind, wobei sowohl die finanziellen als auch die allgemeinen Erfüllungsrisiken (Hinterziehung) bewertet werden

#### **5. Ausrichtung der Kontrolle**

- 5.1 Analyse und Auswahl von Unternehmensgruppen oder Einzelunternehmen nach Kategorien anhand klarer und standardisierter transparenter Regeln für die Unternehmensauswahl, die in angemessener Weise eine Kenntnis der Risikokriterien vermitteln
- 5.2 Aufstellung von Sonderprogrammen für die wichtigsten Risiken:
- a) Risiken, die eine sofortige Kontrolle/Einziehung von MwSt.-Forderungen erforderlich machen (z.B. Phoenix-Unternehmen, unmittelbar bevorstehender Konkurs)
  - b) Risiken, die spezifische Spezialtechniken erfordern (z.B. spezifische Branchen, Systemprüfung).
- 5.3 Maximierung des Einsatzes standardisierter Prüfprogramme und moderner Buchführungs- und Rechnungsprüfungssoftware, um die Überwachung und Bewertung der Ergebnisse zu erleichtern
- 5.4 Genaue Kontrolle der MwSt.-Verwaltung unter Einbeziehung der übrigen Steuern
- 5.5 Wirksame Kombination des Einsatzes der verfügbaren Kontrollinstrumente (oder -verfahren)

- gründliche Kontrollen zur Überwachung aller Steuern eines Unternehmens während eines bestimmten Zeitraums
- häufige auf eine einzelne Steuer oder einen einzelnen Kontrollbereich (z.B. neue Unternehmen, Vorsteuer-Erstattungen) ausgerichtete Kontrollen

## **6. Orientierungen für die Einziehung von MwSt.-Forderungen**

- 6.1 Koordinierung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kontrolle und Einziehung sowie Gewährleistung regelmäßiger Kontakte zwischen der Verwaltung und den Steuerpflichtigen, um bessere Informationen über die Steuerpflichtigen zu erhalten, bei denen die Gefahr der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen besteht, eine bessere Überwachung zu ermöglichen und rascher greifende Präventivmaßnahmen zu fördern:
- frühzeitige Zahlungserinnerungen
  - fristlose Beitreibungsmaßnahmen
- 6.2 Kostenverringerung bei der Einziehung geringfügiger Forderungen durch Anwendung vereinfachter Verfahren wie Abbuchung der geschuldeten Beträge von den Bankkonten der Steuerpflichtigen
- 6.3 Sicherstellung, daß Zahlungsaufschub
- nur dann gewährt wird, wenn die (gestundete) Schuld beiteilbar ist
  - für die Steuerpflichtigen nicht eine konkurrierende Finanzierungsquelle darstellt (durch Sicherheitsleistungen, höhere Zinssätze als handelsüblich, kurze Zeiträume)
  - für eine möglichst kurze Dauer gewährt wird
- 6.4 Wiederverfolgung einer Steuerschuld bei Wiederaufnahme einer Unternehmenstätigkeit, wobei neue Unternehmungen nicht im Keime erstickt werden sollten

## **7. Bewertung, Leistungsindikatoren**

- 7.1 Weiterentwicklung klarer Zielvorgaben für die MwSt.-Verwaltung unter Einbeziehung einer Reihe von kostenspezifischen und mit der Erfüllung der Steuerpflicht zusammenhängenden Aspekten

- 7.2 Entwicklung einer breiten Skala von Leistungsvorgaben und -indikatoren, anhand derer nicht nur die Aspekte der Kostenwirksamkeit auf Ebene der Verwaltung, sondern auch die den Steuerpflichtigen entstehenden Kosten und der Umfang der allgemeinen Erfüllung der Steuerpflicht beurteilt werden
- 7.3 Einführung einer standardisierten Bewertung und Meldung der Ergebnisse, so daß eine kohärente und genaue Informationsgrundlage für die Leistungsüberprüfung gegeben ist
- 7.4 Förderung der allgemeinen Überwachung und Sicherung von Qualität und Effizienz der geleisteten Arbeit und einer gerechten Behandlung der Steuerpflichtigen im nationalen Hoheitsgebiet.

### 6.3 ANSCHLUBMAßNAHMEN

Die Kommission beabsichtigt, diese Verbesserungen sowohl auf verordnungsrechtlichem Wege als auch mit operationellen Maßnahmen zu erreichen:

1. Auf **verordnungsrechtlicher Ebene** hat die Kommission bereits einen Vorschlag zur Änderung von Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung 1553<sup>11</sup> vorgelegt.

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, ihre bisherigen Tätigkeiten gemäß Artikel 12 durch Besuche bei den Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Systemprüfungen der MwSt.-Verfahren zu ergänzen. Die Prüfpläne würden mit den einzelstaatlichen Verwaltungen abgestimmt. Mögliche Verbesserungen würden wie bisher mit den jeweiligen Verwaltungen erörtert.

Sollten sich bei den Systemprüfungen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Effizienz ergeben, so könnte die Kommission die Möglichkeit erwägen, den betroffenen Mitgliedstaaten Empfehlungen auszusprechen.

---

<sup>11</sup> *Der von der Kommission vorgeschlagene geänderte Text lautet:*

*" 1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über ihre Verfahren für die Erfassung der Steuerpflichtigen, die Ermittlung und Einziehung der Mehrwertsteuer sowie die Einzelheiten und Ergebnisse ihrer Kontrollsysteme auf dem Gebiet dieser Steuer.*

*2. Die Kommission kann bei den einzelstaatlichen Verwaltungen an Ort und Stelle Überprüfungen der in Absatz 1 genannten Verfahren, Einzelheiten und Ergebnisse vornehmen.*

*Die Kommission prüft in Zusammenarbeit mit jedem Mitgliedstaat, ob gegebenenfalls Verbesserungen der Verfahren in Aussicht genommen werden können, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten.*

*3. Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen Bericht über die in den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren sowie über die etwaigen in Aussicht genommenen Verbesserungen, dem gegebenenfalls die Empfehlungen der Kommission zur Erhöhung der Wirksamkeit dieser Verfahren beigelegt werden."*

Mit dieser Änderung wird dem generell übereinstimmenden Interesse der Union und der Mitgliedstaaten an einer effizienten MwSt.-Verwaltung und den Möglichkeiten einer diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

2. Auf operationeller Ebene verfolgt die Kommission das Ziel, die Effizienz durch folgende Maßnahmen zu verstärken:
  1. Veranstaltung regelmäßiger Treffen mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten, um zusammen mit den betroffenen Mitgliedstaaten die bereits durchgeführten sowie diejenigen Maßnahmen zu erörtern, mit denen noch weitere Verbesserungen erzielt werden könnten;
  2. Fortsetzung des Seminarprogramms für Mehrwertsteuer-Beamte zu Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der vorgenannten Verfahren und Unterstützung ähnlicher Initiativen der Mitgliedstaaten selbst. Besondere Aufmerksamkeit gilt bei diesen Seminaren der Analyse der derzeitigen und der potentiellen Verbesserungen spezifischer Verfahren.
  3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung gemeinsamer Vorhaben, mit denen namentlich spezifische Unternehmenspopulationen und spezifische Formen der Nichterfüllung der Steuerpflicht analysiert sowie möglichst quantitativ ausgedrückte gemeinsame Bewertungsindikatoren erarbeitet werden sollen.

Tabelle 1

### Die MwSt. in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten Die Eigenmittel der Gemeinschaft nach Einnahmenquellen 1991-1994

	1991	1992	1993	1994 (1)
Gemeinschaftseinnahmen	%	%	%	%
Agrarabschöpfungen	4,4	3,3	2,9	2,9
Zölle	20,4	18,9	16,8	18,0
MwSt.-Eigenmittel	53,8	58,0	52,5	51,3
4. Einnahme (BSP)	13,2	13,9	25,2	27,0
Sonstige Einnahmen	8,1	5,8	2,6	0,7

(1) Haushaltsplan 1994.

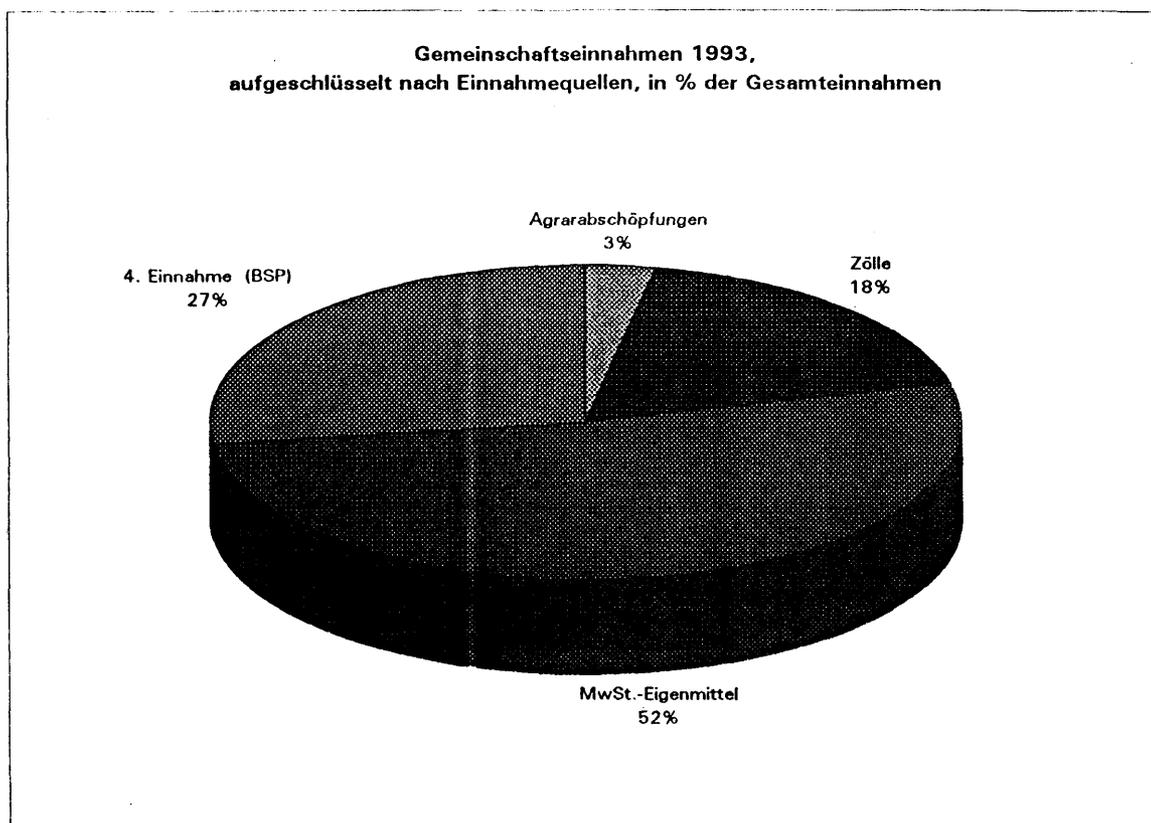


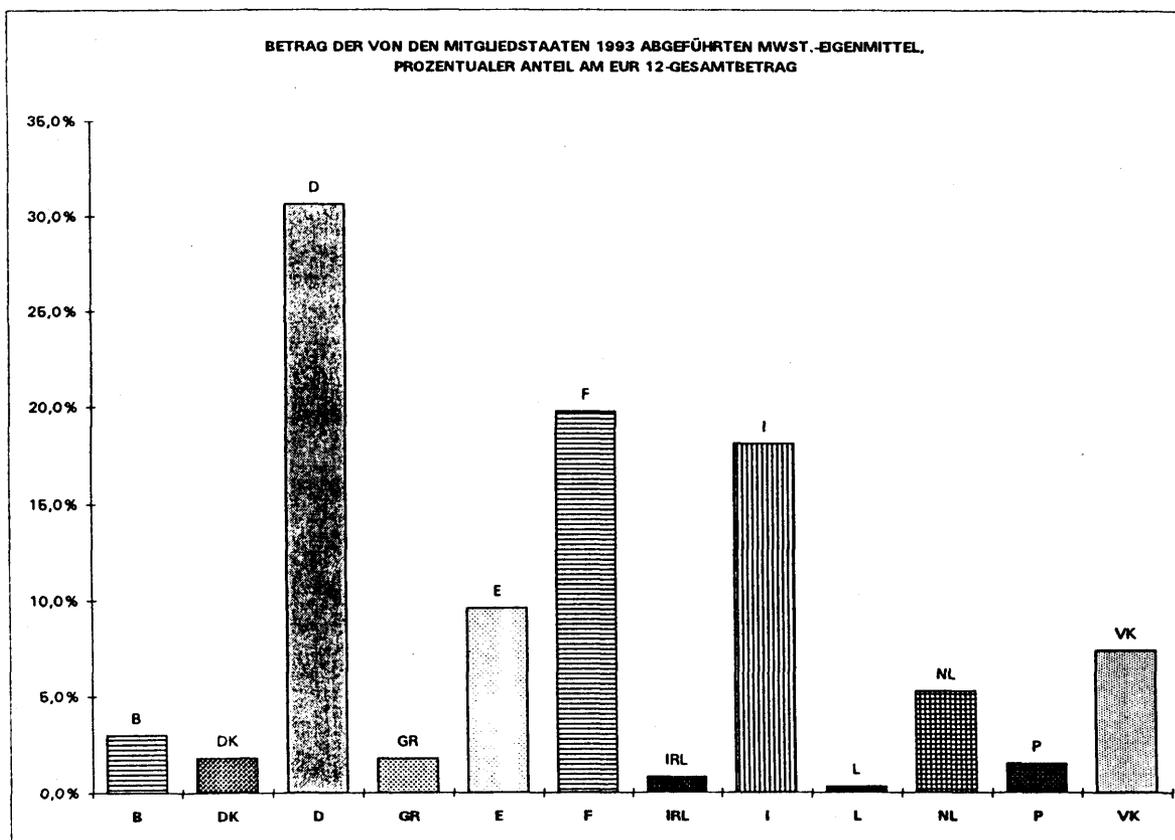
Tabelle 2

**Betrag der von den Mitgliedstaaten an den Gemeinschaftshaushalt abgeführten MwSt.-Eigenmittel (1991 - 1993), Mio. ECU**

Mitgliedstaat	1991		1992		1993	
B	1022,6	3,4%	1108,1	3,2%	1029,3	3,0%
DK	608,9	2,0%	618,0	1,8%	626,4	1,8%
D	8736,8	28,9%	10183,2	29,2%	10565,2	30,6%
GR	469,1	1,6%	508,8	1,5%	616,7	1,8%
E	2977,3	9,8%	3533,3	10,1%	3304,7	9,6%
F	7083,3	23,4%	7508,1	21,6%	6812,9	19,8%
IRL	231,2	0,8%	248,3	0,7%	282,4	0,8%
I	5215,0	17,2%	5278,0	15,2%	6247,2	18,1%
L	68,9	0,2%	79,3	0,2%	114,3	0,3%
NL	1609,1	5,3%	1700,7	4,9%	1813,5	5,3%
P	392,0	1,3%	469,9	1,3%	527,7	1,5%
VK	1841,8	6,1%	3600,9	10,3%	2549,4	7,4%
EUR 12 INSG.	30255,9	100,0%	34836,6	100,0%	34489,9	100,0%

Quelle: Haushaltsrechnung der EG

Anm.: Die Zahlen schließen die Salden und den Ausgleich zugunsten des VK mit ein.



**Tabelle 3**  
MwSt.-Aufkommen in den Mitgliedstaaten

**MwSt.-Aufkommen in  
% des Gesamtsteueraufkommens (1)**  
1991/1992

	MwSt.- Aufkommen Mrd. ECU	Gesamt- steueraufk. Mrd. ECU	MwSt.-Aufk. in % des Ges.- steueraufk.
B	13,0	77,3	16,8
DK *	9,8	50,6	19,4
D	103,4	636,9	16,2
GR *	6,1	23,5	26,0
E	28,0	163,4	17,1
F	77,7	446,6	17,4
IRL *	2,8	13,5	20,7
I	55,7	395,8	14,1
L *	0,6	3,7	15,2
NL	19,6	118,4	16,5
P *	3,7	19,8	18,8
VK	56,4	273,9	20,6
EUR 12	376,7	2223,3	16,9

\* = 1991

(1) Das Gesamtsteueraufkommen setzt sich zusammen aus:  
Produktionssteuern und Einfuhrabgaben, Steuern auf das Einkommen und das Vermögen,  
tatsächliche Sozialbeiträge und vermögenswirksame Steuern.

**Gesamtsteueraufkommen  
in % des BSP**  
1991/1992

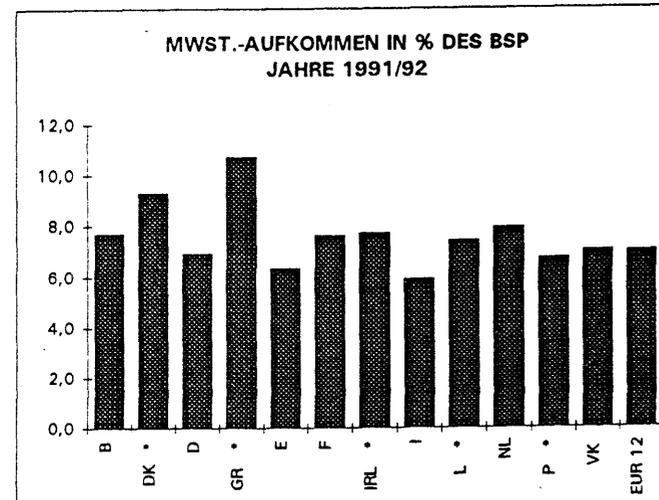
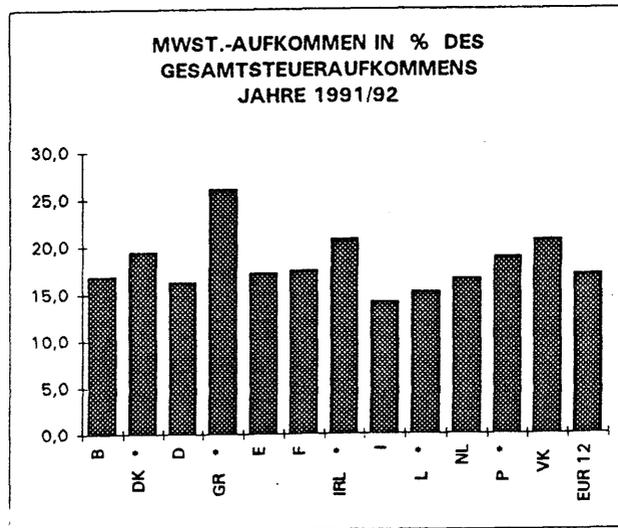
	Gesamt- steueraufk. in % des BSP
B	45,7
DK *	48,0
D	42,5
GR *	41,1
E	36,8
F	43,7
IRL *	37,1
I	41,9
L *	48,8
NL	47,8
P *	35,7
VK	34,0
EUR 12	41,2

\* = 1991

**MwSt.-Aufkommen  
in % des BSP**  
1991/1992

	MwSt.- Aufkommen Mrd. ECU	MwSt. in % des BSP
B	13,0	7,7
DK *	9,8	9,3
D	103,4	6,9
GR *	6,1	10,7
E	28,0	6,3
F	77,7	7,6
IRL *	2,8	7,7
I	55,7	5,9
L *	0,6	7,4
NL	19,6	7,9
P *	3,7	6,7
VK	56,4	7,0
EUR 12	376,7	7,0

\* = 1991 \* 1,2



Quelle: Umsetzung des Weißbuchs der EG.

Tabelle 4

**Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetriebe in den einzelnen Mitgliedstaaten in % der Gesamtzahl der Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetriebe in der gesamten Europäischen Union**  
(Industriesektor, einschließlich Baugewerbe)

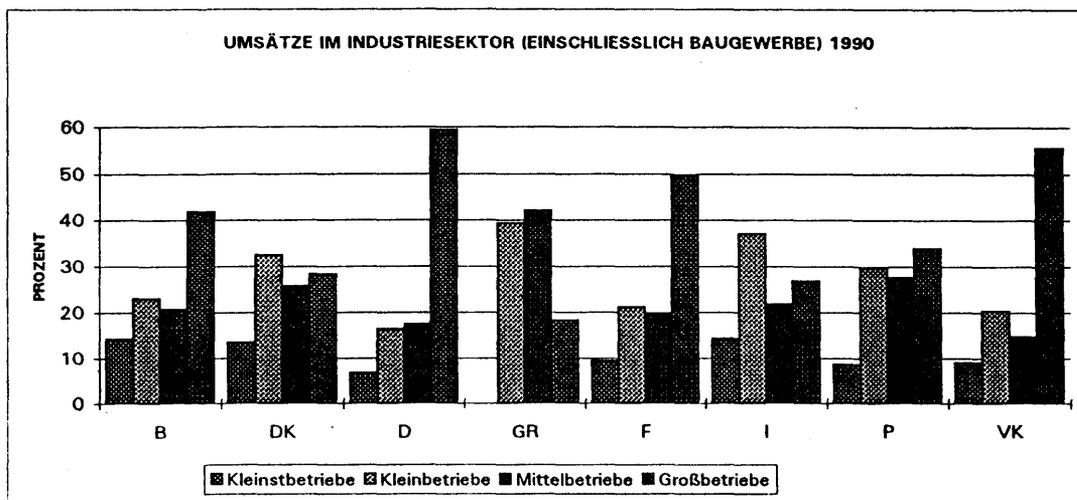
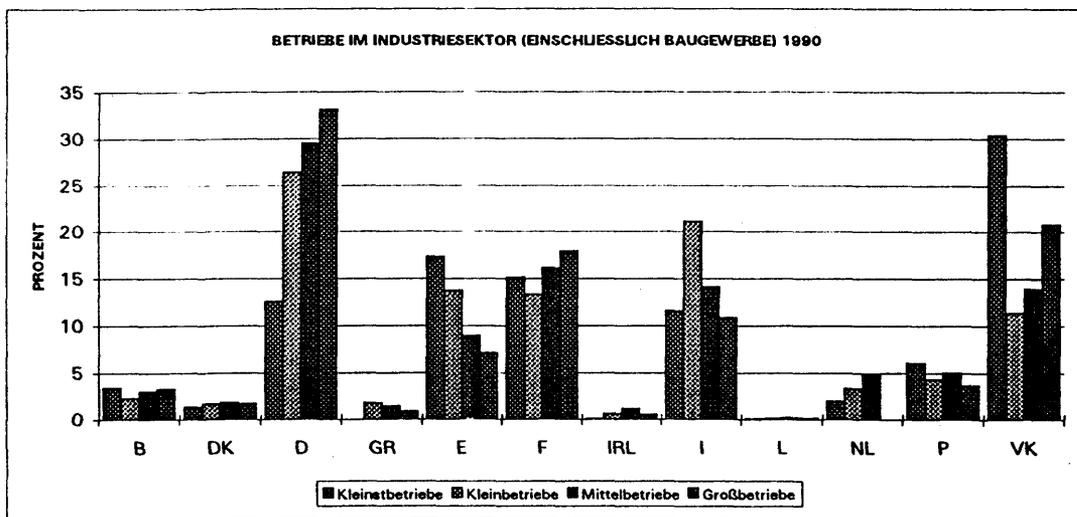
1990	Kleinstbetriebe		Kleinbetriebe		Mittelbetriebe		Großbetriebe		Insg.
	Zahl der Betriebe	% des Umsatzes							
B	94067	14	9919	23	1081	21	219	42	105286
DK	37240	13	7408	32	641	26	110	28	45399
D	347605	7	117719	16	10678	18	2239	59	478241
GR	k.A.	...	7587	39	507	42	60	18	8154
E	477631	...	61024	...	3227	...	481	...	542363
F	416882	9	59124	21	5807	20	1210	50	483023
IRL	1636	...	2569	...	404	...	38	...	4647
I (1989)	320233	14	93972	37	5104	22	734	27	420043
L	1449	...	627	...	83	...	11	...	2170
NL	55503	...	14883,05	...	1734	...	0	...	72120
P	165803	9	19217	30	1830	28	245	34	187095
VK	839855	9	50713	20	5016	15	1404	56	896988
Insgesamt	2757904		444762		36112		6751		3245529

Anmerkung: Die Unternehmen in GR und IRL schließen nur die NACE-Kategorien 1-4 ein. Die Unternehmen in NL schließen nur die NACE-Kategorien 2-4 ein.

Anmerkung: Die Umsätze in DK und I schließen nur die NACE-Kategorien 2-5 ein. Die Umsätze in GR schließen nur die NACE-Kategorien 1-4 ein.

Anmerkung: In GR schließen die Umsätze der Mittelbetriebe Umsätze von Großbetrieben innerhalb der NACE-Kategorie 1 mit ein.

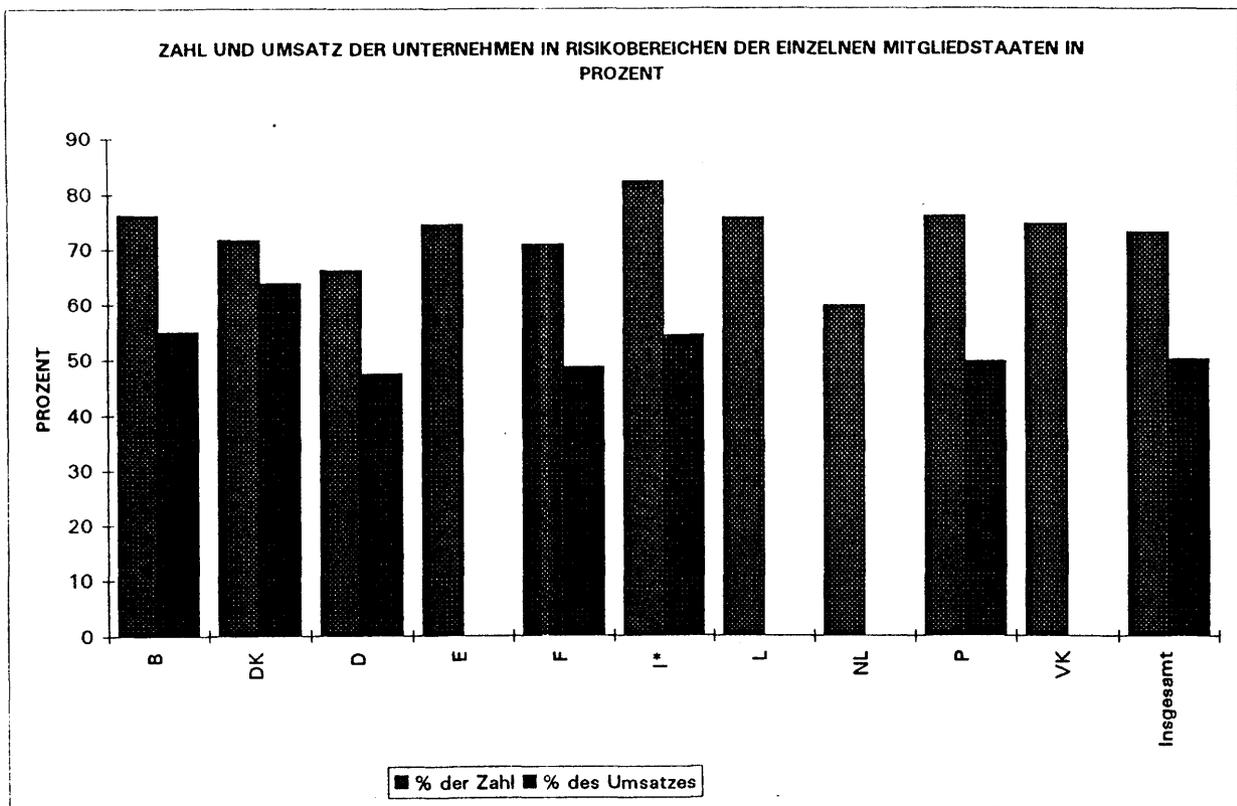
Anmerkung: Die Zahlen für D erfassen nur Westdeutschland und Westberlin.



**Tabelle 5**  
**ANTEIL DER ZAHL DER UNTERNEHMEN IN RISIKOBEREICHEN UND IHR UMSATZ 1990**

Mitgliedstaat	Zahl der Unternehmen	Umsatz der Unternehmen	Zahl der Unternehmen in Risikobereichen	Umsatz der Unternehmen in Risikobereichen	Gesamtzahl der Unternehmen in Risikobereichen in %	Umsatz der Unternehmen in Risikobereichen in %
B	487.654	354.174	371.419	195.052	76	55
DK	154.090	163.961	110.594	104.760	72	64
D	2.045.435	2.501.439	1.355.477	1.187.416	66	47
GR	8.364	22.091	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
E	2.258.172	k.A.	1.683.833	k.A.	75	k.A.
F	1.975.747	1.770.877	1.401.651	864.083	71	49
IRL	4.804	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
I*	1.590.811	1.294.222	1.310.664	705.368	82	55
L	15.321	k.A.	11.604	k.A.	76	k.A.
NL	397.864	k.A.	238.136	k.A.	60	k.A.
P	603.285	133.426	459.093	66.411	76	50
VK	2.659.952	k.A.	1.985.668	k.A.	75	k.A.
Insgesamt	12.188.331	6.218.099	8.928.139	3.123.090	73	50

Anmerkung: Die Zahlen für Italien beziehen sich auf 1989.  
 Anmerkung: Die Mitgliedstaaten legen folgende Einheiten zugrunde:  
 Unternehmen D, E, F, I, L, P und VK  
 MwSt.-Einheiten B  
 Gesetzliche Einh. DK  
 Wirtschaftl. Einh. NL  
 Anmerkung: Es ist nicht möglich, Zahlenangaben über Risikobereiche in GR and IRL zu ermitteln.  
 Anmerkung: Die Zahlen für D erfassen nur Westdeutschland und Westberlin. Nach den Finanznachrichten Nr. 57/93 des Bundesministeriums der Finanzen gab es 1990 in ganz Deutschland 3.998.371 Betriebe.



### SCHLÜSSEL ZU DEN TABELLEN 4 UND 5

*Quelle:* Europäische Kommission: Unternehmen in Europa - Dritter Bericht, Bd. I und II, 1994

*Definitionen:*

*Industrie:* NACE 1-4

- Energie- und Wasserwirtschaft
- Gewinnung und Bearbeitung von nicht-energetischen Mineralien und Derivaten; chemische Industrie
- Metallverarbeitende Industrie, Feinmechanik und Optik
- Sonstiges produzierendes Gewerbe

*Baugewerbe:* NACE 5

- Baugewerbe

*Risikobereiche:* NACE 5, 6, 7, 9

- Baugewerbe
- Handel, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Reparaturen
- Verkehr und Nachrichtenübermittlung
- Sonstige Dienstleistungen

<i>Betriebsgröße:</i>	Kleinstbetriebe	0-9	Beschäftigte
	Kleinbetriebe	10-99	Beschäftigte
	Mittelbetriebe	100-499	Beschäftigte
	Großbetriebe	über 500	Beschäftigte

*Zahlen:* Die Statistiken in diesem Bericht beziehen sich auf das Jahr 1990.

TABELLE 6

MWST.-VERWALTUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN: AUFGABEN DER ZUSTÄNDIGEN STEUERVERWALTUNG NACH BEREICHEN

Aufgabenbereiche	B	Anmerkung 1	DK	Anmerkung 1	D	Anmerkung 1	GR	Anmerkung 1
Erfassung der Steuerpflichtigen	1. 241 MwSt.-Kontrollstellen 2. Zentrale MwSt.-Behörde für im Ausland ansässige Steuerpflichtige (BCAE) (1)	A), B), C) A), B), C)	1. Verwaltungsabteilung	A), B), C)	1. Finanzämter	A), B), C)	1. Finanzministerium Dienststelle für Informationstechnologie (MFITC)	A), B), C)
Anmerkung 2	1. S L 2. S L		1. G L		1. G L		1. G Z	
Festsetzung	1. 241 MwSt.-Kontrollstellen 2. BCAA 3. Zollverwaltung (2)	A), B), C) A), B), C) A), B)	1. Verwaltungsabteilung 2. Rechtsabteilung	A), B), C) A), B), C)	1. Finanzämter (1)	A), B), C)	1. Zuständiger Leiter der Finanzverwaltung 2. Zollstellen	A), B), C) C)
Anmerkung 2	1. S L 2. S L 3. G L		1. G B 2. G B		1. G L		1. Z, L 2. Z, L	
Einziehung und Beitreibung	1. Finanzämter 2. 2 regionale Datenverarbeitungsstellen (CTRI) 3. Datenverarbeitungszentrum (CTI) 4. Zollverwaltung	A), B), C) A), B), C) A), B), C) A), B)	1. Verwaltungsabteilung 2. Abteilung für Kontrolle und Beitreibung	A), B), C) A), B), C)	1. Finanzämter	A), B), C)	1. Finanzämter (Finanzverwaltung) 2. Zollstellen	A), B), C) C)
Anmerkung 2	1. S L 2. S B 3. S Z 4. G L		1. G B 2. G B		1. G L		1. Z, L 2. Z, L	
Kontrolle	1. 241 MwSt.-Kontrollstellen 2. BCAA 3. 11 MwSt.-Fahndungs- und -Dokumentationsstellen (SRD) 4. Besondere Steuerprüfstelle 5. Zollverwaltung 6. 233 Registrierstellen (3)	A), B), C) A), B), C) A), B), C) A), B), C) A), B) A)	1. Abteilung für Kontrolle und Beitreibung	A), B), C)	1. Finanzämter (2)	A), B), C)	1. Finanzverwaltung 2. Dienststelle für Warenverkehrskontrolle 3. Zollstellen	A), B), C) A) B), C)
Anmerkung 2	1. S L 2. S L 3. S L 4. G L 5. G L 6. G L		1. G B		1. G L		1. Z, L 2. Z, B	

Anmerkung 1:

- A) Steuerpflichtige mit inländischen Umsätzen
- B) Steuerpflichtige mit innergemeinschaftlichen Umsätzen
- C) Steuerpflichtige mit Umsätzen in und aus Drittländern

Quelle: Antwort der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

Anmerkung 2:

- S Separat verwaltete MwSt.
- G Gemeinsam mit anderen Steuern verwaltete MwSt.
- Z Zentral verwaltete MwSt.
- L Auf lokaler Ebene verwaltete MwSt.
- B Auf zentraler und lokaler Ebene verwaltete MwSt.

**TABELLE 6**

**MWST.-VERWALTUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN: AUFGABEN DER ZUSTÄNDIGEN STEUERVERWALTUNG NACH BEREICHEN**

Aufgabenbereiche	E	Anmerkung 1	F	Anmerkung 1	IRL	Anmerkung 1	I	Anmerkung 1
Erfassung der Steuerpflichtigen	1. Abteilung Steuerverwaltung (1) 2. Abteilung Zollverwaltung (1)	A), B) C)	1. Generaldirektion für Steuern ( GDI ) 2. Generaldirektion für Zölle und indirekte Steuern ( DGDDI ) (1)	A), B), C) C)	1 Office of Chief Inspector of Taxes	A), B), C)	1 MwSt.-Ämter 2 Zollverwaltung	A), B) C)
Anmerkung 2	1. G B 2. G Z, L		1. G L 2. G L		1 G B		1 S L 2.	
Festsetzung	1. Abteilung Steuerverwaltung 2. Abteilung Zollverwaltung (1)	A), B),C) C)	1. DGI 2. DGDDI	A), B), C) C)	1 Office of Chief Inspector of Taxes	A), B), C)	1 MwSt.-Ämter 2 Zollverwaltung	A), B) C)
Anmerkung 2	1. G Z, L 2. Z, L		1. G L 2. G L		1 G B		1 S L 2.	
Einziehung und Beitreibung	1. Abteilung Steuererhebung 2. Abteilung Zollverwaltung (1)	A), B),C) C)	1. DGI 2. DGDDI	A), B), C) C)	1 - Collector General's Office 2 Customs and Excise (Zollverwaltung) für Einfuhr-MwSt.	A), B), C) C)	1 MwSt.-Ämter 2. Beauftragte der für die Beitreibung zuständigen Stelle 3. Zollverwaltung	A), B) A), B), C) C)
Anmerkung 2	1. G Z, L 2. Z, L		1. G L 2. G L		1 G B 2. S B		1. S L 2. G L 3.	
Kontrolle	1. Abteilung Finanz- und Steuerprüfung (2) 2. Abteilung Zollverwaltung	A), B),C) C)	1. DGI 2. DGDDI	A), B), C) B), C)	1 Office of Chief Inspector of Taxes	A), B), C)	1. MwSt.-Ämter 2. Guardia di Finanza (1) 3. SECTIT 4. Finanzverwaltung 5. Regionaldirektionen 6. Zollverwaltung	A), B), C) A), B), C) A), B), C) A), B), C) C) B), C)
Anmerkung 2	1. G Z, B 2. Z, B		1. G L 2. G L		1 G B		1. S L 2. G L 3. G Z 4. S Z 5. S L 6.	

**Anmerkung 1:**

- A) Steuerpflichtige mit inländischen Umsätzen
- B) Steuerpflichtige mit innergemeinschaftlichen Umsätzen
- C) Steuerpflichtige mit Umsätzen in und aus Drittländern

**Anmerkung 2:**

- S Separat verwaltete MwSt.
- G Gemeinsam mit anderen Steuern verwaltete MwSt.
- Z Zentral verwaltete MwSt.
- L Auf lokaler Ebene verwaltete MwSt.
- B Auf zentraler und lokaler Ebene verwaltete MwSt.

Quelle: Antwort der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

**TABELLE 6**

**MWST.-VERWALTUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN: AUFGABEN DER ZUSTÄNDIGEN STEUERVERWALTUNG NACH BEREICHEN**

Aufgabenbereiche	L	Anmerkung 1	NL	Anmerkung 1	P (1)	Anmerkung 1	VK	Anmerkung 1
Erfassung der Steuerpflichtigen	1. Finanzämter 2. Staatliches Rechenzentrum (CIE)	A), B), C)	1. Dienststellen für Unternehmen 2. Dienststellen für Großunternehmen 3. Bezirkszollämter	A), B), C) A), B), C) C)	1. Finanzabteilung	A), B), C)	1. Zollverwaltung, Dir. MwSt.-Praxis (1)	A), B), C)
Anmerkung 2	1. S L		1. G L 3. G L 2. G L		1. G B		1. S B	
Festsetzung	1. Finanzämter	A), B), C)	1. Dienststellen für Unternehmen 2. Dienststellen für Großunternehmen 3. Bezirkszollämter	A), B), C) A), B), C) C)	1. Finanzabteilung 2. Direktion Erfassungsstellen	A), B), C) A), B), C)	1. Zollverwaltung, Dir. MwSt.-Praxis	A), B), C)
Anmerkung 2	1. S L		1. G L 3. G L 2. G L		1. G B 2. S B		1. S B	
Einziehung und Beitreibung	1. Zentralkasse	A), B), C)	1. Dienststellen für Unternehmen 2. Dienststellen für Großunternehmen 3. Bezirkszollämter	A), B), C) A), B), C) C)	1. Finanzabteilung 2. Dir. MwSt.-Einziehung 3. Generaldirektion für Einfuhrzölle	A), B) A), B) C)	1. Zollverwaltung, Dir. MwSt.-Praxis (2)	A), B), C)
Anmerkung 2	1. S Z		1. G L 3. G L 2. G L		1. G B 3. G L 2. G B		1. S B	
Kontrolle	1. Finanzämter 2. Außenprüfung	A), B), C)	1. Dienststellen für Unternehmen 2. Dienststellen für Großunternehmen 3. Zentralstelle für innergemeinschaftliche Umsätze	A), B), C) A), B), C) B)	1. Dir. Steuerprüfung und Steuerschutz 2. Bezirks-Finanzdirektionen über die Abteilung Steuerprüfung 3. Generaldirektion für Einfuhrzölle	A), B) A), B) C)	1. Zollverwaltung 2. 90 Stellen kontrollieren 1,6 Mio. Unternehmen und 22 Stellen für Großunternehmen kontrollieren 167 Unternehmen 3. 90 Stellen kontrollieren 185.000 Unternehmen und 22 Stellen für Großunternehmen kontrollieren 150 Unternehmen	A), B), C) A B), C)
Anmerkung 2	1. S B 2. S B		1. G L 3. S Z 2. G L		1. G B 3. G L 2. G B		1. S B 2. S B	

**Anmerkung 1:**

- A) Steuerpflichtige mit inländischen Umsätzen
- B) Steuerpflichtige mit innergemeinschaftlichen Umsätzen
- C) Steuerpflichtige mit Umsätzen in und aus Drittländern

**Anmerkung 2:**

- S Separat verwaltete MwSt.
- G Gemeinsam mit anderen Steuern verwaltete MwSt.
- Z Zentral verwaltete MwSt.
- L Auf lokaler Ebene verwaltete MwSt.
- B Auf zentraler und lokaler Ebene verwaltete MwSt.

Quelle: Antwort der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

62

**MWST.-VERWALTUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN: AUFGABEN DER  
ZUSTÄNDIGEN STEUERVERWALTUNG NACH BEREICHEN**

**Anmerkungen**

**B**

- (1) Das zentrale MwSt.-Büro für im Ausland lebende Steuerpflichtige ist zuständig für die Erfassung der außerhalb Belgiens ansässigen Steuerpflichtigen, die dort keine Betriebsstätte besitzen. Es ist ferner verantwortlich für die Genehmigung der zuständigen Vertreter. Die Registrierung setzt folgendes voraus: a) lokale Erfassung der Daten; b) Betrieb einer Datenbank auf zentraler Ebene.
- (2) Die Zollverwaltung ist beteiligt an der Festsetzung der MwSt. auf Einfuhren, in Belgien hergestellte Tabakwaren und Mineralölerzeugnisse.
- (3) Die Erfassungsstellen sind beteiligt, falls es sich um den Verkauf eines Neubaus mit MwSt. handelt.

**DK**

Den regionalen Zoll- und Finanzämtern steht die Wahl der lokalen Organisation und Struktur frei. Die gewählte Struktur muß jedoch stets auf die den Ämtern übertragenen Aufgaben abgestimmt sein und sollte zumindest ein Amt für Steuererhebung und eine Kontroll- und Prüfungsstelle umfassen.

Die Verwaltung überträgt bis zu einem gewissen Grad spezifische Aufgaben zentraler Art einem oder mehreren regionalen Ämtern, die diese Aufgaben auf nationaler Ebene wahrnehmen.

Alle Kontrollen des innergemeinschaftlichen Handels werden von dem jeweiligen regionalen Amt durchgeführt. Das CLO (Central Liaison Office) ist zu einem der regionalen Zoll- und Finanzämter in Kopenhagen verlegt worden; seine Aufgabe besteht lediglich darin, Informationen zwischen den Ländern zu vermitteln und Statistiken zu erstellen.

Die Ausbildung des Personals der Steuerverwaltung erfolgt in einem gewissen Umfang bei acht regionalen Ausbildungsstellen, die verantwortlich sind für die Ausbildung des Personals der regionalen Ämter, die der betreffenden Ausbildungsstelle zugeordnet sind.

**D**

- (1) Soweit in den Finanzämtern Umsatzsteuer - Voranmeldungsstellen eingerichtet sind, bearbeiten sie nur USt.-Fälle.
- (2) Soweit in den Finanzämtern Umsatzsteuer-Sonderprüfungsstellen eingerichtet sind, bearbeiten sie nur USt.-Fälle.

**E**

Es gibt keine gesonderte Einrichtung für die Bearbeitung der MwSt.

- Die regionalen, Provinzial- und lokalen Finanzämter sind Teil der peripheren Organisation der Staatlichen Behörde für Steuerverwaltung (AEAT). Jedes regionale Finanzamt erfaßt das Gebiet einer autonomen Gemeinschaft; die Provinzialfinanzämter entsprechen der Provinzialstruktur des Staates, und die lokalen Finanzämter üben ihre Aufgaben auf der der Provinz untergeordneten Ebene aus.

- Diese Einrichtungen nehmen die Aufgaben der Steuerverwaltung, -kontrolle und -erhebung dezentral wahr.

- (1) Steuerpflichtige, die unter Sonderregelungen für die Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei fallen, und unter Sonderregelungen fallende Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen, da sie keine periodischen MwSt.-Erklärungen mehr abgeben.
- (2) Es gibt für das gesamte Staatsgebiet Stellen, die für Maßnahmen im Zusammenhang mit großen Steuerzahlern (Prüfung) und Maßnahmen zur Einziehung größerer Beträge (Erhebung) zuständig sind.

**F**

- (1) DGDDI. Die Zollverwaltung erhebt die MwSt. auf Waren, die im Handel oder von Reisenden eingeführt werden, sowie auf Mineralölerzeugnisse. Ein Buchführungsnetz von 292 Stellen im gesamten Staatsgebiet (Grenzabfertigungsstellen und Binnenzollstellen) gewährleistet die Erhebung der Steuer.

**I**

Struktur und Zusammensetzung der Guardia di Finanza

Zum 1. Januar 1993 verfügte die Guardia di Finanza für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben über 65 348 Bedienstete, und zwar 2 489 Offiziere, 25.950 Unteroffiziere, 37 807 Gefreite und Angehörige der Steuerfahndung.

Sie setzt sich zusammen aus zentralen Führungsorganen, operationellen Zweigstellen und Ausbildungseinheiten.

- Insbesondere:
- a) Das Generalkommando als zentrale Führungsstelle der Organisation ist in leitenden Abteilungen, Dienststellen und Einheiten gegliedert;
  - b) die operationellen Zweigstellen bestehen aus: (1) 15 Befehlsbereichen unter einem Brigadegeneral, die ein Gebiet umfassen, das normalerweise der Region entspricht; ihnen unterstehen: 20 Verbände, eine zentrale Einsatzgruppe und 13 regionale Einsatzgruppen der Polizia Tributaria (Steuerpolizei), eine besondere Einsatzgruppe der Polizia Valutaria (Währungspolizei) für das gesamte Land, ein zentraler Fahndungsdienst für das organisierte Verbrechen und eine Betrugsbekämpfungsstelle; (2) ein Befehlsbereich für Flug- und Seehäfen

mit Sitz in Rom, dem eine Flughafenstelle (Pratica di Mare) und eine Seehafenstelle (Gaeta) unterstehen.

Abgesehen von den vorerwähnten zentralen und regionalen Einsatzgruppen, die die Spezialeinheiten zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sind, stützt sich die Organisation landesweit auf die "Comandi di legione", denen auf einer unteren Ebene die Exekutivabteilungen des Dienstes unterstehen. Unter ihnen kommt den Provinzial-Einsatzgruppen der Steuerpolizei, die in jedem Provinz-Hauptort vertreten sind, eine besondere Bedeutung zu.

## P

Erfassung: (c) Die Erfassung der Mehrwertsteuerpflichtigen erfolgt durch Abgabe einer Gewerbeanmeldung beim zuständigen Finanzamt (Repartição de Finanças). Sie wird von der Abteilung Erfassung der Mehrwertsteuerpflichtigen (Divisão do Cadastro do IVA) der Direktion Erfassungsstellen (Direcção de Serviços do Cadastro) elektronisch bearbeitet. Die Gewerbeanmeldung dient für die MwSt. und die Einkommensteuer.

Festsetzung der MwSt. (c) Für die Festsetzung der MwSt. sind in ihrer Anfangsphase die Finanzämter zuständig, die die Steuerpflichtigen anhand der Daten in der Gewerbeanmeldung überwachen.

Einziehung und Beitreibung (c) Die normale MwSt.-Einziehung im Zusammenhang mit den periodischen Monats- und Vierteljahreserklärungen wird in Lissabon bei der Direktion der MwSt.-Erhebungsstellen (Direcção de Serviços de Cobrança do Imposto sobre o Valor Acrescentado) zentralisiert und automatisiert; bei ihr gehen die Steuererklärungen und Zahlungsmittel ein und werden elektronisch bearbeitet. Die Steuer, die von Steuerpflichtigen geschuldet wird, die unter die vereinfachte Regelung für Kleinunternehmen (Regelung für kleine Einzelhandelsbetriebe gemäß Artikel 60 ff. des MwSt.-Gesetzes) fallen, wird an die Finanzämter abgeführt. Für die Beitreibung sind die lokalen Ämter (Finanzämter und Finanzverwaltungen) zuständig, dazu gehört die Einziehung von zusätzlichen Beträgen aufgrund von Anschlußprüfungen, von zu niedrig entrichteten Beträgen und von Festsetzungen von Amts wegen. Die MwSt. auf Einfuhren wird von den verschiedenen Zollstellen erhoben, die auch für die Einziehung der übrigen Steuern wie Sonderverbrauchsteuern zuständig sind.

## VK

(1) Die Erfassung erfolgt über ein Netz lokaler MwSt.-Ämter und zwei zentralisierte Datenverarbeitungsstellen. Unternehmen in Übersee, die nicht eine Betriebsstätte oder einen Fiskalvertreter im Vereinigten Königreich haben, fallen in die Zuständigkeit des lokalen Finanzamtes in Aberdeen.

(2) Die MwSt.-Forderungen werden hauptsächlich über das Netz der 83 lokalen MwSt.-Ämter verwaltet. Einige Forderungen werden jedoch zentral verwaltet, z.B. bei Zahlungsunfähigkeit von Großunternehmen.

Zollverwaltung - Direktion MwSt.-Praxis. Aufgaben und Zuständigkeiten.

Dienststellen für MwSt.-Strategie und -Planung (VSPS): MwSt.-Unternehmensstrategie, einschließlich Steuerimage; Qualität der Kontrolle, Rechte der Steuerpflichtigen, Deregulierung; Strategie auf dem Gebiet der Informationssysteme; einschließlich Informationstechnologie; strategische Initiativen einschließlich Personalpolitik und Projektmanagement.

Erfassung der Mehrwertsteuerpflichtigen und MwSt.-Erhebung (VRCP): Erfassung/Löschung, Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger, Sonderregelungen und Kleinunternehmen; Steuerstruktur, für die MwSt. zuständigen Gerichte; MwSt. auf Einfuhren, Ausfuhren, Neufahrzeuge; MwSt.-Insolvenz, uneinbringliche Forderungen.

Abteilung MwSt.-Verwaltung (VMD): Kontrolle. Besteuerung nach Unternehmenskategorien, multinationale Unternehmen, Großunternehmen, zahlungsunfähige Unternehmen; Einziehung von Forderungen, Sicherheitsleistung; Pfändung/Zwangsvollstreckung, Einziehung nach zivilrechtlichen Vorschriften; Fortbildung auf dem Gebiet der Kontrolle und der Einziehung von Forderungen sowie Fortbildungsmaßnahmen für die Fahndungsteams der lokalen MwSt.-Ämter (LVOIT); Weiterentwicklung der Informationstechnologie zur Unterstützung des Personals der lokalen MwSt.-Ämter, Auswahl der Betriebsprüfungen, VATPACE und VIES, einschließlich ESLs (European Sales Listings); Steuerfestsetzung, Geldbußen und Ordnungswidrigkeiten, Straftaten; Erfüllung der Steuerpflicht; Indikator des Steueraufkommens, Überwachung und Entwicklung von Leistungsindikatoren, Glaubwürdigkeit und Risikoanalyse.

Abteilung MwSt.-Aktivitäten (VOPS)

Finanzen und Mittelbeschaffung; Buchungsberichtigungen, Korrektur fehlerhafter Steuererklärungen, jährliche Buchführung und zusätzliche Erstattungen, Plausibilitätsprüfung; MwSt.-Infrastrukturprojekt, Zusammenarbeit mit der Abteilung Informationstechnologie; Insolvenzfälle und Abwicklung, Dienststelle für Großunternehmen, Rechtsbehelfe bei überhöhter Besteuerung, für das Insolvenz-Gesetz zuständiges Team (IAT); ESLs, statistische Verbindungsstelle.

**TABELLE 7**  
**MWST.-VERWALTUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN: EINGESETZTES PERSONAL**

Mitgliedstaat	1. Personalbestand der Dienststelle insgesamt	2. Zahl der für die MwSt. zuständigen Bediensteten/Anteil am Personalbestand insgesamt (Spalte 1)	3. Analyse des für die MwSt. zuständigen Personals (Spalte 2)			4. Genauere Analyse
			A.	B.	C.	
			Allgemeine Verwaltungsaufgaben	Allgemeine Kontrollaufgaben	MwSt.-Prüfung	Einziehung und Beitreibung
B	4188	MwSt.-Verwaltung: 3.883 Zollverwaltung: 115 I.S.I. Verwaltung: 140	Zentralverwaltung: 277 C.F.P.: 29 Regionaldir.: 265	Außendienste: 1096 Betriebsprüfungen: 41 Zollverwaltung: 115	Kontrollpersonal: 1581 I.S.I. -Verwaltung: 140 S.R.D.: 109	Finanzämter : 417 CTI und CTRI: 68
DK	4 583 (regionale Zoll- und Finanzämter) (1) + 581 (zentrale Zoll- und Steuerverwaltung) (2)					
D	115.833 (nur Finanzämter zum 31.12.1992)	71.828,86 = 62% für die MwSt. zuständiges Personal 20.563,91 = 17,8% (Schätzung)	17.377,95 = 24,2% (Schätzung) 4.344,49 = 21,1% (Schätzung)	28.383,99 = 39,5% (Schätzung) 8.833,79 = 43% (Schätzung)	12.743,83 = 17,7% (Schätzung) 4.054,86 = 19,7% (Schätzung)	13.323,10 = 19,6% (Schätzung, nicht enthalten in A, B oder C) 3.330,77 = 16,2% (Schätzung, nicht enthalten in A, B oder C)
GR	5 650	3 450	50	3 300	50	2 200
E	26 600	entfällt		4 500		3 800
F	80 283 ( DGI )	entfällt				10 347 (Buchführungsnetz der DGI 1992)
IRL	6 011	651	31	329	291	108
I	66.256 (Guardia di Finanza)	6123 -( MwSt.-Ämter)	1.888 ( MwSt.-Ämter)	4234 ( MwSt.-Ämter) Guardia di Finanza: 2.489 Offiziere, 25.950 Unteroffiziere, 37.807 Gefreite und Angehörige der Steuerfahndung	2427	504 (MwSt.-Ämter)
L	251	118	85 (gemeinsam mit B)	106 (gemeinsam mit A)	2	15
NL	4 656	entfällt				
P	515	432	69	363		78
VK	26725	12765 (davon 750=Personal der Zentrale)	2498 (ohne Personal der Zentrale)	3827	5650	0,1%

**Anmerkungen**

DK: (1) für die MwSt. und andere Steuern zuständiges Personal  
(2) für alle Steuern zuständiges Personal

**Erläuterungen**

Spalte 1 : Der in dieser Spalte angegebene Personalbestand entspricht der Gesamtzahl der Bediensteten der betreffenden Steuerverwaltung (en), die MwSt.-Fragen (separat oder gleichzeitig mit anderen Steuern) bearbeiten.

Spalte 2 : In dieser Spalte ist die Gesamtzahl der unmittelbar mit MwSt.-Fragen betrauten Bediensteten angegeben. Falls die Dienststelle noch für andere Steuern zuständig ist, wird der Anteil am Gesamtpersonal (Spalte 1) angegeben.

Spalte 3 : Aufschlüsselung des in Spalte 2 angegebenen Personalbestands nach Aufgabenbereichen.

Spalte 4 : Angabe der Zahl oder des Prozentsatzes der unter A, B, und C angegebenen Bediensteten, die hauptsächlich für die Einziehung und Beitreibung von MwSt.-Forderungen zuständig sind.

Quelle: Antwort der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

**TABELLE 8**  
**MWST.-VERWALTUNG: FORTBILDUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN - ALLGEMEINE FORTBILDUNGSLEHRGÄNGE 1991-1993**

		SPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG			ALLGEMEINE FORTBILDUNG: ZWISCHENSTUFE			LEHRGÄNGE FÜR FORTGESCHRITTENE		
		(i)	(ii)	(iii)	(i)	(ii)	(iii)	(i)	(ii)	(iii)
B (1)	1991	1	34T	150	2	30	205	1	15	170
	1992	1	34T	155	2	30	184	1	6	170
	1993	1	34T	400	2	30	542			
DK	1991	13	52	40	5	60	42			
	1992	10	60	30	4	6	110	2	30	40
	1993	13	60	24	4	60	26			
D	siehe Anmerkungen									
GR	1992	366	50Min.	840	27	50Min.	33	-	-	-
	1993	126	50Min.	200	135	50Min.	164	288	50Min.	362
E	1991	25	45	658	85	5	3750	21	15	725
	1992	23	45	577	105	6	3820	30	10	781
	1993	5	50	115	140	15	5187	32	12	1015
F DGI	1991	2	6 S 80Std. Laufbahngruppe A G 18 Std. G 70 Std. Laufbahngruppe B	25 541 Laufbahngruppe A 712 Laufbahngruppe B	4 38 81 32	12 6T 8T 18T	171 LS 694 LG 1615 ZG 648	3	8	153
		DGDDI	4	24	579	3	8	153	6	18
F DGI	1992	2	6 S 76 Std. Laufbahngruppe A G 26 Std. 3 Laufbahngruppe A G 78 Std. Laufbahngruppe B	25 780 Laufbahngruppe A 954 Laufbahngruppe B	5 3 83 44	10 3T 9T 14T	239 LS 861 LG 1662 ZG 879	3	8	150
		DGDDI	4	24	630	3	8	150	7	16
F DGI	1993	5	12 S 90 Std. Laufbahngruppe A G 21Std. Laufbahngruppe B G 78 Std. Laufbahngruppe B	86 786 Laufbahngruppe A 742 Laufbahngruppe B	11 11 79 84	16 3T 11T 23T	796 LS 220 LG 1718 ZG 1478	9	16	147
		DGDDI	5	35	472	10	28	191	16	28
IRL	1991	13 S,Z&L	21	195						
	1992	6 S,Z&L	2	87	1	15	16			
	1993	15 S,Z&L	15	209						
I (1)										
L	1991	2 S&G	36/18Std.	6/6	1 S&G	36Std.	9			
	1992	2 S&G	36/18Std.	10/9		-				
	1993	2 S&G	36/18Std.	9/5	1 S&G	36Std.	14	1 S&G	18Std.(1)	
NL	1991: 27 Stud. 1992: 75 Stud. 1993: 69	18 Monate (MBO):	G Fortbildungsniveau: berufsbildender Sekundarunterricht der Oberstufe							
NL	1991: 46 Stud. 1992: 32 Stud. 1993: 10 Stud.	3 Jahre (HBO):	G Fortbildungsniveau: berufsbildender Tertiärunterricht							
NL	1991: 49 Stud. 1992: 49 Stud. 1993: 35 Stud.	Fortbildungsniveau: Hochschulunterricht								
	1991	9	53	73	8 33	39 21	124 580	1	262	23
	1993				2	12	49			
VK	1991/1992 1993	Angaben liegen nicht vor (1) Z 10		ca. 100	(2) 13 Z	5-15 T	ca.120	(2)(3) 52 Z	5 - 10 Tage	1 152

Quelle: Antwort der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

85

**TABELLE 8**  
**MWST.-VERWALTUNG: FORTBILDUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN - ALLGEMEINE**  
**FORTBILDUNGSLEHRGÄNGE 1991-1993**  
**Anmerkungen**

Erläuterungen

- i) Zahl der veranstalteten Lehrgänge (MwSt.)
- ii) durchschnittliche Dauer der einzelnen Lehrgänge - z.B. T (Tag), Min. (Minute)
- iii) jährliche Teilnehmerzahl (MwSt.)

Angegeben ist,

- a) ob es sich um separate Lehrgänge über die MwSt. oder um gemeinsame Lehrgänge über MwSt. und andere Steuern handelt (S oder G);
- b) ob die Lehrgänge auf zentraler oder lokaler Ebene stattfinden (Z oder L);
- c) ob Dritte mit der Organisation von Lehrgängen beauftragt sind.

**B:**

- (1) a) Alle angegebenen Lehrgänge werden separat für die MwSt. veranstaltet: S
- b) Alle Lehrgänge werden auf lokaler Ebene von den regionalen Berufsbildungszentren veranstaltet: L, mit Überwachung auf zentraler Ebene
- c) Dritte werden nicht in Anspruch genommen
- Spezifische Grundausbildung:
  - Entspricht der Grundausbildung, die alle in der Besoldungsgruppe 2 oder 3 eingestellten Bediensteten erhalten;
  - 1993 wird die Einbeziehung von Bediensteten der Zollverwaltung berücksichtigt.
- Allgemeine Fortbildung - Zwischenstufe:
  - Entspricht der Ausbildung von Bediensteten, die für die Prüfungen im Hinblick auf die Beförderung in die Besoldungsgruppen eines Hilfsprüfers und Prüfers eingetragen sind, sowie von Hilfskontrolleuren und Hilfsprüfern, die in diesen Besoldungsgruppen eingestellt werden.
- Lehrgänge für Fortgeschrittene:
  - Entspricht der Ausbildung von Bediensteten, die für eine Prüfung im Hinblick auf die Beförderung in die Besoldungsgruppe eines Hauptprüfers eingetragen sind.

**DK:**

- (i) Alle Lehrgänge Z/L; (ii) Unterrichtsstunden

**D:**

Grundausbildung  
Die theoretische und berufspraktische steuerfachliche Ausbildung - die sich also nicht auf die Umsatzsteuer beschränkt - wird von erfahrenem Fachpersonal vermittelt. Dreijährige Ausbildung für Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes, wobei im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung 182 Stunden auf das Fach Umsatzsteuer entfallen; zweijährige Ausbildung für Nachwuchskräfte des mittleren Dienstes, wobei im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung 73 Stunden auf das Fach Umsatzsteuer entfallen; einjährige Ausbildung für Nachwuchsbeamte des höheren Dienstes. Laufende Fortbildungsveranstaltungen zu praktischen Problemen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit.

**F:**

- (1) DGI: Generaldirektion für Steuern/DG DDI: Generaldirektion für Zölle und indirekte Steuern.

**I:**

- (1) MwSt.-Fortbildung  
Die Fortbildung des beim Finanzministeriums beschäftigten Personals wird gewöhnlich von der Scuola Centrale Tributaria "Ezio Vanoni" (Steuerakademie) organisiert, die durch das Gesetz Nr. 310 vom 10. Januar 1957 gegründet wurde und dem Ministerium direkt untersteht. Die Steuerakademie hat ihren Sitz in Rom und verfügt über Einrichtungen in ganz Italien. Auf Initiative des Regionaldirektors für Fortbildung sind auch Fortbildungslehrgänge vor Ort in die Wege geleitet worden. Der Verwaltungsdirektor der Akademie ist ein Direktor aus dem Finanzministerium, während der Rektor der Akademie unter den Hochschulprofessoren ausgewählt wird. Dem Lehrpersonal gehören Hochschulprofessoren, Richter und Anwälte sowie Beamte an. Den Lehrgängen für Bedienstete, die an der Bekämpfung von MwSt.-Hinterziehung beteiligt sind, kommt unter den verschiedenen Lehrgängen und Seminaren der Akademie eine besonders große Bedeutung zu. Alle in diesem Bereich tätigen Bediensteten müssen an einer vier- bis sechsmonatigen Grundausbildung teilnehmen; außerdem sind bei den einzelnen Ämtern der Direktor oder die Leiter der spezifischen Einsatzbereiche verantwortlich für die Kontinuität der Fortbildung, um ihr Personal über die verschiedenen Aspekte der MwSt. auf dem laufenden zu halten. An die Grundausbildung schließen sich Speziallehrgänge an, die sich eingehender mit den spezifischen Bereichen der Kontrolltätigkeiten der MwSt.-Ämter befassen; außerdem werden bei wichtigen Änderungen der Rechtsvorschriften Lehrgänge abgehalten. Die Fortbildungsprogramme schließen auch Lehrgänge über die innergemeinschaftliche MwSt., die Betrugsbekämpfungsverfahren und EDV-Systeme mit ein.

**L:**

- (1) Die Fortbildung erfolgt durch Dritte.

**VK:**

- (1) MwSt.-Grundausbildungslehrgänge (BVT) werden auf lokaler Ebene von jeder "Executive Unit" veranstaltet. Angaben über die Zahl der auf lokaler Ebene veranstalteten Lehrgänge oder die Teilnehmerzahl liegen nicht vor. Es finden neunmonatige Lehrgänge statt, wobei ein etwa zehnwöchiger fachtheoretischer Unterricht mit berufspraktischer Ausbildung am Arbeitsplatz verbunden ist. Die auf zentraler Ebene veranstalteten Lehrgänge machen nur einen geringen Anteil an den jährlich stattfindenden Lehrgängen aus.
- (2) Die Lehrgänge werden auf lokaler Ebene von jeder "Executive Unit" veranstaltet. Angaben über die Zahl der auf lokaler Ebene veranstalteten Lehrgänge oder die Teilnehmerzahl liegen nicht vor.
- (3) Werden vom "Institute of Chartered Accountants of Scotland" für das Personal veranstaltet.

TABELLE 9

## MWST.-VERWALTUNG: FORTBILDUNG IN DEN MITGLIEDSTATEN - SPEZIALLEHRGÄNGE 1991-1993

		BEITREIBUNG VON FORDERUNGEN			MWST.-KONTROLLE			BENUTZUNG VON EDV-MATERIAL/RISIKOANALYSE (1)			* SONSTIGES			
		(i)	(ii)	(iii)	(i)	(ii)	(iii)	(i)	(ii)	(iii)	(i)	(ii)	(iii)	
	1991				1	9	22	30	5	340	1	5	1806	
B	1992				1	9	64	69	5	698	1	5	1708	
	1993							44	5	444	2	2	1666	
	1991	8	30	36	13	60	67	18	30	33	5	60	48	
DK	1992	17	30	32	13	60	48	28	24	145	8	60	31	
	1993	11	30	63	15	60	68	7	25	112				
D					9 S,Z	4T	210							
GR														
E	(1)(2)													
F DGI	1991	67 2	4T 14T	LS 1 337 ZS 32	13 54 4	18T 5T 2T	ZG 266 LJ 1 079 LS 81	176	4T	ZG 2822				
	DGDDI	4	24	579	3	8	153	6	18	196				
F DGI	1992	55 6	4T 14T	LS 1103 ZS 115	13 42 3	21T 6T 2T	ZG 251 LG 833 LS 64	140 27	6T 2T	ZG 2248 LG 439				
	DGDDI	4	24	630	3	8	150	7	16	264				
F DGI	1993	51 34	4T 33T	LS 1 018 ZS 675	13 31 2	10T 6T 2T	ZG 263 LG 618 LS 28	96 27	6T 2T	ZG 1 539 LG 425				
	DGDDI	5	35	472	10	28	191	16	28	882				
IRL	siehe Tabelle 8													
I	1991	Lehrgangsinhalt: "Spezifische Grundausbildung"						5 S,G	24	15				
	1992	Lehrgangsinhalt: "Spezifische Grundausbildung"						7 S,G	24Std.	20				
L	1993	Lehrgangsinhalt: "Spezifische Grundausbildung"						11 S,G	24Std.	102				
	Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten allgemeinen Lehrgängen Schulung am Arbeitsplatz													
NL	1991	197	16	3 761	34	40	536	121	29	1479	1	21	10	
	1992	7	18	127	31	27	474	19	15	198	-	-	-	
P	1993	37	11	721	4	14	70	7	18	101	-	-	-	
	1991	Angaben	liegen nicht	vor										
	1992	Angaben	liegen nicht	vor										
VK	1993	Angaben	liegen nicht	vor	Einzelheiten siehe Tabelle 8			(1) 2 auf zentraler Ebene veranstaltete	Ständige Lehrgänge für 41 Bedienstete	wurden zum 31. März 1993 abgeschlos- sen				

Quelle: Antwort der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

45

**TABELLE 9**

**MWST.-VERWALTUNG: FORTBILDUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN - SPEZIALLEHRGÄNGE**

**Anmerkungen**

**Erläuterungen**

- i) Zahl der veranstalteten Lehrgänge (MwSt.)
- ii) durchschnittliche Dauer der einzelnen Lehrgänge
- iii) jährliche Teilnehmerzahl (MwSt.)

**Angegeben ist,**

- a) ob es sich um separate Lehrgänge über die MwSt. oder um gemeinsame Lehrgänge über MwSt. oder andere Steuern handelt (S oder G);
- b) ob die Lehrgänge auf zentraler oder lokaler Ebene stattfinden (Z oder L);
- c) ob Dritte mit der Organisation von Lehrgängen beauftragt werden.

Quelle: Antwort der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

- B:** Beitreibung von Forderungen: Die Schulung auf diesem Gebiet ist in die anderen Fortbildungsmaßnahmen einbezogen.  
MwSt.-Kontrolle: Diese Fortbildung ist den eingestellten Hilfskontrolleuren vorbehalten; die Kontrolle der innergemeinschaftlichen Umsätze machte ab 1994 die Veranstaltung spezifischer Seminare über diese Fragen erforderlich.  
Datenverarbeitung: Vermittelt werden hauptsächlich Kenntnisse auf den Gebieten Textverarbeitung (WP und Works), MS DOS and dBase; die Fortbildung umfaßt auch Speziallehrgänge über rechnergestützte Buchführung (Cubic), Programmierung.  
Sonstiges: Bezieht sich nur auf die Spezial-Nachschulungslehrgänge über das neue MwSt.-Recht von 1993.
- D:** Die Angaben beziehen sich auf die Speziallehrgänge für Zollbedienstete, die für die Durchführung der Ermittlungen zur Beantwortung der Einzelauskunftsersuchen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 218/92 erforderlich sind.
- DK** a) Alle Lehrgänge G/L; (ii) Unterrichtsstunden
- E:** (1) Obgleich keine Speziallehrgänge über die Beitreibung von MwSt.-Forderungen und die MwSt.-Kontrolle stattgefunden haben, nehmen die bei den Abteilungen Steuererhebung und Steuerprüfung beschäftigten Bediensteten an den allgemeinen Lehrgängen teil, die sich auf die Aspekte der MwSt.-Einziehung und -Kontrolle aus der Sicht der Gesamtsteuerverwaltung beziehen.  
(2) Der Fachbereich öffentliche Finanzen des Instituts für Steuerstudien hat zusammen mit der Abteilung Datenverarbeitung der Staatlichen Behörde für Steuerverwaltung (A.E.A.T.) einen Datenverarbeitungs-Leitfaden für die neue MwSt. (Gesetz 37/92) erstellt, der über die bei der Steuerverwaltung vorhandenen Datenendgeräte (ca. 16.000) abgefragt werden kann. Über das Netz sind zahlreiche Zugriffe erfolgt.
- L:** (1) Die Fortbildungslehrgänge werden vom IFA oder CIE veranstaltet.
- UK:** (1) Lehrgänge werden auf lokaler Ebene von jeder "Executive Unit" veranstaltet. Angaben über die Zahl der auf lokaler Ebene veranstalteten Lehrgänge oder die Teilnehmerzahl liegen nicht vor.

**TABELLE 10**  
**MWST.-VERWALTUNG: UMFANG DER AUTOMATISIERUNG**

EDV-VERFAHREN (siehe Anmerkung 1)	JA	NEIN	NÄHERE ANGABEN (siehe Anmerkung 2)
ERFASSUNG DER UNTERNEHMEN (a)	B, D, DK, GR, E, F, IRL, I, L, NL, P, VK		DK: MwSt. und andere Steuern E: siehe Anmerkung Punkt 1 I: vollständige Erfassungsunterlagen P: siehe Tabelle 6
ELEKTRONISCHE BEARBEITUNG DER STEUERERKLÄRUNGEN (b)	B, D, DK, GR, E, F, IRL, I, L, NL, P, VK		B: elektronische Bearbeitung der Steuererklärungen (Papier) E: siehe Anmerkung Punkt 2 IRL: vereinfachte zweimonatliche Steuererklärungen und jährliche Umsatzdaten L: ausgenommen Berechnung des geschuldeten Steuerbetrags P: siehe Tabelle 6
PERSONALISIERUNG DER FORMULARE FÜR DIE STEUERERKLÄRUNGEN(c)	B, DK, E, F, IRL, L, NL, P, VK	D, GR, , I	DK: Benutzung von Wirtschaftszweig-Kodes wie NACE-Systematik D: siehe Anmerkung Punkt 1 E: Den Steuerpflichtigen werden Aufkleber zugesandt.
AUFLISTUNG DER STEUERZAHLUNGEN DURCH BANK- ODER ELEKTRONISCHE ÜBERWEISUNGEN	B, D, DK, E, F, IRL, I, L, NL, VK	GR, P	D: siehe Anmerkung Punkt 2 E: siehe Anmerkung Punkt 4
KONTROLLE DER BANKMITTEILUNGEN AN FINANZVERWALTUNG ODER ZENTRALBANK	B, D, , E, F, I, L, NL, P, VK	DK, D, GR, IRL	D: siehe Anmerkung Punkt 3 E: siehe Anmerkung Punkt 4 L: Kontrolle der Konten durch die Zentralkasse
EDV-GESTÜTZTE ERMITTLUNG FEHLENDER STEUERERKLÄRUNGEN (e)	B, DK, GR, E, F, IRL, I, L, NL, P, VK, D		D: siehe Anmerkung Punkt 4 E: siehe Anmerkung Punkt 5 I: Es werden keine Mahnungen verschickt, sondern Geldbußen erhoben.
KONTROLLE DER MWST.-ERSTATTUNGEN (siehe auch Anlage 8)	B, D, DK, GR, E, F, IRL, I, NL, P, VK	L	DK: datengestützte Aufschlüsselung in Kategorien vor der Festsetzung der Kontrollpriorität D: siehe Anmerkung Punkt 5 E: siehe Anmerkung Punkt 6 I: teilweise L: Untersuchung im Gang VK: aber auch manuelle Bearbeitung
ÜBERPRÜFUNG DER VORSTEUERKREDITE	B, D, DK, GR, F, IRL, I, NL,	E, L, P, VK	D: siehe Anmerkung Punkt 6 E: Überprüfung durch Prüfstelle F: förmliche Erstprüfung I: aber automatisierte Prüfung für Steuerzwecke L: Untersuchung im Gang
KONTROLLE DER ZAHLUNGEN VON GELDBUSSEN	B, D, DK, GR, F, IRL, I, NL, VK	E, L, P	D: siehe Anmerkung Punkt 7 E: siehe Anmerkung Punkt 8 I: durch die MwSt.-Ämter. Bei unlängst in ein Steuerverzeichnis eingetragenen Forderungen durch die Beauftragten. L: Untersuchung im Gang
VERWENDUNG VON HINTERGRUNDMATERIAL BEI DER VORBEREITUNG DER BETRIEBS-KONTROLLEN	D, DK, E, F, IRL, NL, P	B, GR, I, L, VK	DK: automatischer Ausdruck des Kontrollberichts (Bericht enthält alle erfaßten Daten über die einzelnen Unternehmen) D: siehe Anmerkung Punkt 8 L: Untersuchung im Gang (ESKORT-Projekt) NL: Sonderprogramme für bestimmte Zielgruppen
HERANZIEHUNG VON EXPERTENSYSTEMEN ZU DEN KONTROLLEN VOR ORT	D, DK, IRL, I, NL	B, F, E, GR, L, P, VK	DK: ESKORT D: siehe Anmerkung Punkt 9 I: in Vorbereitung L: Untersuchung im Gang (ESKORT-Projekt) NL: ESKORT-System VK: Eine PC-gestützte Anwendung "VATPACE" soll jedoch den Kontrollbeauftragten bei ihren Kontrollen helfen.
ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STEUERVERWALTUNGEN ZU VERGLEICHS-/KONTROLLZWECKEN	DK, E, IRL, I, P	B, D, GR, F, L, NL, VK	DK: integrierte Verwaltung aller Steuern D: siehe Anmerkung Punkt 10 NL: wird zur Zeit entwickelt P: Einsatz von VIES
SONSTIGES (BITTE NÄHERE ANGABEN)	D, DK, E, F, I, L, VK	B, NL	DK: rechnergestützte Buchprüfung E: siehe Anmerkung Punkt 9 F: Software für die Auswahl und Unterstützung der Belegprüfung L: Unter Verwendung von SQL (Structured Query Language) Gewinnung von Statistiken aus den beim Staatlichen Rechenzentrum zentralisierten DB2-Dateien VK: Verschiedene Ausdrücke des EDV-Systems der zuständigen Verwaltung sind für Kontrollzwecke bestimmt.

Quelle: Antwort der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

**TABELLE 10**

**MWST.-VERWALTUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN: UMFANG DER AUTOMATISIERUNG**

**Anmerkungen**

**Anmerkung 1**

- (a) Identifizierung des Unternehmens (personenbezogene Daten, Firmenname) nach Wirtschaftssektoren usw.
- (b) Computerausdrucke auf der Grundlage der Angaben in den Steuererklärungen mit EDV-gestützter Berechnung des geschuldeten Steuerbetrags.
- (c) Vordruckte Formulare oder Formblätter, die durch vordruckte Aufkleber mit Namen, Anschrift, MwSt.-Nummer und Angabe des Wirtschaftssektors personalisiert und den Unternehmen zugesandt wurden.
- (d) Buchmäßige Erfassung der Bank- oder elektronischen Überweisungen.
- (e) Identifizierung der Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung abgegeben haben, und automatische Übermittlung einer Aufforderung oder Mahnung.

**Anmerkung 2**

**DK**

Die lokalen EDV-Buchführungssysteme enthalten forderungsspezifische bzw. buchtechnische Funktionen für Bereiche, die in den landesweiten EDV-Systemen nicht erfaßt sind.

**D**

- (1) In einigen Ländern werden die Grunddaten zu dem Steuerfall mit den Steuererklärungen in einem gesonderten Vorblatt versandt.
- (2) Seit längerem werden Banküberweisungen "elektronisch" übermittelt, soweit es sich dabei um den Rücklauf von Zahlungsträgern handelt, die von der Steuerverwaltung im sog. "Klarschriftleseverfahren" maschinell mit allen Angaben zum Verwendungszweck, zum Betrag und zur Steuernummer versehen und an den Steuerpflichtigen versandt worden sind. Diese Zahlungsträger werden von einem beauftragten Kreditinstitut maschinell gelesen, dem Bankkonto der Steuerkasse gutgeschrieben und auf Datenträgern der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt. Die auf den Datenträgern enthaltenen Zahlungsdaten werden ohne weitere Datenerfassung auf den Speicherkonten der Steuerkasse gebucht.

Seit einiger Zeit werden zunehmend auch alle anderen Banküberweisungen von den Kreditinstituten auf Datenträgern "elektronisch" übermittelt, so daß auch insoweit der bisherige Datenerfassungsaufwand weitgehend vermieden werden kann.

- (3) Von den Kreditinstituten werden für Zwecke der MwSt.-Überwachung keine Kontrollmitteilungen erteilt (§ 30a A0, "Schutz des Bankkunden").
- (4) Im automatisierten Umsatzsteuer-, Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren (UVV-Verfahren) durch monatliche Überwachungsläufe für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und im Verfahren zur maschinellen Überwachung der Steuerfälle (MÜSt.-Verfahren) für Jahreserklärungen.
- (5) Im UVV-Verfahren und im automatisierten Verfahren zur Berechnung/Festsetzung der Jahresumsatzsteuer (USt.-Verfahren) werden angemeldete Rotbeträge sowohl rechnerischen Plausibilitätsprüfungen als auch Plausibilitätsprüfungen im Zusammenhang mit gespeicherten Daten aus früheren Erklärungen und aus dem Grundinformationsdienst (z.B. Wirtschaftszweignummer) unterzogen.  
Im automatisierten Steuererhebungs- und Grundinformationsdienstverfahren besteht ein maschinelles Kontrollverfahren zur Überprüfung von Erstattungen, das zur Aufdeckung bzw. Verhinderung von Veruntreuungen dienen soll. Das Verfahren ist in zehn Ländern im Einsatz. Die übrigen Länder werden das Verfahren bis spätestens 1995 einführen.
- (6) Maschinelle Plausibilitätsprüfungen im UVV- bzw. USt.-Verfahren.
- (7) Die im Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten festgesetzten Geldbußen und zugehörigen Kosten werden im Speicherkonto zum Soll gestellt. Der Zahlungseingang wird maschinell überwacht, ggf. werden Mahnungen und Rückstandsanzeigen maschinell erstellt.
- (8) Kontrollmaterial, keine EDV-Unterstützung.

- (9) Pilotanwendung wird z.Z. entwickelt.
- (10) In einigen Ländern werden Informationen über Geschäftsbeziehungen gespeichert oder z.B. eine Hinweis-Steuernummer für eine andere Betriebsstätte abgelegt. Dies stellt jedoch keine EDV-mäßige Zusammenarbeit mit anderen Steuerverwaltungen dar.

E

- (1) Die von den Steuerpflichtigen abgegebenen Anmeldungen werden bearbeitet. Sie dienen zur Erfassung, Streichung oder Änderung. Zu den Informationen, die das System liefert, gehört das Verzeichnis der Steuerpflichtigen, die zur Abgabe periodischer MwSt.-Erklärungen verpflichtet sind; anhand dieses Verzeichnisses können die Steuerpflichtigen ermittelt werden, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.
- (2) Die Steuererklärungen von Großunternehmen (Monatserklärungen) und von in das Verzeichnis der Ausfühler und Unternehmen mit innergemeinschaftlichen Umsätzen eingetragenen Steuerpflichtigen (System der monatlichen Erstattungen) werden für Buchführungs- und Steuerzwecke bearbeitet.

Die Vierteljahreserklärungen der übrigen Steuerpflichtigen, die zur Abgabe periodischer Steuererklärungen verpflichtet sind, werden nur für Buchführungszwecke bearbeitet.

Ebenfalls für Steuerzwecke werden die zusammenfassenden Meldungen informativer Art bearbeitet, die jährlich von den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe periodischer Steuererklärungen verpflichtet sind, zusammen mit der Steuererklärung für den letzten Veranlagungszeitraum des Jahres abgegeben werden.

- (3) Es gibt keine vorgedruckten oder personalisierten Formblätter. Den Steuerpflichtigen werden jedoch Aufkleber zugesandt, die sie auf den Formblättern verwenden müssen, die sie bei der Steuerverwaltung abgeben.  
Es gibt je nach Art des Steuerpflichtigen unterschiedliche Formblätter für die Steuererklärungen.
- (4) Für das Verzeichnis der Steuerzahlungen durch Bank- oder elektronische Überweisung und die Kontrolle der Bankmitteilungen an die Finanzverwaltung oder Zentralbank siehe Antwort auf die Frage 18 des Fragebogens; sie enthält Erläuterungen zur Funktion der Einrichtungen des spanischen Bankensystems als Beteiligte am Erhebungsverfahren der Finanzverwaltung.
- (5) Siehe vorstehende Anmerkung zu Punkt (1). Aus technischen Gründen werden nicht alle Steuerpflichtigen ermittelt, die der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nicht nachkommen.
- (6) Die Ordnungsmäßigkeit der Steuererklärungen von Steuerpflichtigen, die monatliche Erstattungen beantragen und in das Verzeichnis der Ausfühler und Unternehmen mit innergemeinschaftlichen Umsätzen eingetragen sind, wird elektronisch geprüft. Die übrigen Steuerpflichtigen beantragen jährlich die Erstattung der Salden zu ihren Gunsten. Die betreffenden Steuererklärungen werden zusammen mit den jährlichen zusammenfassenden Meldungen zu Prüfzwecken elektronisch bearbeitet.
- (7) Es gibt keine spezifische EDV-Anwendung zur Überprüfung der Vorsteuerkredite. In Spanien müssen Unternehmen und Selbständige eine Jahresmeldung über ihre Umsätze mit Dritten, sowohl Verbraucher als auch Lieferer, vorlegen. (Sie ähnelt sehr der Übersicht über die innergemeinschaftlichen Umsätze). Mittels Datenverarbeitung dieser Meldung über die Umsätze mit Dritten können bis zu einem gewissen Grad die von den Unternehmen in ihren Steuererklärungen angegebenen Umsätze überprüft werden, indem diese mit den Zurechnungen ihrer Verbraucher und Lieferer in deren Meldungen verglichen werden.
- (8) Es gibt keine spezifische elektronische Kontrolle der Zahlungen von Geldbußen, da in den Steuerbescheiden und in den Prüfbescheinigungen die Geldbußen im Zusammenhang mit Steuerforderungen nicht gesondert ausgewiesen werden.
- (9) Sonstiges.  
Siehe Punkt (7) betreffend die Meldung über Umsätze mit Dritten.  
Sonstige spezifische Anwendungen:
- INFORMA-Programm: Abfragesystem betreffend die Anwendung der Rechtsvorschriften, für die dezentralisierten Dienststellen bestimmt;
  - Elektronische Post: Abfragesystem betreffend die anwendbaren Verfahren;
  - rechnergestützter MwSt.-Lehrgang des Fachbereichs öffentliche Finanzen für seinen Fernunterrichtsdienst.

**TABELLE 11**  
**MWST.-KONTROLLE IN DEN MITGLIEDSTAATEN: KONTROLLVERFAHREN DER EINZELSTAATLICHEN STEUERVERWALTUNGEN**

STADIUM DER KONTROLLE	MÖGLICHE KONTROLLVERFAHREN	STEUERPFLICHTIGE MIT INNERGEMEINSCHAFTLICHEN UMSÄTZEN		STEUERPFLICHTIGE MIT INNERGEMEINSCHAFTLICHEN UMSÄTZEN		NÄHERE ANGABEN
		JA	NEIN	JA	NEIN	
Kontrolle der Steuererklärungen (Erstprüfung)	- Vergleich der Angaben in den Steuererklärungen mit den registrierten Daten	B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L		B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L		F: Suche nach Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung abgegeben haben
	- Überprüfung der Steuererklärungen auf rechnerische Richtigkeit	B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L, P		B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, P		
	- Vergleich der Einnahmen mit den abgegebenen Steuererklärungen	B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L, P		B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, P		
	- Heranziehung der vorgegebenen Parameter zur Überprüfung der Steuererklärungen in bezug auf niedrige Zahlungen/hohe Erstattungen im Hinblick auf spätere Kontrollen	DK, GR, E, F, IRL, I, L	B	DK, GR, E, F, IRL, I	B	IRL: Nur hohe Erstattungen L: Ersterstattungen, Erstattungen für Standardsektor
	- Heranziehung verfeinerter Risikoanalyse-Parameter - andere: bitte nähere Angaben, insbesondere für Steuerpflichtige mit innergemeinschaftlichen Umsätzen	I, VK I, L	B, GR, E, F	I, VK F, I, P	B, GR, E, F	B: Spezifische Angaben über innergemeinschaftliche Lieferungen und Käufe IRL: Nur Erstattungen F: Kontrolle bestimmter spezifischer Linien VK: Spezifische Unternehmenskategorien
Nachträgliche/Schreibtischkontrolle	- Vergleich mit früheren Steuererklärungen - Glaubwürdigkeit	B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L, P, VK		B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L, P, VK		I: Art. 21 des Dekrets über das Kontrollprogramm
	- Überprüfung früherer Berichte über Kontrollen bei dem Unternehmen	B, DK, GR, E, F, IRL, I, L, P, VK		B, DK, GR, E, F, IRL, I, L, P, VK		
	- Vergleich mit Zahlungs-/Einnahmenprofilen von Unternehmen vergleichbarer Größe und/oder Unternehmenskategorie	B, DK, GR, E, F, IRL, VK	I, L, P	B, DK, GR, E, F, IRL, VK	I, L, P	F: Vergleichswerte, ausgenommen Buchungsunterlagen
	- Anforderung zusätzlicher Unterlagen	B, DK, GR, E, F, IRL, I, L, P, VK		B, DK, GR, E, F, IRL, I, L, P, VK		
	- Buchführung/statistische Prüfung der Unterlagen	B, DK, GR, F, IRL, I, L, P, VK		B, DK, GR, F, IRL, I, L, P, VK		
	- Kontakte mit anderen Steuer- oder Zollverwaltungen Lieferern	B, DK, GR, F, IRL, I, L, P, VK		B, DK, GR, F, IRL, I, L, P, VK		
	- Analyse der Fachzeitschriften	B, DK, E, F, L, VK	P	B, E, F, L, VK	P	
	- Andere: bitte angeben	F, I		F, I		F: Prüfung der Gewinnspanne, Übereinstimmung direkte Steuern/MwSt. I: Vergleiche, Nachforschungen bei den Banken im Falle allgemeiner Prüfungen
MWST.-KONTROLLEN  - vor Ort (komplett, partiell, zyklisch)	- Vorbereitung von Hintergrundmaterial/Unterlagen	DK, D, GR, E, IRL, I, L, P, VK	B	D, GR, E, IRL, I, L, P, VK	B	F: Fallstudien, technische Datenblätter D: sektorspezifische Kenntnisse, Statistiken, Kontrollmitteilungen I: Siehe Art. 5, 51, 52, 12 des Dekrets über das Kontrollprogramm
	- Vorbereitung eines Prüfungsplans für jede Betriebsprüfung:	IRL, P, VK	I	IRL, P, VK	I	VK: für Großunternehmen
	- Zeitplan	B, DK, D, GR, E, F, IRL	L, P	B, DK, D, GR, E, F, IRL	L, P	
	- Prüfungsfelder	DK, D, GR, E, F, IRL, L, P	B	DK, D, GR, E, F, IRL, L, P	B	B: Ausgenommen ISI
	- Kontrollprogramm	B, DK, D, GR, F, IRL, P	L	B, DK, D, GR, F, IRL, P		D: Bei größeren Unternehmen werden alle Veranlagungszeiträume geprüft
	- Stichprobenauswahl und Prüfung der Umsätze	B, DK, D, GR, E, F, IRL, L, P, VK		B, DK, D, GR, E, F, IRL, L, P, VK		
	- Überprüfung der Systeme und Feststellung der Erfüllung der Steuerpflicht	B, DK, D, GR, E, F, IRL, L, VK	P	B, DK, D, GR, E, F, IRL, L, VK	P	
- Abfrage der EDV-Anlagen: elektronische Kasse usw.	B, DK, D, GR, E, F, IRL, P, VK	L	B, DK, D, GR, E, F, IRL, P, VK	L	F: Einsatz von EDV D: Zyklisch, Prüfung vorangegangener Jahre	

Quelle: Antwort der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

**Anmerkung**

DK: Die Antwort in der Rubrik betreffend die MwSt.-Prüfungsfelder sollte "ja" und "nein" lauten.

**TABELLE 12**  
**MWST.-KONTROLLE IN DEN MITGLIEDSTAATEN: KONTROLLVERFAHREN DER EINZELSTAATLICHEN STEUERVERWALTUNGEN**

STADIUM DER KONTROLLE	MÖGLICHE KONTROLLVERFAHREN	STEUERPFLICHTIGE MIT INNERGEMEINSCHAFTLICHEN UMSÄTZEN		STEUERPFLICHTIGE MIT INNERGEMEINSCHAFTLICHEN UMSÄTZEN		NÄHERE ANGABEN
		JA	NEIN	JA	NEIN	
MwSt.-Kontrollen vor Ort	- Kontrolle der Lagerbestände	B DK, D, E, GR, F, IRL, I, L, P, VK		B DK, D, E, GR, F, IRL, I, L, P, VK		GR: im Regelfall I: im Falle allgemeiner Prüfungen NL: kann in die Prüfung einbezogen werden
(komplett, partiell, zyklisch)	- Überprüfung von Kassenbestand/Bankguthaben	DK, D, E, GR, F, IRL, I, L, VK	B	DK, D, E, GR, F, IRL, I, L, VK	B	B: wenn nötig D: zyklisch I: im Falle allgemeiner Prüfungen NL: kann in die Prüfung einbezogen werden
	- gleichzeitige Kontrollen bei örtlichen Zweigniederlassungen von Großunternehmen	DK D, E, GR, F, IRL, I, P, VK	B, L	DK, D, E, GR, F, IRL, I, L, P, VK	B, L	B: ausgenommen ISI I: im Falle allgemeiner Prüfungen NL: möglich, falls angemessen
	- Kontakte mit anderen Steuer- oder Zollverwaltungen	B DK, D, E, F, IRL, I, L, P, VK		B, DK, D, E, GR, F, IRL, I, L, P, VK		D: mit der Zollverwaltung F: Fahndungsdienststellen I: im Falle allgemeiner Prüfungen L: Verwaltung für direkte Steuern, Zollverwaltung, Privatpersonen, Gendarmerie
	- Lieferanten	DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, P	B	DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, P	B	B: falls erforderlich D: im Zweifelsfall
	- anderen Dritten (bitte angeben)	DK, D, E, F, IRL, L, P, VK	B	DK, D, E, F, IRL, L, P	B	B: falls erforderlich DK: Banken, Rechnungsprüfer, lokale Steuerbehörden D: im Zweifelsfall F: andere Behörden
	- Kontakte mit anderen Mitgliedstaaten	DK F, IRL, P, VK		DK IRL, P, VK		
	- Ersuchen um administrative Zusammenarbeit gemäß Verordnung 218/92	B DK E, F, IRL, I, L, NL, P	VK	B DK E, F, IRL, I, L, NL, P, VK		I: falls erforderlich VK: direkter Einsatz von VIES bei den lokalen Finanzämtern
	- Ersuchen um gegenseitige Amtshilfe gemäß Richtlinie 77/799	B DK E, F, IRL, I, L, P, VK		B DK E, F, IRL, I, L, P, VK		I: falls erforderlich VK: wenn nötig
	- gleichzeitige Prüfung multinationaler Unternehmen	B DK, E, GR, F, IRL, I, L, P, VK	NL	B DK, E, GR, F, IRL, I, L, P, VK	NL	I: falls erforderlich VK: nur Experimentalstufe
	- andere Kontrolle: bitte angeben	DK F, IRL, I, L, VK		DK F, IRL, I, VK	L	B: körperliche Kontrolle DK: ESKORT, rechnergestützte Prüfung F: Rekonstruktion der Einnahmen I: falls erforderlich L: Vermögenskontrollen VK: der Überwachung/Beobachtung dienende Kontrollen, unangemeldete Kontrollen bei Unternehmen mit innergemeinschaftlichen Umsätzen

Quelle: Antwort der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

34

**TABELLE 13**  
**MWST-KONTROLLE IN DEN MITGLIEDSTAATEN: DURCHSCHNITTLICHE DAUER DER KONTROLLEN**

ART DER KONTROLLE		DURCHSCHNITTLICHE DAUER											
		B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	VK
Kontrolle der Steuererklärungen (Erstprüfungen)	Betriebsgröße		siehe Anmerkung (1)	siehe Anmerkung (2)	1T		1 T	Unter-suchung im Gang	1T	1/4 1/3 1+T	siehe Anmerkung (3)	Angaben liegen nicht vor	siehe Anmerkung (4)
Schreibtischkontrolle	klein mittel groß		siehe Anmerkung	siehe Anmerkung	+ T		1 T / + T	1T 1T + T		1T + T 1 W		Angaben liegen nicht vor	entfällt
Komplette allgemeine Kontrolle	klein mittel groß	1 T 4 T 8 T	siehe Anmerkung	siehe Anmerkung	+ W	+ T 1 W + W	+ T / + W	1T + T + W		+ T + W + W		Angaben liegen nicht vor	) ) + T )
Partielle/zyklische Kontrolle	klein mittel groß	1/2 T	siehe Anmerkung	siehe Anmerkung	1 W	1 T + T	+ T	1T + T + T		1T + T 1 W		Angaben liegen nicht vor	) ) + T )
Spezialkontrolle von Unternehmen, die innergemeinschaftlichen Handel betreiben	klein mittel groß	+ W	siehe Anmerkung	siehe Anmerkung	+ W	+ T 1 W + W	+ T	1T 1T 1T	1 T + T + T	1T + T 1 W		Angaben liegen nicht vor	siehe Anmerkung

Quelle: Antwort der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

**SCHLÜSSEL** DURCHSCHNITTLICHE DAUER

- 1 T = ein Tag
- + T = mehrere Tage
- 1 W = eine Woche
- + W = mehrere Wochen
- Dauerkontrolle

Anmerkungen

**DK (1):** Der Einsatz der Prüfer und die Planung der Kontrollen sind den regionalen Ämtern übertragen worden. Die Zentralverwaltung führt keine Statistiken über die Dauer der einzelnen Kontrollen und die eingesetzten Prüfer.

**D (2):** Dem Bundesministerium der Finanzen liegen keine Angaben über die Dauer der Prüfungen vor. Als Orientierungswert kann jedoch gelten, daß erwartet wird, daß ein Betriebsprüfer 9 bis 12 Großbetriebe oder 20 bis 25 Mittelbetriebe oder 40 bis 50 Kleinbetriebe jährlich prüft. Bei Konzernen und anderen Großunternehmen erstreckt sich die Prüfung über mehrere Jahre einschließlich aller noch nicht geprüften Steuerzeiträume. Anzahl der eingesetzten Prüfer (1992): 8636. Eine Aufschlüsselung nach Groß-/Mittel-/Kleinbetriebsprüfern ist nicht möglich;

Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Dauer der Prüfung: Auf einen Umsatzsteuer-Sonderprüfer entfallen durchschnittlich etwa 76 durchgeführte Prüfungen jährlich (1992).

Anzahl der eingesetzten Prüfer (1992): 1048. Eine Aufschlüsselung nach Groß-/Mittel-/Kleinbetriebsprüfern ist nicht möglich.

**NL (3):** Die Prüfungen der 200 größten Unternehmen in den Niederlanden nehmen durchschnittlich mehr als eine Woche in Anspruch. Sie werden von verschiedenen Personen, einschließlich Fachleuten, durchgeführt. Im Falle der übrigen Unternehmen nimmt die Prüfung mindestens einen Tag in Anspruch und wird in der Regel von einem einzigen Prüfer durchgeführt. Die Angaben beziehen sich auf komplette und partielle Kontrollen. Die Prüfungen von Unternehmen mit innergemeinschaftlichen Umsätzen werden nach Möglichkeit in das normale Kontrollprogramm einbezogen.

**VK (4):** Keine Sonderprüfung. Die Prüfung wird im Rahmen der normalen Kontrolltätigkeit durchgeführt.

**TABELLE 14**  
**MWST.-KONTROLLE IN DEN MITGLIEDSTAATEN: ZAHL DER BETEILIGTEN PRÜFER**

ART DER KONTROLLE		ZAHL DER PRÜFER											VK
		B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	
Kontrolle der Steuererklärungen (Erstprüfungen)	Betriebs- größe	1	siehe An- mer- kung (1)	siehe An- mer- kung (2)	1		1	siehe An- mer- kung (3)	1T	1	siehe An- mer- kung (4)	Angaben liegen nicht vor	entfällt
Schreibtischkontrolle	klein mittel groß	1	siehe An- mer- kung	siehe An- mer- kung	1 oder 2		1	1 1 1	1T	1		Angaben liegen nicht vor	entfällt
Komplette allgemeine Kontrolle	klein mittel groß	1 1 2	siehe An- mer- kung	siehe An- mer- kung	1 oder 2	1 2 3	1	1 2 3	1 W	2		Angaben liegen nicht vor	3
Partielle zyklische Kontrolle	klein mittel groß	1	siehe An- mer- kung	siehe An- mer- kung	1 oder 2	1 1 1	1	1 2 3	+ T	1		Angaben liegen nicht vor	1
Spezialkontrolle von Unternehmen, die innergemeinschaftlichen Handel betreiben	klein mittel groß	1	siehe An- mer- kung	siehe An- mer- kung	1 oder 2	1 1 1	1	1 1 1	1 T + T + T	1		Angaben liegen nicht vor	wie oben im Falle der normalen Kontrolle

Quelle: Antwort der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

**SCHLÜSSEL**

**ZAHL DER PRÜFER**

- 1 = ein Prüfer
- 2 = ein bis zwei Prüfer
- 3 = bis zu drei Prüfern
- 3+ = mehr als drei Prüfer

**Anmerkungen**

- (1) DK: Der Einsatz der Prüfer und die Planung der Kontrollen sind den regionalen Ämtern übertragen worden. Die Zentralverwaltung führt keine Statistiken über die Dauer der einzelnen Kontrollen und die eingesetzten Prüfer.
- (2) D: Siehe Tabelle 7; eine Aufschlüsselung nach Betriebsgröße der kontrollierten Unternehmen ist nicht möglich.
- (3) IRL: Prüfung durch das Collector General's Office.
- (4) NL: Siehe Tabelle 13.

15

TABELLE 15

## MwSt.-KONTROLLE DER MITGLIEDSTAATEN - VERBESSERUNG DER RECHTE DER STEUERPF LICHTIGEN UND DES ZUGANGS ZU INFORMATIONEN

VERFAHREN	JA	NEIN	KOMMENTAR
1. Werden die Steuerpflichtigen im voraus über i) den Zeitpunkt ii) die Dauer der Kontrolle unterrichtet	B, DK, D, GR, E, F, IRL, L, NL, P, UK  D, UK	B, F, IRL, I, L, NL, P  I	B: nur bei kompletten Kontrollen D: obligatorisch GR: große Unternehmen (Kategorie C) 1 Tag im voraus E: 10 Tage F: Dauer unterschiedlich IRL: abhängig von der Form der Zusammenarbeit L: nein, falls mutmaßlicher Betrug UK: unter bestimmten Umständen (z.B. bei Verdacht auf Verdunkelung) erfolgt keine Mitteilung
2. Falls die Verwaltung eine partielle oder zyklische Kontrolle durchführt, wird das Unternehmen i) vorher ii) zu Beginn der Kontrolle über den Gegenstand der Kontrolle oder den Kontrollbereich informiert?	DK, D, E, F, NL DK, GR, E, IRL, I, P	B, IRL, L, I, P, UK B, F, L, UK	IRL: Das Unternehmen wird üblicherweise davon unterrichtet, welcher Aktivitätszeitraum kontrolliert werden soll.
3. Werden die Kontrollergebnisse mit dem Unternehmen vor Erstellung der Kontrollberichts erörtert?	DK, D, GR, E, F, IRL, I, L, NL, UK	B, P	B: Gegebenenfalls wird der Standpunkt des Steuerpflichtigen in den Kontrollbericht einbezogen. F: in mündlicher Absprache zwischen den Beteiligten vor Mitteilung von Änderungen
4. Werden die Ergebnisse der Kontrolle mit dem Unternehmen nach Erstellung des Kontrollberichts erörtert?	DK, D, F, IRL, I	B, DK, GR, E, L, NL, P	B: Gegebenenfalls wird der Standpunkt des Steuerpflichtigen in den Kontrollbericht einbezogen. D: falls das Unternehmen mit den Schlußfolgerungen nicht einverstanden ist F: Möglichkeit der Vorlage schriftlicher Bemerkungen I: Das Unternehmen kann eine Gegendarstellung einreichen, die im Bericht vermerkt wird.
5. Können die "vereinbarten" Ergebnisse eines Kontrollberichts - i) von der Steuerverwaltung nach Überprüfung ii) nach erneuter Prüfung der Kontrollunterlagen ii) nach Überprüfung wegen Anfechtung durch das Unternehmen geändert werden?	B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L, UK B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L, UK B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L, UK	P P P	GR: nur nach Anfechtung der Entscheidung der Steuerverwaltung bei den zuständigen Gerichten F: Änderung der Besteuerungsgrundlage oder Ersetzung der Rechtsgrundlage; nur unter bestimmten Voraussetzungen IRL: (i) formelles Überprüfungsverfahren I: Grundsatz der "Selbstverteidigung" L: falls neue Tatbestände festgestellt werden NL: Das Unternehmen muß binnen 14 Tagen nach Erhalt des Kontrollberichts reagieren. Die Steuerbehörden können ihre Schlußfolgerungen ändern, falls neue Tatbestände festgestellt werden.
6. Werden die Steuerpflichtigen schriftlich gewarnt, um sie künftig von einer Nichterfüllung ihrer Steuerpflicht abzuhalten?	B, DK, GR, E, F, NL, UK	D, I, L, P	B: ja, z.B. wenn keine Erklärung eingereicht wird L: ja, ab 1995 F: Zahlungsaufforderung

Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

TABELLE 15

## MwSt.-KONTROLLE DER MITGLIEDSTAATEN - VERBESSERUNG DER RECHTE DER STEUERPF LICHTIGEN UND DES ZUGANGS ZU INFORMATIONENMEMBER

7. Werden die Unternehmen im voraus auf die mögliche Verhängung einer hohen Geldstrafe hingewiesen, und erhalten sie Gelegenheit, ihren Fall darzulegen?	B, DK, GR, E, F, IRL, L, NL, UK	E, I, P	B: Übermittlung einer schriftlichen Verwarnung; der Steuerpflichtige erhält damit Gelegenheit, seine Sache zu vertreten. GR Im Falle der Auferlegung einer Strafe wird dies mit dem Leiter der zuständigen Behörde erörtert. D: grundsätzlich Konsultationsrecht IRL: Option der freiwilligen Offenlegung vor Beginn der Prüfung
8. Hat der Steuerpflichtige das Recht, i) die Durchführung  ii) die Ergebnisse der Kontrolle anzufechten?	B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, UK B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L, NL, P, UK	P	DK: Beschwerde bei der Zoll- und Steuerverwaltung, der Schiedsstelle für MwSt.-Fragen oder den sonstigen gerichtlichen Instanzen IRL: (i) formelles Revisionsverfahren (ii) siehe beiliegende Anmerkungen L: nach Übersendung des Steuerbescheids
9. Muß nach einer Kontrolle ein bestimmter Zeitraum vergehen, bevor der Steuerpflichtige erneut kontrolliert werden kann?		B, DK, D, GR, E, F, IRL, I, L, NL, UK	B: materielle Kontrollen oder Kontrollen bei Erstattungen sind grundsätzlich immer möglich D: ja, jedoch unter Vermeidung einer übermäßigen steuerlichen Belastung GR: Möglichkeit einer Folgekontrolle seitens der Prüfungsabteilung oder durch eine außerordentliche Kontrollinstanz
10. Werden die Steuerpflichtigen über die obigen Verfahren (1-9) unterrichtet? Bitte angeben, in welcher Form.	D, GR, E, F, P, UK	B, DK, IRL, I, L	B: keine spezifische Unterrichtung; Information im Wege der Veröffentlichung möglich GR: in Kurzform F: Handbuch der "Rechte der Steuerzahler"
11. Führt Ihre Verwaltung andere Maßnahmen durch, um die Rechte der Steuerpflichtigen auszubauen und ihren Zugang zu Informationen zu verbessern? Bitte nähere Angaben.	B, DK, F, IRL, P, UK	GR, I, L	B: Pressemitteilungen, Rundschreiben, Erläuterungen; alle neu registrierten Steuerpflichtigen erhalten ein Handbuch für den Steuerzahler; Möglichkeit der Veranstaltung von Informationsseminaren F: Kontaktperson innerhalb der Behörde; unabhängige Vermittlungsstellen IRL: "Charter of Rights" wird allen Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt (siehe Exemplar in der Anlage) I: 1)  Einrichtung einer Informationsstelle für Steuerzahler 2)  Gesetz Nr. 241/90, Kapitel V sowie Verordnung über die Transparenz in der öffentlichen Verwaltung UK: Veröffentlichung von Informationsbroschüren über die Rechte der steuerpflichtigen Unternehmen

Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

P. 15

**TABELLE 15**  
**MEHRWERTSTEUERKONTROLLEN DER MITGLIEDSTAATEN -**  
**VERBESSERUNG DER RECHTE DER STEUERPFLICHTIGEN UND IHRES ZUGANGS ZU INFORMATIONEN**

Anmerkungen

**DK**

1. Die Unternehmen werden schriftlich oder telefonisch über geplante Kontrollen unterrichtet. Kontrollen werden nicht vorab angekündigt, wenn Verdacht auf schwerwiegende Unregelmäßigkeiten besteht oder besondere Informationen eingegangen sind.  
Die Dauer der Kontrolle wird zu Beginn der Kontrolle abgeschätzt, nachdem der Prüfer sich einen Überblick über die Qualität der Rechnungsunterlagen usw. verschafft hat.
2. Dem Unternehmen wird üblicherweise vorab mitgeteilt, welche Jahresrechnungen oder sonstigen Rechnungsunterlagen der Prüfer im Laufe seiner Kontrolle einzusehen wünscht. Gegebenenfalls kann der Prüfer dem Unternehmen seine diesbezüglichen Wünsche auch erst zu Beginn der Kontrolle im einzelnen bekanntgeben.
3. Über bei der Kontrolle festgestellte Zahlungsforderungen, Erstattungen oder Verstöße gegen geltende Vorschriften wird das Unternehmen nach Abschluß der Kontrolle in Kenntnis gesetzt.
4. Die Kontrollergebnisse werden im Prinzip immer mit den Unternehmen erörtert, außer sie beinhalten einen Verstoß. Wird bei der Kontrolle eine ordnungsgemäße Führung der Bücher festgestellt, so wird dies dem Unternehmen ohne weitere Diskussionen mitgeteilt.
5. Kontrollergebnisse oder -schlußfolgerungen können abgeändert werden, wenn das betreffende Unternehmen Beschwerde dagegen einlegt; ein bereits abgeschlossener Fall kann wiedereröffnet werden, wenn das Unternehmen fehlende Belege oder Unterlagen nachliefert oder neue Informationen zu einem spezifischen Bereich vorzulegen wünscht.  
Das Unternehmen kann seine Beschwerde an die regionale Zoll- und Steuerbehörde und, falls sie in dieser Instanz abgewiesen wird, an die zentrale Verwaltung richten. In bestimmten Fällen kann sich das Unternehmen auch an die MwSt.-Schiedsstelle mit der Bitte um eine entsprechende administrative Verfügung wenden. In letzter Instanz schließlich können die Gerichte angerufen werden.
7. Die Erklärungen des Unternehmens werden in den Bericht aufgenommen. Im Anschluß kann das Unternehmen schriftlich ergänzende Informationen oder eine Beschwerde einreichen, um eine Änderung der Kontrollergebnisse bzw. der verhängten Strafe zu erwirken.
10. Die Steuerpflichtigen werden im Verlauf der Kontrolle, jedoch nicht im voraus unterrichtet.
11. Bei der Eintragung in das Handelsregister wird jedem Unternehmen ein Leitfaden seiner Rechte und Pflichten sowie derer der Kontrollinstanzen ausgehändigt.  
Werden neue Rechtsvorschriften erlassen oder geltende Vorschriften abgeändert, so erhalten die Unternehmen die entsprechenden neuen Rechtstexte zugesandt.  
Fast alle regionalen Behörden verfügen über eine Informationsstelle, bei der die Unternehmen Auskünfte über Rechtsvorschriften usw. einholen können.  
Außerdem finden dort Informationsveranstaltungen für die Unternehmen statt, falls neue Gegebenheiten dies erforderlich machen.  
Zu solchen Veranstaltungen werden insbesondere neu eingetragene Unternehmen geladen. Auf Wunsch des Unternehmens kann probeweise eine Kontrolle in seinen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

**IRL**

Es existiert ein Beschwerdeverfahren, bei dem von den Steuerbehörden unabhängige Schiedsstellen ("Appeals Commissioner") Streitfälle zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung zu regeln suchen. Der Steuerpflichtige kann an ihn gestellte geschätzte Steuerforderungen, Entscheidungen über seine grundsätzliche Steuerpflichtigkeit oder über die für bestimmte Waren oder Dienstleistungen anwendbaren Steuersätze sowie eine Verweigerung oder Kürzung von Steuererstattungen anfechten. Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle wiederum kann sowohl vom Steuerpflichtigen als auch von der Steuerbehörde Berufung bei den normalen Gerichten eingelegt werden. Dieses Verfahren der Einschaltung der Schiedsstellen wird effizient genutzt und führt dazu, daß die Gerichte weniger häufig angerufen werden. Obwohl hierauf kein Rechtsanspruch besteht, kann der Steuerpflichtige eine Verlängerung der Rückzahlungsfristen für aufgelaufene Steuerrückstände beantragen. Derartige Fristverlängerungen werden von der Steuerbehörde nach eigenem Ermessen bewilligt oder abgelehnt. Wurde bei der Schiedsstelle gegen eine Steuerforderung Beschwerde eingelegt, so ist der betreffende Steuerbetrag erst nach Ergehen einer endgültigen Entscheidung der Beschwerdeklage zahlbar. Wird die geschätzte Steuerforderung von der Schiedsstelle bestätigt, so ist die Steuer zu entrichten, bevor weitere Rechtsmittel bei den Gerichten eingelegt werden können.

Die Steuerverwaltung kann einen Steuerpflichtigen nicht daran hindern, Beschwerde gegen eine ihrer Verfügungen einzulegen, auch wenn die Vermutung naheliegt, daß dies nur geschieht, um einen Zahlungsaufschub zu bewirken.

**P**

Verfahren 1: Gemäß Artikel 75 Absatz 3 der Abgabenordnung ist der Steuerpflichtige im voraus zu unterrichten, wenn eine Kontrolle seiner Bücher angeordnet wurde.

Verfahren 2: Gemäß Artikel 75 Absatz 3 der Abgabenordnung legt die zuständige Behörde Bereich und Umfang der Kontrollen in einer entsprechenden Aufstellung fest.

Verfahren 3 und 4: Kontrollergebnisse werden nicht mit den Unternehmen erörtert. Gemäß Artikel 4 und 5 der Abgabenordnung ist jedoch binnen 30 Tagen nach Abschluß der Kontrolle ein Bericht zu erstellen, in dem auch eventuelle Verstöße des Steuerpflichtigen gegen die geltenden Vorschriften erläutert werden. Die Schlussfolgerungen dieses Berichts werden den Steuerpflichtigen innerhalb von 8 Tagen mitgeteilt.

Verfahren 5: Ein derartiges Verfahren existiert in Portugal nicht.

Verfahren 8 (ii): Die Steuerpflichtigen können die Ergebnisse von Kontrollen entweder auf dem Verwaltungswege oder über die Gerichte anfechten. Artikel 90 des MwSt.-Gesetzes (Kapitel: Rechte des Steuerpflichtigen) besagt, daß gesamtschuldnerisch für die Entrichtung von Steuern haftende Personen gegen die verwendete Bemessungsgrundlage Beschwerde einlegen oder diese nach Maßgabe der in der Abgabenordnung niedergelegten Kriterien und Gründe anfechten können.

In der Regel haben derartige Beschwerden keine aufschiebende Wirkung. In Fällen, in denen der Steuerbetrag zunächst anhand von Schätzungen ermittelt wurde, weil die Daten für eine präzise Bemessung fehlten, kommt jedoch ein obligatorisches Bemessungsverfahren zur Anwendung, das in Artikel 84 des MwSt.-Gesetzes niedergelegt ist und aufschiebende Wirkung hat.

Außerdem können Steuerpflichtige gemäß Artikel 84 der Abgabenordnung bei einer Schiedsstelle gegen den Beschluß zur Festsetzung der Besteuerungsgrundlage Beschwerde einlegen mit der Begründung, daß diese anhand von Indikatoren und damit unrichtig berechnet wurde. Derartige Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. Das betreffende Verfahren verläuft auf einer behördenunabhängigen Ebene.

Die vorgenannten Rechte umfassen auch Beschwerden gegen Steuerforderungen gemäß Artikel 95 ff. Solche Forderungen können gemäß Artikel 100 (1) der Abgabenordnung auf dem Amtswege angefochten werden; das einschlägige Verfahren ist in Artikel 91 ff. geregelt.

Nicht anfechtbar sind Entscheidungen der Schiedsstelle gemäß Artikel 84 (1) der Abgabenordnung über Beschwerden gegen die Berechnung der Besteuerungsgrundlage anhand von Indikatoren.

Für Anträge auf Steuererstattung (Artikel 120 ff.) existiert ein formelles Verfahren, das den gerichtlichen Schutz der rechtlichen Ansprüche und Interessen der Steuerpflichtigen gewährleisten soll. Dieses Verfahren ist im einzelnen in Artikel 118 der Abgabenordnung geregelt.

Verfahren 9: Es gibt keine verbindliche Mindestfrist.

Verfahren 10: Die Steuerpflichtigen werden im Wege offizieller Mitteilungen über die ihnen offenstehenden Regreßmöglichkeiten unterrichtet.

Verfahren 11: Weiter kann der Steuerpflichtige folgende Schutzrechte geltend machen:

Das Recht auf Information (Artikel 20 der Abgabenordnung), das folgende Einzelaspekte umfaßt:

- (a) Erläuterungen zur Auslegung der Steuergesetze und Empfehlungen für bestmögliche Befolgung dieser Gesetze;
- (b) Unterrichtung über den Verlauf von Beschwerdeverfahren und deren voraussichtlichen Abschlußtermin;
- (c) verbindliche Zusagen;
- (d) Information der Steuerpflichtigen über gegen sie gerichtete böswillige unbewiesene Anschuldigungen sowie über deren Art und Quelle;
- (e) Zugang des Steuerpflichtigen (oder seiner Vertreter) zu den bei der Steuerbehörde über ihn geführten Akten.

Das Auskunftsrecht (Artikel 21 der steuerliche Verfahrensordnung):

- (a) Entscheidungen über steuerliche Belange, die die rechtlich geschützten Ansprüche oder Interessen des Steuerpflichtigen berühren, müssen Angaben zu den ihnen zugrunde liegenden Fakten und Erwägungen enthalten;
- (b) Steuerpflichtige haben Anspruch auf eine ausführliche Erklärung zu allen Entscheidungen.

Im Falle von Änderungen der geltenden Vorschriften gibt die Steuerbehörde außerdem Informationsbroschüren mit praktischen Anweisungen heraus, die den Steuerpflichtigen zusammen mit den üblichen periodischen Unterlagen übermittelt werden.

**TABELLE 16**  
**MWST.-KONTROLLSTATISTIK DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE JAHRE 1992 UND 1993**

ZAHL DER STEUERPFLLICHTIGEN BZW. DER KONTROLLEN VON STEUERPFLLICHTIGEN												
ART DER GEWÜNSCHTEN INFORMATION	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	UK
a) <u>Gesamtzahl</u> der erfaßten Steuerpflichtigen, aufgeschlüsselt nach der Periodizität ihrer Steuererklärungen:			1									
1992	643.412	404.000	988:2.021.824	750 000	ca 2100000	2.506.699	126.754	ca 5.200.000	23.148	593.188	503.868	1.555.527
1993	658.717	404.941	1990:2.103.974	820.000		2.527.939	133.117	ca 5.200.000	25.261	637.069	569.604	1.593.770
i) monatlich	1992 1993	7000 7071	1988:1.357.263 1990:1.449.508	60.000 70.000		1 248 307 1.249.826	1.199 1.066		3298 3221	192687 206853	83060 88143	
ii) vierteljährl.	1992 1993	290.000 290.675	1988: 664.561 1990: 645.466	130 000 150 000		1.209.988 1.121.977	keine		16.034 16.492	350.109 380.713	420.808 481.461	
iii) jährlich	1992 1993	64520		560 000 600 000 (2 monatlich)		30.055 29.877	32.112 35.296	5.200.000 5.200.000	3.816 5.548	50.392 49.503		
iv) andere	1992 1993	90.904 123697	104 000 104.618			18.349 126.259	93.443 96.755			keine keine	a) 34.517 a) 36.609	
b) <u>Zahl</u> der durchgeführten Kontrollen in Verbindung mit Betriebsprüfungen	1992 1993	33.000 27.000	79.407 82.752	30 000	26 911 23 373	38.858 39.413	19.373 13.158	44.332 46.185	243 130	65.000 66.000	b) 12.795 b) 47.188	426.000 378.000
c) <u>Zahl</u> der durchgeführten Schreibtischkontrollen ohne Betriebsprüfungen	1992 1993	(1) (1)	in b) erfaßt in b) erfaßt	nicht verfügbar		450.000	nicht verfügbar	142.070 148.426	1.350 1.200	534.000 470.000	8.945 b) 40.850	nicht zutreffend
d) <u>Zahl</u> der Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung abgegeben haben	1992 1993	(2) (2)	20 000 20.365	nicht verfügbar	30 000		nicht verfügbar	50.000 nicht verfügbar	3.000 3.000	nicht verfügbar	97.000 106.000	nicht zutreffend

Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen

**TABELLE 16**  
**MWST.-KONTROLLSTATISTIK DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE JAHRE 1992 UND 1993**

ART DER GEWÜNSCHTEN INFORMATION	ZAHL DER STEUERPFLLICHIGEN BZW. DER KONTROLLEN VON STEUERPFLLICHIGEN											
	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	UK
e) Zahl der im Anschluß an Kontrollen der Steuerverwaltungen vorgenommenen Berichtigungen von Steuererklärungen												
1992	194.383	20 000		15 000	31 838	129.942	nicht verfügbar	291.475	6.527	494.000		266.000
1993	200.255				28 942	127.628		370.682	7.581	591.000		
f) Zahl der Rechtsbehelfe, die von Unternehmen im Wege eines Verwaltungsschiedsverfahrens/Gerichtsverfahrens eingelegt wurden		statistisch nicht ermittelt	nicht verfügbar ausschl. für MwSt.	etwa 12 000								
1992	100 (3)/961(4)					4.848			13	468		2463
1993	174 (3)/915(4)					2.997			7	401		

Anmerkungen

- B (1) Eine Kontrolle ist legal, wenn sich an dem zu kontrollierenden Steuertatbestand nichts geändert hat.  
 Ausnahme: Kontrolle des Wertes von Gebäuden (22.468 im Jahr 1992 und 22.353 im Jahr 1993)
- (2) In Belgien kann die Steuerverwaltung dieses Problem auf zweierlei Weise lösen:
- im Wege einer Kontrolle zur inhaltlichen Rekonstruktion der Steuererklärung
  - durch automatische Besteuerung auf der Grundlage früherer Erklärungen
- (3) Zahl der zum 31. Dezember 1992 und 1993 noch anhängigen Fälle, einschließlich ungelöste Fälle der Vorjahre
- (4) Zahl der 1992 und 1993 festgestellten Fälle

Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

109

**TABELLE 17**  
MEHRWERTSTEUERKONTROLLSTATISTIKEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE JAHRE 1992 UND 1993

GEWÜNSCHTE INFORMATION	ZAHL DER EINGEGANGENEN STEUERERKLÄRUNGEN												
	B (1)	DK	D (1)	GR (1)	E	F (1)	IRL	I	L	NL	P	UK	
i) monatlich	1992 1993	919.548 923.424	84.000 84.000	1988:16.287.156 1990:17.394.096	720.000 840.000		14.979.684	nicht verfügbar nicht verfügbar		23.398 23.503	2.312.244 2.842.336	886.020 931.622	
ii) vierteljährl.	1992 1993	1.645.436 1.832.272	1.082.000 1.082.000	1988:2.658.244 1990:2.581.864	520.000 600.000		4.839.952	keine keine		26.089 27.024	1.400.436 1.522.852	1.415.406 1.557.516	
iii) jährlich	1992 1993	64.520 0			3.360.000 3.600.000		30.055	13.913 16.106	5.200.000 5.200.000	3.816 5.548	50.392 49.503		
iv) andere	1992 1993	(1) 90.904 (1) 123.697	259.000 259.864					386.726 382.843			none none		
Insgesamt	1992 1993	2.720.408 2.879.393	1.425.000 1.425.864	1988:18.945.400 1990:19.975.960	4.600.000 5.040.000	(2) ca 9.500.000	15.009.739	400.639 398.949	5.200.000 5.200.000	53.303 56.075	3.763.072 4.414.691	2.301.426 2.489.138	7.129.400 6.938.900

Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

Anmerkungen:

(1) Geschätzte der Zahl der Steuerpflichtigen, die für monatliche, vierteljährliche usw. Erklärungen eingetragen sind (x12 bzw. x3)

(2) Quelle: 1. MwSt.-Bericht

**TABELLE 18**

**MEHRWERTSTEUERKONTROLLSTATISTIKEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE JAHRE 1992 UND 1993**

GEWÜNSCHTE INFORMATION	TATSÄCHLICHE BETRÄGE (in Landeswährung)											
	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	UK
a) Betrag der im Anschluß an Kontrollen der Steuerverwaltungen vorgenommenen Berichtigungen der Steuererklärungen												1464 unter 500 über 964 netto
1992	20.171,4		2.027,8		34.873	12.443	nicht verfügbar	1.594(*)	421,6	281	28,9	1641 unter
1993	19.097,7		2.304,6		30.942,1	13473	nicht verfügbar	1.757(*)	400,1	436	31,6	665 über 976 netto

Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

(\*) I: in Mrd. LIT

83

## Anlage 1

### Kontrolle der Erfassung der Steuerpflichtigen und der MwSt.-Identifikationsnummer <sup>1</sup>

- |  |  |
|--|--|
| 1. <u>Anspruch auf Erfassung:</u>                                    | In allen Mitgliedstaaten erfolgt die Kontrolle auf der Grundlage der Registrierungsangaben   |
| 2. <u>Nichterfüllung der Erfassungsförmlichkeiten:</u>               | <ul style="list-style-type: none"><li>- Gegenüberstellung mit anderen Steuerdaten: F, I, NL</li><li>- Auskünfte von anderen Behörden, z.B. Register der Kammer für Handelssachen, Branchenlisten: B, D, F, L</li><li>- Ermittlungen und Kontrollen: B, F, NL, P, VK, IRL, DK</li><li>- Auskünfte anderer Unternehmen, z.B. durch Betriebskontrollen: B, D, E, NL, VK, DK</li><li>- Prüfung der Veröffentlichungen von Handels- und Berufsverbänden: L</li><li>- Zeitungsanzeigen: D, L, NL, VK</li></ul> |
| 3. <u>Anspruch auf Beibehaltung der MwSt.-Identifikationsnummer:</u> | <ul style="list-style-type: none"><li>- keine Prüfungen: D</li><li>- Prüfung, wenn keine bzw. wiederholt Nullsummen-Steuererklärungen: GR, E, IRL, L, VK</li><li>- Betriebskontrollen: B, VK</li></ul>   |
-

## Anlage 2

### **Strafen im Falle von Rechnungen ohne Angabe der MwSt.- Identifikationsnummer<sup>1</sup>**

Vorgesehen in: B, DK, GR, E, IRL, I, L, NL, P  
VK (bei wiederholter Nichtangabe)

Nicht vorgesehen in : D, F (außer in Betrugsfällen)

---

<sup>1</sup> Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

### Anlage 3

#### Mittel zur Prüfung des Umfangs der Lieferungen von nicht niedergelassenen Steuerpflichtigen<sup>1</sup>

- Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten B, DK, D, GR, E, IRL, NL
- Kontrolle der Fiskalvertreter: B, DK
- Auskünfte von Dritten: D, F, L, DK
- Zeitungsanzeigen: D, F, L
- Geplant: Informationspflicht für nicht niedergelassene Steuerpflichtige: P
- Ermittlungen: D, VK, IRL

#### Kontrolle innergemeinschaftlicher Erwerbe neuer Fahrzeuge durch Endverbraucher<sup>1</sup>

- Zahlung der Steuer Voraussetzung für Erfassung oder gegenseitige Überprüfung der Erfassungsdaten: B, DK, D, F, IRL, I, L, NL, P, VK
- Zollabfertigung GR
- Automatischer Informationsaustausch: B, DK, IRL, VK

#### Mittel zur Kontrolle innergemeinschaftlicher Lieferungen bei Verbringen durch den Abnehmer<sup>1</sup>

1. Prüfung der Handelsunterlagen (Rechnungen, schriftliche Bestellungen, Bankauszüge usw.): B, DK, F, I, L, NL, P
2. Ermittlungen bei begründetem Verdacht:
  - Gemeinsames Interesse der an der Transaktion beteiligten Personen, z.B. verbundene Unternehmen DK, NL
  - Typ und Art der verkauften Güter (z.B. Vergnügungsschiffe, Campingwagen): DK, NL
3. Falls Ware vom Abnehmer abgeholt wird: Kontrolle der MwSt.-Nummer DK
4. Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten: alle Mitgliedstaaten

<sup>1</sup> Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen

## Anlage 4

### Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Richtlinie des Rates 76/308/EWG<sup>1</sup> Gegenseitige Unterstützung bei der Einziehung von Forderungen aufgrund von Maßnahmen im Rahmen des Finanzierungssystems für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und bei der Einziehung von Agrarabschöpfungen und Zöllen<sup>2</sup>

1. Keine Probleme: DK, L, P, VK

2. Kontakt- und Informationsprobleme:

- kompliziertes Verfahren: D
- Schwierigkeiten bei Kontaktaufnahme mit zuständigen Behörden: E, NL
- Verständigungsprobleme, z.B. wegen nicht vereinheitlichter Unterlagen: E
- in einzelnen Fällen keine Antwort: F
- Keine regelmäßigen Konsultationen: NL
- Koordinierungsprobleme, wenn mehr als 2 MS betroffen: NL
- Informationen reichen zur Ermittlung des Schuldners nicht aus: IRL
- Fehlen der Angaben über Fristen für die Einziehung der Forderungen: F

3. Probleme infolge ungenügender Harmonisierung:

- uneinheitliche Rechtsvorschriften: GR, I
- Steuerschuld anders bemessen: F
- MS mit strengen Kontrollen und Beitreibungsvorschriften benachteiligt gegenüber anderen MS: F

4. Schleppende Verfahren, ungenügende Erfolge: D, F, NL

- keine vorrangige Behandlung der Steuerschuld in den um Amtshilfe ersuchten MS:  
B
- vorbeugende Maßnahmen nicht möglich: E

5. Hohe Verfahrenskosten : E

<sup>1</sup> Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

<sup>2</sup> Richtlinie des Rates 79/1071/EWG vom 6. Dezember 1979 zur Änderung der Richtlinie 76/308

ANLAGE 5

VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEN SKANDINAVISCHEN LÄNDERN ÜBER LEITLINIEN FÜR GLEICHZEITIGE KONTROLLEN

BEISPIEL

Die Skandinavischen Staaten (Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden) haben Leitlinien ausgearbeitet mit dem Ziel, die gleichzeitig stattfindenden Audits bei Großunternehmen, deren Tätigkeit sich über mehrere Länder erstreckt, effizienter gestalten zu können.

Im Hinblick auf eine gleichzeitige Prüfung vereinbaren jeweils zwei oder mehr Parteien, die Steuerangelegenheiten von Steuerpflichtigen, an denen ein gemeinsames Interesse besteht, jeweils innerhalb ihres eigenen Hoheitsgebiets unabhängig einer gleichzeitigen Prüfung zu unterziehen, um die einschlägigen Informationen später auszutauschen.

Bei einer gleichzeitigen Prüfung geht es hauptsächlich darum, die genaue Steuerschuld eines Steuerpflichtigen in den Fällen zu ermitteln, in denen beispielsweise im Rahmen unterschiedlicher steuerlicher Zuständigkeiten Kosten und Gewinne zwischen Steuerpflichtigen aufgeteilt werden, sowie offensichtliche Steuerumgehungspraktiken oder - im Falle nicht-gemeldeter Einkommen - unrechtmäßige Zahlungen usw. aufzudecken.

Nachstehend faßt die Kommission die Aspekte zusammen, auf die sich die Leitlinien für gleichzeitige Steuerprüfungen in den skandinavischen Staaten beziehen, denen ihrerseits wiederum die OECD-Modellvereinbarung für gleichzeitige Steuerprüfungen<sup>1</sup> zugrunde liegt.

a) Verantwortung und Management

Insgesamt liegt die Verantwortung für die gleichzeitigen Kontrollen bei den Leitern der Steuerkontrollbehörden der einzelnen Länder.

Für die Planung und Durchführung der Kontrollen wird eine Projektgruppe eingesetzt, in der jedes beteiligte Land jeweils durch ein Mitglied vertreten ist. Die Gruppe bestimmt, welches Land für die Koordinierung zuständig ist. Dabei handelt es sich in der Regel um das Land, das ein Unternehmen für eine gemeinsame Prüfung vorschlägt, oder in dem das Unternehmen seine Hauptniederlassung hat. Der Koordinator verfügt über eine Liste der wahrzunehmenden Aufgaben, wie Einberufung gemeinsamer Sitzungen, Auswahl der Gebiete, in denen gemeinsame Steuerprüfungen durchgeführt werden sollen, Beschaffung und Verteilung der allgemeinen Informationen über die Steuerprüfungen, Überwachung des Verlaufs und Vorbereitung der Endanalysen usw.

<sup>1</sup> OECD C(92)81/Endg.

b) Auswahl der Unternehmen

Die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen erfolgt nicht nach objektiven Kriterien, wie Risikoanalysen. Die Unternehmen werden vielmehr danach ausgewählt, ob sie sich für gemeinsame Steuerprüfungen eignen. Dabei könnten die von der OECD gelieferten Beispiele als Grundlage dienen: Hinweise auf Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung; gravierende Nichterfüllung der Steuerpflicht; ob Formen der Steuerplanung auf internationaler Ebene, die - falls sie aufgedeckt würden - in den beteiligten Staaten zusätzliche Steuereinnahmen ermöglichen würden.

c) Planung der Steuerprüfung

Genaue Leitlinien für die Durchführung der Kontrolle werden in einer gemeinsamen Sitzung für jedes ausgewählte Unternehmen vereinbart. Zuvor werden Auskünfte über das betreffende Unternehmen, z.B. sein Finanz- und Buchführungssystem, eingeholt. Das ausgewählte Unternehmen kann zur Teilnahme an der vorbereitenden Sitzung aufgefordert werden.

d) Koordinierung der Steuerprüfungsverfahren

In der vorbereitenden Sitzung werden die Prüfbereiche von gemeinsamem Interesse und die Bedingungen für die gegenseitige Unterstützung sowie der Zeitplan für die Durchführung der Kontrolle festgelegt. Ferner wird vereinbart, inwieweit die Kontrollergebnisse ausgetauscht werden sollen. Dazu gehört unter Umständen die Abmachung, daß die Prüfer eines Landes an den Prüfungen in den anderen Ländern teilnehmen.

e) Kommunikation zwischen den Prüfern

Die beteiligten Prüfer werden mit Hilfe von Informationsblättern und Newsletters kontinuierlich und lückenlos über den Fortgang und die Ergebnisse der Prüfungen auf dem laufenden gehalten.

f) Konsultationen

Die beteiligten Prüfer können in regelmäßig stattfindenden Sitzungen ihre Erfahrungen austauschen und künftige Maßnahmen erörtern. Solche Sitzungen finden stets vor Abschluß einer Betriebsprüfung statt.

g) Abschluß eines Falles und abschließender Bericht

In einer gemeinsamen Sitzung erörtern die beteiligten Prüfer die Ergebnisse der Prüfung und vereinbaren, wie sich die betroffenen Länder hinsichtlich der bei der Prüfung aufgedeckten Probleme dem Unternehmen gegenüber verhalten werden. Dabei wird der Fall zusammenfassend beurteilt. Über die in allen Fällen erzielten Fortschritte werden die Leiter der Steuerkontrollbehörden der Skandinavischen Staaten regelmäßig unterrichtet.

ANLAGE 6

HÄUFIGKEIT DER KONTROLLEN IM FALLE DER EINZELNEN UNTERNEHMENS-  
KATEGORIEN UND DEFINITION DER UNTERNEHMENSGRÖSSE<sup>1</sup>

Mitgliedstaat

Unternehmens- kategorie Größe	B	DK	D	E	F	GR	I	IRL	L	NL	P	VK
Groß	5 Jahre	Unternehmen nicht nach Größe, sondern nach Risiko eingestuft	4,7 Jahre (Anschluß- prüfung)	5 Jahre > 4.000 Mio. Pts.	6-8 Jahre > 100 Mio. FF	5 Jahre > 180 Mio. DRA	3 Jahre ---	keine Angaben	keine Angaben	jährlich	keine Angaben	laufend > 100 Mio. £
Mittel	5 Jahre		11,5 Jahre	keine Angaben zwischen 1.000 Mio. und 4.000 Mio. Pts.	---	-- >180 Mio. DRA	3 Jahre < 20 Mio.ECU < 250 Beschäftigte	keine Angaben	keine Angaben	6/7 Jahre	keine Angaben	nach Risiko Mittel: 2,5-6 Jahre Klein: 7 Jahre und mehr
Klein	5 Jahre		19,48 Jahre	keine Angaben < 1.000 Mio. Pts.	---	-- < 15 Mio. DRA	3 Jahre < 5 Mio.ECU < 50 Beschäftigte	keine Angaben	keine Angaben	6/7 Jahre	keine Angaben	
Kleinst			57 Jahre	keine Angaben	---	--	---	keine Angaben	keine Angaben	--	keine Angaben	

Die Tabelle gibt Aufschluß über: i) die Häufigkeit der Kontrollen nach Unternehmensgröße  
ii) die Definition der Unternehmensgröße

Anmerkung: Einige MS (DK) klassifizieren die Unternehmen nach Risiko anstatt nach Größe, so daß die Unternehmensgröße nicht für die Kontrolle maßgebend ist.

<sup>1</sup> Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

**Anlage 7**  
**EDV-AUDIT-EXPERTENSYSTEME IN DEN MITGLIEDSTAATEN**

**BELGIEN:**

Keine.

**DÄNEMARK:**

1989 wurde für die MwSt.-Kontrollen das EDV-Expertensystem ESKORT eingeführt. Das System ist seither ständig verbessert und erweitert worden.

Mittlerweile erfolgt die Anwendung auf allen Stufen der MwSt.- und Lohnsummensteuerkontrolle und wird ab 1. Oktober 1994 auf die allgemeinen Steuer- und EAGFL-Kontrollen ausgedehnt.

Danach wird das System Instrumente vorsehen, die in allen Phasen der koordinierten Kontrollen eingesetzt werden können. Vor Beginn einer Kontrolle werden alle im Zentralsystem gespeicherten Informationen über die Unternehmen in das das ESKORT-System eingegeben. Auf der Grundlage dieser Daten kann mit Hilfe des Systems ein Audit-Plan erstellt werden.

**DEUTSCHLAND:**

Ein Expertensystem ist derzeit nicht vorgesehen. EDV-Stützung bei den Betriebsprüfungen erfolgt hauptsächlich in Form von Programmen, die innerhalb der Steuerbehörden für diesen Zweck vorbereitet werden.

**GRIECHENLAND:**

Die Steuerbehörden prüfen die Durchführbarkeit von Expertensystemen in Griechenland, zunächst für die Kontrolle bei Großunternehmen.

**FRANKREICH:**

Ende 1993 hat die Steuergeneraldirektion ihren Dienststellen für die Schreibtischkontrollen das Softwareprogramm OSIRIS zur Verfügung gestellt. Es basiert auf Expertensystemen.

Die Anwendung ermöglicht folgendes:

- Einsicht in die Steuererklärungen (direkte Steuern und MwSt.) von Industrie- und Handelsunternehmen. Die elektronische Datenerfassung ist geplant. Fehlende Informationen können soweit notwendig vom Benutzer angefordert werden;
- Prüfung der Stichhaltigkeit der Steuerakten unter buchführungstechnischen Gesichtspunkten;
- detaillierte Analyse der in der Datenbank gespeicherten Daten auf der Grundlage einer Gruppe von 62 möglichen Prüffeldern. Einige davon betreffen speziell die MwSt. (Übereinstimmung direkte Steuern/MwSt., Prüfung der Aktivseite und der Passivseite der Bilanz ...);
- zur Verfügung zu stellende Unterlagen (Analysebericht, Verhältnistabellen), die dem Prüfer die Diagnose erleichtern sollen.

Diese Software wird bei der Prüfung von Steuerakten eingesetzt. Ihr Einsatz ermöglicht beispielsweise die Vertiefung von Schreibtischkontrollen im Falle von Steuerpflichtigen, die zuvor aufgrund von Informationen anderer Mitgliedstaaten über die innergemeinschaftliche MwSt. ausgewählt wurden.

IRLAND:

Keine.

ITALIEN:

In Italien wird von den Steuerverwaltungen und der Guardia Finanza bei den Steuerprüfungen ein Expertensystem getestet. Das System unterstützt den Benutzer in zweierlei Hinsicht. Es dient erstens als praktische Hilfe bei EDV-gestützten Prüfungstätigkeiten. Es dient zweitens als Entscheidungshilfe, indem es Hinweise und Vorschläge für die Ermittlung von Fällen der Steuerhinterziehung anhand der vorgesehenen Kontrollfunktionen liefert. Man hofft, daß der Einsatz des Systems die Prüfungsaktivitäten beschleunigen und vereinheitlichen hilft, und daß das Know-how zur Fortbildung weniger erfahrener Benutzer genutzt werden kann.

LUXEMBURG:

Die luxemburgischen Steuerverwaltungen prüfen zur Zeit ein Expertensystem des Typs ESKORT, um herauszufinden, ab welcher Datenmenge ein EDV-System wirtschaftlich ist, und ob derartige Systeme rasch den Erfordernissen der Steuerverwaltungen angepaßt werden können.

NIEDERLANDE:

Für die Vorbereitung und Überwachung von Kontrollen ist ein Expertenprogramm ESKORT entwickelt worden. Die aus den Zentralsystemen stammenden Daten können in ESKORT eingespeichert und dann mit den Daten aus der Buchführung der Unternehmen selbst verglichen werden. Das Programm liefert außerdem technische Hintergrundinformationen über die einzelnen Steuerarten und hilft bei der Gestaltung des Kontrollprogramms. Es wird ferner bei der Verarbeitung der Kontrollergebnisse und der Erstellung des Prüfberichts genutzt. Die Kontrollbeauftragten erhalten tragbare PCs, so daß sie die Daten während der Kontrollen abfragen können.

PORTUGAL:

Keine.

SPANIEN:

Keine.

**VEREINIGTES KÖNIGREICH:**

Bei der MwSt.-Erhebung wird das Programm VATPACE (VAT portable applications in a control environment) eingesetzt.

Dieses DOS-gestützte System versetzt mit seinen Anwendungen und Hilfsprogrammen die Kontrollbeamten in die Lage, jeweils von Fall zu Fall zu urteilen, anstatt routinemäßig vorzugehen.

Zur Zeit werden Windows-gestützte Systeme (zur größeren Flexibilität) entwickelt, mit denen sich die Abgabe von Steuererklärungen in der Vergangenheit und die EG-MwSt.-Identifikationsnummern abfragen lassen.

## Anhang 8

### VERFAHREN ZUR KONTROLLE DER MWST.-ERSTATTUNGEN

#### BELGIEN:

Die zu prüfenden Steuerakten werden im Wege eines EDV-Verfahrens ausgewählt, wobei anhand verschiedener Parameter die Plausibilität der angegebenen Vorsteuerbeträge überprüft wird. Die Prüfung der ausgewählten Akten erfolgt anhand der im Besitz der Steuerbehörde befindlichen Unterlagen oder am Hauptgeschäftssitz des Steuerpflichtigen auf der Grundlage der Buchführung und der Belege, die dieser entsprechend den MwSt.-Vorschriften aufbewahren muß.

Überdies wird der Betrag der erstattungsfähigen MwSt., dessen Erstattung ausdrücklich beantragt wurde, systematisch nachgeprüft. Diese Nachprüfung erfolgt im Kontrollbüro anhand der Originalunterlagen zur Begründung des Antrags und gegebenenfalls vor Ort in den Fällen, in denen der Antragsteller in Belgien niedergelassen ist.

Die Plausibilität der vierteljährlichen Steuererklärungen wird im Falle der einzelnen Steuerpflichtigen anhand einer Vielzahl von Kriterien kontrolliert. Diese Kriterien resultieren aus einer Prüfung der jeweiligen steuerlichen Situation und aus einem Vergleich mehrerer Faktoren, unter anderem:

- vorherige MwSt.-Schuld(en);
- Beginn der Tätigkeit weniger als zwei Jahre zuvor;
- zu erstattender Betrag im Verhältnis zu dem System für die Übermittlung der Steuererklärungen (Umsatz);
- Vergleich des zu erstattenden Betrags mit den Erstattungen in den vergangenen vier Quartalen;
- Erfassung in einer Erstattungskontrollliste im vergangenen Jahr;
- sogenannte Risikosektoren.

Steuerpflichtige mit einer von der Steuerverwaltung erteilten besonderen Genehmigung können die monatliche Erstattung ihres Vorsteuerguthabens beantragen, sofern dieses 10.000 BFR beträgt. Es handelt sich um Steuerpflichtige, die im vergangenen Kalenderjahr steuerfreie Transaktionen (Exporte, innergemeinschaftliche Lieferungen usw.) im Wert von mindestens 30 % ihres Umsatzes durchgeführt haben, und die im gleichen Zeitraum einen Steuerüberschuß in Höhe von mindestens 500.000 BFR haben. Eine Liste der Steuerpflichtigen, die die Erstattung ihres Vorsteuerguthabens beantragen, wird von jedem MwSt.-Kontrollbüro anhand der in den periodischen Steueranmeldungen enthaltenen Informationen erstellt.

#### DÄNEMARK:

Zur Planung der Kontrollen der MwSt.-Erstattungen (Zahlungskontrolle) wurden auf EDV-Basis eine Reihe von Kontrolldaten festgelegt, und zwar für 7 spezifische Kategorien:

- 1) Vorsteuerüberschüsse normaler Unternehmen, die nicht unter die Kategorie 7 fallen und folgende Bedingungen erfüllen:
  - Vorsteuerüberschuß im Betrag von mehr als 50.000 DKR
  - Vorsteuerüberschuß zwischen 15.000 DKR und 50.000 DKR oder von mehr als 30.000 DKR in den vergangenen beiden Steuerzeiträumen, in denen keine Zahlungskontrollen erfolgt sind.

- 95
- 2) Vorsteuerüberschüsse im Betrag von mehr als 2.000 DKR, die nicht unter die Kategorien 7 oder 1 fallen und folgende Bedingungen erfüllen:
    - Vorsteuerüberschuß zwischen 15.000 und 50.000 DKR;
    - Gesamtbetrag der Steuerrückstände höher als 2.000 DKR;
    - mindestens eine fehlende Steuererklärung;
    - Vorsteuerüberschuß in Höhe von mehr als 30.000 DKR in den vergangenen vier Abrechnungszeiträumen, in denen keine Kontrolle erfolgt ist;
    - für weniger als neun Monate als MwSt.-Pflichtiger erfaßt;
    - innerhalb der vergangenen beiden Jahren Berichtigung aufgrund einer Kontrolle.
  - 3) Vorsteuerüberschuß über mehr als 2.000 DKR außerhalb der Kategorien 7, 2, oder 1.
  - 4) Vorsteuerüberschüsse von Firmen mit monatlichen oder wöchentlichen Abrechnungen (Sonderprüfverfahren).
  - 5) Vorsteuerüberschüsse von Unternehmen mit begrenztem Steuerguthaben.
  - 6) Vorsteuerüberschüsse, ausgenommen aufgrund einer Kontrolle nachträglich festgestellte Überschüsse.
  - 7) Vorsteuerüberschüsse normaler Unternehmen, die derzeit einem Auskunfts- oder Kontrollverfahren unterliegen.

Anhand der Kontrolllisten, Computerdaten und sonstigen Informationen in den Geschäftsbüchern ist zu entscheiden, ob die Steuererklärungen auf der Grundlage der vorliegenden Angaben (gegebenenfalls nach telefonischen Rückfragen) akzeptiert werden können, oder ob eine Betriebsprüfung notwendig ist.

Dabei gilt es die Fälle zu ermitteln, in denen eine Erstattung zu Unrecht erfolgen könnte, besonders im Falle der Kategorien 1, 2, 5 und 6. Die Grundlage für das Vorsteuerguthaben wird während der Kontrolle der Erstattungen geprüft, das heißt die Kontrolle erfolgt sowohl bei der verkaufenden als auch bei der erwerbenden Firma, um sicherzustellen, daß die Steuerschuld den Rechtsvorschriften und der Geschäftstätigkeit entspricht.

#### **NIEDERLANDE:**

Innerhalb der EDV-gestützten MwSt.-Verwaltung wird jedem Unternehmen ein negativer Richtwert zugeordnet. Im Falle eines neuen Unternehmens beträgt der negative Richtwert automatisch 1 HFL. Dank diesem System können alle negativen Steuererklärungen und Erstattungsanträge, die von dem Richtwert abweichen, von der Steuerverwaltung identifiziert und geprüft werden. Dies geschieht anhand der Steuerakte, der Belege (Rechnungen usw.) oder im Rahmen einer Betriebskontrolle. In die Kontrolle können auch Dritte, z.B. der Aussteller einer bestimmten Rechnung, einbezogen werden. Die Steuerverwaltung stellt durch interne Kontrollmaßnahmen sicher, daß über die Erstattungsanträge korrekt entschieden wird.

#### **PORTUGAL:**

Generell tragen die Verfahren der Notwendigkeit Rechnung, daß der Staat die Rechtmäßigkeit der Erstattungen in effizienter Weise feststellen und so weit wie möglich gewährleisten will. Sie zielen außerdem darauf ab, den Unternehmen zusätzliche Kosten zu ersparen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit belasten könnten.

So können Steuerpflichtige anstelle einer Sicherheitsleistung:

- a) im Falle innergemeinschaftlicher Lieferungen eine von ihrer Bank ausgefertigte Erklärung vorlegen, derzufolge der Verkaufspreis von der Bank überwiesen wurde oder wird;
- b) im Falle der Ausfuhr nach Drittländern eine Fotokopie des vom zuständigen Zollamt ausgestellten Ausfuhrpapiers vorlegen.

Außer durch gegebenenfalls notwendige Betriebsprüfungen wird die Rechtmäßigkeit der Erstattungen bei Erstattungsanträgen über mehr als 1,5 Mio. Escudos von den Steuerbehörden intern überprüft. Zu diesem Zweck müssen die Steuerpflichtigen bestimmte Belege einreichen, anhand deren sich als erstes die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des betreffenden Vorsteuerguthabens feststellen läßt.

Falls sich aufgrund der geprüften Angaben eine Betriebskontrolle als notwendig erweist, so wird diese durchgeführt.

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Zunächst werden lediglich die Anträge direkt, die Unternehmer jedoch nur indirekt geprüft.

Die Anträge werden getrennt einer Reihe von maschinellen Prüfungen unterzogen. Dabei wird im einfachsten Falle der zurückgeforderte Betrag mit früheren Erstattungsanträgen verglichen, wobei nach Möglichkeit die Zuverlässigkeit des Unternehmens berücksichtigt wird. Erstattungsanträge von erst seit kurzem erfaßten Unternehmen und erstmalige oder nicht regelmäßige Anträge anderer Unternehmen werden zusätzlichen Prüfungen unterzogen, um Steuerhinterziehung vorzubeugen. Anhand des zurückgeforderten Betrags wird automatisch entschieden, ob sich eine Plausibilitätsprüfung empfiehlt, und falls ja, ob Nachforschungen vor oder nach der Erstattung gerechtfertigt sind. Jede Prüfung umfaßt mehrere Elemente, auf die (in einer vorherbestimmten Reihenfolge) diverse Parameter angewandt werden. Anpassungen an die Parameter gewährleisten die Effizienz der Kontrolle. Dieser Vorgang ist streng vertraulich.

Anträge, die mit EDV-Verfahren nicht erfaßt werden können, werden manuell geprüft. In den Fällen, in denen die Erstattung noch nicht erfolgt ist, wird der Antrag zentral von Bediensteten geprüft, die direkten Zugang zu zusätzlichen Daten haben und entscheiden dürfen, ob die Erstattung erfolgen kann, bzw. ob nach der Auszahlung weitere Untersuchungen stattfinden müssen. Im Falle weiterer Untersuchungen entscheidet die MwSt.-Verwaltung, ob eine Betriebsprüfung stattfinden soll. Im Falle der meisten noch nicht erfolgten Erstattungen und seltener bei erfolgten Erstattungen bedarf es einer sofortigen Außenkontrolle.

## Anlage 9

### MwSt.-ERSTATTUNGEN<sup>1</sup>

**Zahl der durchgeführten Kontrollen sowie Zahl und Wert der erfolgten Erstattungen (in Mio. Landeswahrung) in den Jahren 1991, 1992 und 1993**

Mitgliedstaat	1991			1992			1993		
	Zahl der Kontrollen	Volumen	Wert	Zahl der Kontrollen	Volumen	Wert	Zahl der Kontrollen	Volumen	Wert
Belgien	9 687		163	10 058		167	9 268		1 994
Danemark	14 647			14 014			13 000		
Deutschland									
Griechenland			109 993			95 302			134 500
Frankreich		620 738	133		624 806	135		636 844	118
Irland	6 800	124 956	878	5 671	120 297	923	6 118	102 757	772
Italien		145 308	11 893 000		148 069	14 466 000		136 098	10 610 000
Luxemburg		3 869	5 995		5 820	7 148		5 836	7 121
Niederlande					788 000	15 290		782 000	14 402
Portugal		71 405	319 333		63 340	297 490		49 853	226 579
Spanien									
Vereinigtes Konigreich	151 000	2 500 000	23 000	200 500	2 400 000	23 500	193 500	2 300 000	23 500

<sup>1</sup> Quellen: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG Fragebogen 1994

Anlage 10

**ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN MITGLIEDSTAATEN UND/ODER MIT DRITTLÄNDERN BEI DER BEKÄMPFUNG DES MWST.-BETRUGS (ZUSÄTZLICH ZU DER GEGENSEITIGEN UNTERSTÜTZUNG GEMÄSS DER RICHTLINIE 77/799/EWG VOM 19.12.1977)<sup>1</sup>**

**BELGIEN:**

Benelux-Übereinkommen über die Steuererhebung vom 5. September 1952.

Vereinbarung vom 29. April 1969 über die verwaltungs- und strafrechtliche Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Verwirklichung der Benelux-Wirtschaftsunion und Zusatzprotokoll über spezifische steuerrelevante Vorschriften.

Besondere Vereinbarung zwischen Belgien und Frankreich. Im MwSt.-Bereich werden versuchsweise Verfahren der direkten Zusammenarbeit angewandt.

Mit dem VK, Dänemark und Spanien werden versuchsweise Verfahren der Zusammenarbeit bei MwSt.-Kontrollen multinationaler Unternehmen durchgeführt.

**DÄNEMARK:**

Artikel 12 der Amtshilfevereinbarung zwischen den skandinavischen Staaten (Amtshilfe in Steuerfragen). Verschiedene gleichzeitige Kontrollen sind bereits durchgeführt worden.

Mit dem VK, Belgien und Spanien werden versuchsweise Verfahren der Zusammenarbeit bei MwSt.-Kontrollen multinationaler Unternehmen durchgeführt.

**DEUTSCHLAND:**

Keine Angaben.

**GRIECHENLAND:**

Bilaterale Zusammenarbeit mit den USA und den skandinavischen Ländern.

**FRANKREICH:**

Amtshilfevereinbarung zur Erhebung der MwSt. mit Monaco, Benin, Burkina Faso, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Côte d'Ivoire, Gabun, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Togo und Mayotte. Die Amtshilfe greift, wenn der MwSt.-Schuldner in einem dieser Länder oder in Mayotte niedergelassen ist und die Forderungen im Wege der in Frankreich durchgeführten Verfahren nicht eingezogen werden konnten.

Versuchsweise Zusammenarbeit in MwSt.-Fragen mit dem VK.

**IRLAND:**

Gemeinsame Absichtserklärung vom 29. Juli 1992 mit der Königlichen Zoll- und Steuerverwaltung. Vorgesehen ist eine operationelle Zusammenarbeit im Zusammenhang mit etwaigen Steuerdelikten im Handel zwischen Nordirland und der Republik Irland. Es

<sup>1</sup> Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

wird jedes Jahr ein Audit- und Kontrollprogramm vereinbart, wobei Unternehmen, die an grenzüberschreitenden Handelsgeschäften beteiligt sind, kontrolliert werden.

**ITALIEN:**

Vereinbarungen mit USA, Frankreich und Österreich über die Durchführung gleichzeitiger Kontrollen.

**LUXEMBURG:**

Zusammenarbeit zwischen den Benelux-Staaten (siehe BELGIEN).

**NIEDERLANDE:**

Zusammenarbeit zwischen den Benelux-Staaten (siehe BELGIEN).

Mit folgenden Ländern Amtshilfevereinbarungen im Zusammenhang mit der MwSt. für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Gütern:

- Vereinbarung vom 7. September 1967 mit Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien und Luxemburg über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den einzelnen Zollverwaltungen
- Vereinbarung vom 20. Dezember 1983 mit Norwegen über die gegenseitige Amtshilfe in Zollangelegenheiten
- Vereinbarung vom 20. März 1985 mit Schweden über die gegenseitige Amtshilfe in Zollangelegenheiten
- Vereinbarung vom 4. April 1984 mit Finnland über die gegenseitige Amtshilfe in Zollangelegenheiten

**PORTUGAL:**

Mit Spanien wird zur Zeit ein Protokoll über die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich der innergemeinschaftlichen MwSt.-Kontrolle ausgehandelt.

**SPANIEN:**

Mit dem VK, Belgien und Dänemark werden versuchsweise Verfahren der Zusammenarbeit bei der MwSt.-Kontrolle multinationaler Unternehmen durchgeführt. Verhandlungen mit Portugal (siehe oben)

**VEREINIGTES KÖNIGREICH:**

In den Beziehungen mit Belgien, Dänemark und Spanien werden versuchsweise gemeinsame MwSt.-Kontrollen bei multinationalen Unternehmen durchgeführt.

Versuchsweise bilaterale MwSt.-Kontrolle mit Frankreich.

Zusammenarbeit zwischen Nordirland und der Republik Irland (siehe IRLAND).

## Anlage 11

Zugang zu Informationen über die Finanzlage des Schuldners <sup>1</sup>

<u>Art der Information</u>	<u>Mitgliedstaaten</u>
1. Steuerregister und Geschäftsunterlagen	B, DK, D, E, F, I, L, P
2. Andere Register und amtliche Quellen - Gerichtsregister - Hypothekenregister - Grundstücksregister - Fahrzeugregister - Register der Handels- und Berufs- verbände	B B, GR, F IRL, P, DK F, P, DK DK, F, IRL, P
3. Banken	DK, E, F, I, NL D, GR, IRL, P (in Ausnahmefällen) in L nicht erlaubt
4. Dritte	DK, D, E, F, NL, VK

<sup>1</sup> Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

## Anlage 12

**Konkursverfahren. Abgebuchte oder erlassene MwSt.-Beträge in Mio.  
Landeswährung in den Jahren 1991 bis 1993**

Mitgliedstaat	1991		1992		1993	
	Konkurs- betrag	Ant. an Gesamt- einnahmen in %	Konkurs- betrag	Ant. an Gesamt- einnahmen in %	Konkurs- betrag	Ant. an Gesamt- einnahmen in %
B (1)	72,2	0,015	4,5	0,001	6,2	0,001
DK						
D (2)	334,3	0,186	689,0	0,348	813,1	0,376
GR						
E (3)					22257,0	
F (2)	32420,0	4,880	35970,0	5,373	40210,0	6,314
IRL (3)	6,0	0,298	4,0	0,184	2,0	0,089
I						
L (4)	27,7	0,120	39,2	0,151	77,4	0,269
NL						
P						
VK	509,8	1,505	530,6	1,413	1289,6	3,419

- (1) Zahlungsunfähigkeit: 172,2 (1991), 135,7 (1992), 24,2 (1993)  
(2) einschließlich Vergleiche  
(3) Liquidationsbeträge (Konkursverfahren selten).  
(4) Einschließlich Abbuchung

Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf EG-Fragebogen 1994

## Anlage 13

ZAHLUNGSFAZILITÄTEN<sup>1</sup>

	JA	NEIN
Entscheidung auf lokaler Ebene	B, DK, D, E, F, I, NL, VK	GR, IRL, L
auf zentraler Ebene?	DK, GR, IRL, L (oberhalb bestimmter Beträge) B, E, D, I, NL	F, VK
Höchstdauer? - bis 6 Monate - bis 1 Jahr - bis 3 Jahre - länger	D (gestaffelte Zahlung) DK (3 Monate), GR (2-4 Monate), VK B, I, L, NL IRL E, F	D (Zahlungsaufschub)
Umschuldung möglich?	B, E, F, D, I, NL, VK	IRL (nur in Ausnahmefällen), L
Widerruf möglich?	B, E, F, D, IRL, I, NL, VK	
Zinsbelastung?	alle Mitgliedstaaten außer VK	VK
Zinssatz höher als Bankzins?	B, DK, GR, F, IRL, L	E, D, NL
Abgelehnt im Falle schlechter Zahlungsmoral?	B, E, IRL, I, NL, VK	D (jedoch eingehendere Überprüfung)
Erfüllung der laufenden Steuerpflicht Voraussetzung?	B, DK, E, D, IRL, L, NL, VK	
Maßnahme genehmigt, falls a) andere Finanzierungsmöglichkeiten?	IRL außer Fall 3 unten: E, D (Staffelung) außer Fälle 2 und 3 unten: I	B, DK, GR, F, L, NL, VK D (Zahlungsaufschub, ausgenommen Fall 1 unten)
b) Sicherheitsleistungen?	IRL, L außer Fälle 2, 3 unten: I, NL außer Fall 3 unten: B, DK, E, F, D (gestaffelte Zahlung)	GR, VK D (Zahlungsaufschub, außer Fall 1 unten)
c) ernste Notlage im Falle einer Beitreibung?	GR außer Fall 3 unten: DK, E, F, D, IRL außer Fälle 2, 3 unten: I	NL, VK
d) bevorstehender Konkurs?		alle Mitgliedstaaten
1. Notlage nicht vom Steuerpflichtigen verschuldet	außer Fall d) oben: DK, E, F, D, IRL, I außer Fälle a), c), d) oben: NL, VK	
2. Fahrlässigkeit	außer Fall d) oben: DK, E, D (Staffelung), IRL außer Fall c) oben: D (Aufschub)	I, NL, VK
3. Steuerumgehung, Steuerrückziehung		B, DK, E, F, D, I, NL, VK IRL: außer Fälle a), b) oben

Anmerkung

In Portugal ist Zahlungsaufschub für MwSt. nicht zulässig.

<sup>1</sup> Quelle: EG-MwSt.-Seminar London 1994

ANLAGE 14

ZIELE DER MITGLIEDSTAATEN UND WICHTIGSTE LEISTUNGSINDIKATOREN<sup>1</sup>

MS	Bemerkungen
B	Angestrebt werden hauptsächlich zwei Ziele: - in mindestens 50 % der geprüften Fälle sollte es sich um Akten von Steuerpflichtigen handeln, die innergemeinschaftliche Transaktionen durchführen (1993); - 1993 sollten insgesamt 20 % der Steuerpflichtigen geprüft werden, die eine Steuererklärung nach Artikel 53b des MwSt.-Gesetzes einreichen.
DK	Globale Ziele für die Kontrolle der Steuereinnahmen sind vorgesehen, werden jedoch nicht für bestimmte Arten der Kontrolle oder für die MwSt. festgelegt. Für 1994 werden mit den Regionalämtern "Verträge" über die Festlegung von Zielvorgaben und die Bereitstellung von Mitteln für das folgende Jahr vereinbart.
D	Quantitative Zielvorgaben sind nicht vorgesehen. Großunternehmen sollen alle 4 Jahre geprüft werden, wobei alle noch nicht geprüften Wirtschaftsjahre geprüft werden ("Anschlußprüfung").
E	Keine spezifischen Zielvorgaben oder Indikatoren.
F	Die Leistungsindikatoren umfassen: - Umfang der Durchführung des Prüfprogramms - Zahl der abgesandten Mahnungen und Verzichtbescheide - Betrag der verhängten Geldbußen - Zahl der strafrechtlichen Verfahren
GR	Die Mehrergebnisvorgaben der Kontrollen werden als Anteil des gesamten MwSt.-Aufkommens ausgedrückt. Die anzustrebende Zahl der Kontrollen entspricht einem Prozentsatz der jährlich abgegebenen abschließenden MwSt.-Erklärungen.
I	Für die Überwachung und Gegenüberstellung der Aufgaben der Steuerverwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ist ein Spektrum von 47 Indikatoren vorgesehen, die in folgende Kategorien eingeteilt sind: a) Messung quantitativer Ziele (6 Indikatoren) b) Einsatz des Personals (7 Indikatoren) c) Messung qualitativer Ziele (15 Indikatoren) d) Bewertung der erzielten Ergebnisse (19 Indikatoren)
IRL	Spezifische Ziele und Indikatoren werden zur Zeit ausgearbeitet.
L	Zielvorgaben weniger auf nationaler als auf lokaler Ebene. Keine spezifischen Leistungsindikatoren.
NL	Keine Angabe spezifischer Zielvorgaben oder Indikatoren.
P	Im jährlichen nationalen Prüfprogramm ist der Einsatz eines EDV-System für Leistungsindikatoren (SIG) vorgesehen, um die qualitative und quantitative Effizienz der Kontrolldienststellen zu messen. Anhand der Effizienzindikatoren wird der Ressourceneinsatz gemessen: Zeitaufwand, Personalaufwand und verschiedene Kosten. Anhand der Leistungsindikatoren wird gemessen, inwieweit die im Jahresplan vorgesehenen Zielvorgaben erreicht wurden, z.B. hinsichtlich der Zahl und der Qualität der Kontrollen, der Berichtigungen der Besteuerungsgrundlage und der Berichtigungen im Falle zu wenig gezahlter Steuerbeträge. Die kombinierte Anwendung von Effizienz- und Leistungsindikatoren gibt Aufschluß über die Effizienz des Mitteleinsatzes.
VK	Ziele auf nationaler Ebene: - Gewährleistung der Verwaltung, Erhebung und fristgerechten Zahlung der MwSt. - Erzielung maximaler Leistung durch effektiven Ressourceneinsatz und Anreize zur freiwilligen Erfüllung der Steuerpflicht - Bereitstellung ausführlicher und verständlicher MwSt.-Informationen. Effizienzindikatoren: - Bei Nachprüfungen festgestellte Angabe zu niedriger Brutto- und Nettobeträge - festgestellte geschuldete Nettomehrbeträge pro halber Arbeitstag des eingesetzten Prüfpersonals - progressiver Abbau der MwSt.-Rückstände.

<sup>1</sup> Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

## ANLAGE 15

Geschätztes Kosten/Leistungs-Verhältnis im Bereich der MwSt.-  
Verwaltung <sup>1</sup>

Mitgliedstaat	Schätzung liegt vor Ja/Nein	In Prozent des MwSt.- Aufkommens
B	ja	1.03%
D	ja	ca. 2%
DK	---	
E	ja	0.8 - 1%
F	ja	1.6%
GR	ja	ca. 2%
I	---	
IRL	ja	ca. 1%
L	---	
NL	ja	0.9%
PT	ja	keine Angaben
VK	ja	0.8%

Anmerkung

- i) Im Falle der Mitgliedstaaten, in denen eine Kostenschätzung vorliegt, sind die Kosten in Prozent der jährlichen MwSt.-Einnahmen angegeben.
- ii) Einige Mitgliedstaaten nehmen keine Schätzungen vor (L, I, DK), andere dagegen (B, D, GR) erstellen jährlich Schätzungen.
- iii) Genaue Angaben über die Methoden zur Kostenermittlung wurden nur von NL mitgeteilt.

<sup>1</sup> Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

## ANLAGE 16

DEFINITION VON STEUERHINTERZIEHUNG UND STEUERUMGEHUNG<sup>1</sup>

MS	Erläuterungen
B	Zwischen individueller und organisierter Steuerhinterziehung wird nur auf lokaler Ebene von den jeweiligen Prüfern unterschieden.
DK	Keine Unterscheidung zwischen individueller und organisierter Steuerhinterziehung.
D	Steuerungsumgehung liegt vor, wenn eine rechtliche Gestaltung gewählt wird, die zur Erreichung des erstrebten Ziels unangemessen ist, der Steuerminderung dienen soll und durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist. Steuerhinterziehung liegt vor, wenn die Finanzbehörde über den Lebenssachverhalt vorsätzlich getäuscht wird und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden. Die Täuschung kann dadurch erfolgen, daß den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen werden.
E	Keine Angaben.
F	Eine Definition des Begriffs der Steuerungsumgehung findet sich weder in Rechtsvorschriften noch in Gerichtsurteilen. Die Steuerbehörden unterscheiden nicht zwischen Steuerungsumgehung und Steuerhinterziehung. Steuerhinterziehung setzt sowohl einen Vorsatz (Umgehung der Steuer) als auch eine Handlung (rechtswidriges Vorgehen, wie Nichtabgabe der Steuererklärung, Verschweigen von Einnahmen) voraus. Es handelt sich dabei folglich um eine Verletzung des Steuerrechts. Zwischen individueller und organisierter Steuerhinterziehung wird nicht unterschieden.
GR	Es wird zwischen Steuerhinterziehung und Steuerungsumgehung unterschieden. Im Falle der Steuerungsumgehung wird der betreffende Steuerbetrag beigetrieben, gegebenenfalls zuzüglich Geldbußen und Verzugszinsen.
I	Es wird unterschieden zwischen zwei Formen der Hinterziehung: im ersten Fall werden z.B. Rechnungen für fiktive Transaktionen ausgestellt oder benutzt, im zweiten Fall werden z.B. keine Rechnungen für steuerbare Transaktionen ausgestellt. Ein Unterschied besteht darin, daß im ersten Falle zusätzlich zur Beitreibung des hinterzogenen Betrags strafrechtliche Sanktionen verhängt werden, während im zweiten Falle die Handlung nur strafbar ist, wenn der hinterzogene Steuerbetrag über einem gesetzlich festgesetzten Betrag liegt. Anderenfalls können Ordnungsstrafen verhängt werden. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß im zweiten Fall die Steuerpflichtigen innerhalb einer bestimmten Frist Spontanmeldungen machen können, woraufhin die Geldbuße niedriger ausfällt, während dies im ersten Falle nicht möglich ist. Zwischen individueller und organisierter Steuerhinterziehung wird nicht unterschieden.

<sup>1</sup> Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

IRL	<p>Operationell gesehen wird gewöhnlich nicht zwischen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung unterschieden. Was zunächst als Steuerumgehung aussieht, kann sich letztlich als Steuerhinterziehung erweisen.</p> <p>Im Falle organisierter (z.B. verabredeter) Steuerhinterziehung können je nach Beweislage schwerere Geldbußen und/oder strafrechtliche Sanktionen verhängt werden.</p>
L	Keine Angaben
NL	<p>Steuerhinterziehung gilt in den Niederlanden als Verletzung der Rechtsvorschriften. Ein der Steuerhinterziehung überführter Steuerpflichtiger muß den entsprechenden Betrag nachzahlen; unter Umständen wird eine Geldstrafe verhängt. Als Steuerumgehung gilt eine Handlung, die dem Geist einer innerstaatlichen oder europäischen Rechtsvorschrift zuwiderläuft, jedoch nicht wirklich gegen eine Rechtsvorschrift verstößt. Gegen Steuerumgehung kann nur durch eine Änderung des innerstaatlichen Rechts vorgegangen werden, gegebenenfalls nach Zustimmung des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Abweichung von einer Richtlinie.</p> <p>Den Angaben zufolge kann nicht zwischen individueller und organisierter Steuerhinterziehung unterschieden werden.</p>
P	<p>In Portugal wird nicht zwischen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung unterschieden.</p> <p>Ein Unterschied besteht zwischen Steuerstraftaten (crimes fiscais) und Ordnungswidrigkeiten (contra-ordanações fiscais) innerhalb der Vorschriften über andere Steuervergehen als Zollvergehen (RJIFNA).</p> <p>Als Steuerhinterziehung gelten rechtswidrige Praktiken in der Absicht, keine Steuern zu zahlen oder Steuervergünstigen, -erstattungen oder andere finanzielle Vorteile zu erschleichen.</p>
VK	<p>Bei Steuerhinterziehung muß der Tatbestand der vorsätzlichen Täuschung erfüllt sein; außerdem sind zahlreiche Faktoren relevant, unter anderem die Höhe des hinterzogenen Betrags. Die Ermittlungen erfolgen im Rahmen eines strafrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Verfahrens. Steuerpflichtige Personen oder Unternehmen haben die betreffenden Beträge nachzuzahlen; außerdem werden Geldbußen verhängt. Im Falle eines konzertierten Vorgehens wird der Täter in der Regel gerichtlich verfolgt.</p>

## ANLAGE 17

MESSUNG DER STEUERHINTERZIEHUNG AUF NATIONALER EBENE<sup>1</sup>

MS	Erläuterungen
B	Keine spezifischen Daten oder Verfahren
DK	Keine spezifischen Daten oder Verfahren
D	Keine spezifischen Daten oder Verfahren
E	Keine Angaben
F	Die Trends werden anhand der Ergebnisse der Steuerkontrollen und der Vorausschätzungen der Steuereinnahmen auf der Grundlage der abgegebenen Steuererklärungen überwacht.
GR	Vergleich makro-ökonomischer Daten (privater Verbrauch und private Investitionen mit Familienbudgets)
I	Messung der Auswirkungen durch Vergleich der Steuerfestsetzungen mit den MwSt.-Erklärungen der Unternehmen.
IRL	Bisher keine Verfahren
L	Das nationale Statistische Amt (STATEC) führt zur Zeit eine Realisierbarkeitsstudie durch.
NL	Keine spezifischen Daten oder Verfahren
P	Tägliche Überwachung der Zahl der neuen Prüfverfahren.
VK	Ständige Überwachung der Verbrechens- und Steuerhinterziehungsstatistiken und jährliche Erstellung eines Profils auf nationaler Ebene.

<sup>1</sup> Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

## Anlage 18

### ARTEN DER STEUERHINTERZIEHUNG UND TYPISCHE BEREICHE <sup>1</sup>

Die Formen der Steuerhinterziehung sind in der Regel immer die gleichen, wobei bestimmte Bereiche anfälliger sind als andere.

#### Formen der Steuerhinterziehung

- Nichtausstellung von Rechnungen
- Ausstellung falscher oder fiktiver Rechnungen
- Nichtangabe von Verkäufen
- Lieferungen nach Drittländern
- Zweimaliger Abzug der MwSt.-Beträge
- Angabe eines falschen Zeitraums
- MwSt.-Abzug ohne Beifügung entsprechender Belege
- Gutschriften nicht verbucht
- Angabe zu niedriger oder falscher Beträge bei innergemeinschaftlichen Erwerben
- Fiktive innergemeinschaftliche Lieferungen
- Steuerpflichtiges Unternehmen taucht kurz nach Erfassung unter
- Angabe falscher MwSt.-Nummern/fiktive Unternehmen
- Fiktive Viehexporte

#### Typische Risikosektoren

- Be- und Verarbeitung
- Handel und Vertrieb
- Baugewerbe
- Dienstleistungssektor  
z.B. Arbeitsvermittlungen, Hotels und Restaurants, Lieferungen an Privatpersonen
- Transportmittel
- Zwischenhandel
- Großhandels- und Einzelhandelsunternehmen
- Bekleidungsindustrie
- Getränkehandel und Brauereien
- Selbstabholung gegen Kasse
- Viehhandel

<sup>1</sup> Quelle: Antworten der Mitgliedstaaten auf den EG-Fragebogen 1994

## ANLAGE 19 BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN STEUERHINTERZIEHUNG BEISPIEL

Nachstehend faßt die Kommission die Ausführungen Dänemarks während des zweiten Seminars in Bonn (November 1993) zusammen. Es handelt sich um ein praktisches Beispiel für die Kontrolle organisierter Steuerhinterziehung im Reinigungsgewerbe im Raum Kopenhagen.

Bei einer koordinierten gleichzeitigen Kontrolle wurde festgestellt, daß Steuern im Betrag von 100 Mio. DKR, der sich voraussichtlich um weitere 50 Mio. DKR erhöhen wird, hinterzogen worden waren.

Die Ermittlungen wurden eingeleitet, nachdem MwSt.-Hinterziehung in Form von Umsatzrückgängen bei Reinigungsfirmen festgestellt worden war.

Dabei war systematisch vorgegangen worden: Die Unternehmen hatten anfänglich korrekte MwSt.-Anmeldungen eingereicht und die fälligen Beträge gezahlt, dann aber nach etwa 6 - 7 Monaten keine Steuererklärungen mehr abgegeben und die Zahlungen eingestellt.

Sobald ein Unternehmen über eine bevorstehende Kontrolle informiert worden war, stellte es den Geschäftsbetrieb ein, um danach als neue juristische Person - mit gleichem Personal und gleichem Kundenkreis, aber unter neuer Leitung - die gleiche Geschäftstätigkeit fortzusetzen.

Die dänische Steuerverwaltung nahm mit Hilfe ihrer MwSt.-Datenbank Nachforschungen vor, bei denen sie anhand verschiedener Parameter die zu kontrollierenden Unternehmen und die benötigten zusätzlichen Informationen ermittelte.

### PARAMETER

Alter des Unternehmens: höchstens zwei Jahre

Firmennamen: ähnliche(r) Klang/Schreibweise unterschiedlicher Firmennamen.

Umsatz: Vergleich mit Lohnzahlungen

### ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- Hotels and Restaurants wurden aufgefordert, die Namen der in Anspruch genommenen Reinigungsfirmen und den vertraglich vereinbarten Gesamtpreis anzugeben.
- Es wurden Kopien der abgeschlossenen Verträge angefordert.

In einer Region wurden 40 Reinigungsfirmen zur Kontrolle ausgewählt. Bei Überraschungskontrollen wurden alle relevanten Buchführungsunterlagen eingesehen (z.B. von dem Unternehmen ausgestellte Rechnungen, Einkaufsbelege, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Kundenkartei, Verträge). Das Vermögen der Unternehmen wurde beschlagnahmt.

### ART DER FESTGESTELLTEN UNSTIMMIGKEITEN

In den aufgedeckten Fällen wurden Personalkosten verschleiert durch Beschaffung falscher Rechnungen von Subunternehmen in Höhe des Betrags, der teils für nicht angegebene Zahlungen an Arbeitskräfte verwendet wurde, teils in die Tasche des Unternehmers ging. Auf diese Weise

- werden Kunden nicht in den Geschäftsumsatz einbezogen;
- werden fiktive Leistungen angegeben, d.h. Unternehmen nur zum Zweck der Beschaffung rechtlich stichhaltiger Ausgabenbelege gegründet und danach gleich wieder aufgelöst.

## **MWST.-HINTERZIEHUNG**

In diesen Fällen erfolgt die Hinterziehung in bezug auf die direkte Einkommensteuer, die Sozialabgaben und den Arbeitslosenunterstützungsfonds, während gleichzeitig das Personal auf Kosten der Staatskasse insofern profitiert, als es von den betreffenden Firmen schwarz bezahlt wird. Dabei wurden in Dänemark Auswirkungen auf die MwSt. und auf andere einkommensabhängige direkte Steuern festgestellt.

Die Täter sind vielfach untergetaucht und haben sich ins Ausland abgesetzt. Polizei und Zollbehörden haben die Fahndung eingeleitet.

## **ERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Diese Zusammenfassungen wurden informationshalber den anderen Regionen übermittelt.

Insgesamt wurden in 31 von 40 geprüften Fällen Unregelmäßigkeiten aufgedeckt. In 21 von 40 Fällen wurden Berichte im Hinblick auf eine gerichtliche Verfolgung vorbereitet.

Der Erfolg der Aktion (die potentiellen Außenstände belaufen sich auf 150 Mio. DKR) scheiterte an der Zahlungsunfähigkeit der meisten Unternehmen. Damit erhöhten sich die MwSt.-Rückstände beträchtlich. Durch Beschlagnahmung des Geschäftsvermögens verringerte sich der potentielle Verlust um rund 10 %.

- Nach den Kontrollen mußten die betreffenden Unternehmen ihre Tätigkeit einstellen. Die Hotels und Restaurants, die derartige Dienstleistungen in Anspruch genommen haben, dürften in Zukunft abgeschreckt werden.
- Über die Kontrollaktion haben die Medien in Dänemark ausführlich berichtet.

Quelle:EG MwSt. Seminar Bonn 1993

M

ISSN 0256-2383

KOM(95) 354 endg.

# DOKUMENTE

DE

09 06

---

Katalognummer : CB-CO-95-380-DE-C

ISBN 92-77-91821-7

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg